

## Entwurf 1871

### Schweizerisches Obligationenrecht. Entwurf von 1871, von Walther Münzinger.

#### Allgemeiner Theil.

##### Erster Titel. Obligationen aus Verträgen.

###### Erster Abschnitt. Vertragsfähigkeit.

**Art. 1** Die Volljährigkeit einer Person tritt mit dem zurückgelegten 21. Altersjahr ein.

**Art. 2** Personen, die wegen Minderjährigkeit oder aus einem andern Grunde in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt sind, können auch ohne Vertretung solche Verträge abschliessen, welche lediglich darauf gerichtet sind, ihnen Rechte einzuräumen oder sie von Verbindlichkeiten zu befreien. Um aber Verträge einzugehen, durch welche ihnen Verpflichtungen auferlegt oder von ihnen Rechte aufgegeben werden sollen, bedürfen sie der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

**Art. 3** Ist ein Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung (Art. 2) abgeschlossen worden, so kann der Vertreter und nach erlangter Vertragsfähigkeit auch der Kontrahent selbst den Vertrag genehmigen oder anfechten.

So lange die Anfechtung nicht erfolgt ist, bleibt der Mitkontrahent an den Vertrag gebunden. Er kann aber über die Genehmigung eine Erklärung verlangen und ist, sofern diese nicht binnen sechzig Tagen gegeben wird, nicht mehr gebunden.

**Art. 4** Wird der Vertrag wegen beschränkter Handlungsfähigkeit des einen Kontrahenten angefochten und aufgehoben, so muss dieser das an ihn Geleistete nur soweit zurückerstatten, als er zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist.

**Art. 5** Wird einer in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkten Person von ihrer gesetzlichen Vertretung der selbstständige Betrieb eines Berufes oder Gewerbes ausdrücklich oder stillschweigend gestattet, so sind diejenigen Geschäfte, welche jene Person mit Rücksicht auf den Beruf oder das Gewerbe abschliesst, für dieselbe verbindlich.

**Art. 6** Wenn eine Ehefrau mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung ihres Ehemannes einen Beruf oder ein Gewerbe selbstständig betreibt, so sind diejenigen Geschäfte, welche sie mit Rücksicht auf den Beruf oder das Gewerbe abschliesst, für dieselbe verbindlich.

Es haftet die Ehefrau für solche Schulden mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die an diesem Vermögen durch die Ehe begründeten Rechte des Mannes. Ueberdies haftet, soweit Gütergemeinschaft besteht, auch das gemeinschaftliche Vermögen. Ob auch der Ehemann mit seinem persönlichen Vermögen dafür einstehen muss, ist nach den kantonalen Gesetzen zu beurtheilen.

**Art. 7** Es ist den kantonalen Gesetzen freigestellt, die Handlungsfähigkeit einer Person noch weiter auszudehnen, als dies in den Art. 1 bis 6 geschieht.

###### Zweiter Abschnitt. Solidarität.

**Art. 8** Unter mehreren Schuldern besteht Solidarität, wenn von einem Jeden derselben die ganze Leistung beansprucht werden kann, diese aber nur einmal zu geschehen hat.

Der Gläubiger kann nach seiner Wahl von allen Schuldern oder von einem derselben das Ganze oder auch nur einen Theil fordern. Auch im letztern Falle bleiben sämmtliche Schuldner so lange behaftet, bis das Ganze geleistet ist.

**Art. 9** Ein Solidarschuldner kann dem Gläubiger nur solche Einreden entgegensemzen, welche entweder ihm insbesondere oder allen Solidarschuldern gemeinsam zu stehen.

Für die Geltendmachung derjenigen Einreden, welche Allen gemeinsam zustehen, ist ein jeder Solidarschuldner dem Andern gegenüber verantwortlich.

**Art. 10** Vereinigen sich Forderung und Verbindlichkeit in der Person eines einzelnen Solidarschuldners, so erlischt die Verbindlichkeit soweit, als derselbe seinen Mitschuldern gegenüber für die Schuld gehaftet hätte.

**Art. 11** Wird einem Solidarschuldner ein Nachlass gewährt, so ist anzunehmen, es habe der Gläubiger die Absicht gehabt, die solidarische Verbindlichkeit der übrigen Schuldner soweit zu vermindern, als diese sonst einen Anspruch gegen den befreiten Schuldner geltend zu machen hätten.

**Art. 12** Die zu Gunsten eines einzelnen Solidarschuldners eingetretene Verjährung wirkt nicht auch zu Gunsten der übrigen Schuldner.

Unterbricht dagegen der Gläubiger die Verjährung gegenüber einem einzelnen Solidarschuldner, so wirkt die Unterbrechung allen Schuldern gegenüber.

**Art. 13** Eine richterliche Entscheidung für oder gegen einen Solidarschuldner, welche auf prozessualischen Gründen oder auf persönlichen Rechtsverhältnissen dieses einzelnen Schuldners beruht, wirkt nicht auch zu Gunsten oder zu Ungunsten der solidarischen Mitschuldner.

**Art. 14** Ist die Erfüllung der Verbindlichkeit durch Verschulden eines Solidarverpflichteten unmöglich geworden, so haften die übrigen Schuldner zwar nicht für Schadenersatz, aber doch für den Werth der geschuldeten Leistung.

**Art. 15** Sofern sich nicht aus den Umständen etwas Anderes ergibt, so hat der Solidarschuldner, der die Verbindlichkeit erfüllt hat, gegen jeden seiner Mitschuldner einen Rückgriff für einen verhältnismässigen Anteil. Jedoch stehen jedem Mitschuldner diejenigen Einreden zu, für deren Geltendmachung Jener nach Massgabe des Art. 9 verantwortlich ist.

Die Quote eines Schuldners, welcher unfähig ist, sich zu verpflichten oder zu zahlen, fällt auf die übrigen Schuldner zu gleichen Theilen.

**Art. 16** Die Solidarität wird nicht präsumirt.

Dies gilt selbst dann, wenn von mehreren Schuldern zusammen eine untheilbare Leistung geschuldet wird.

**Art. 17** Unter mehreren Gläubigern besteht Solidarität, wenn ein Jeder derselben die ganze Leistung zu fordern berechtigt ist, diese aber nur einmal zu geschehen hat.

Der Schuldner hat unter den Solidargläubigern so lange die Wahl, als er nicht von einem derselben rechtlich belangt worden ist.

Die Bestimmungen über die Solidarschuldner gelten in analoger Weise auch für die Solidargläubiger.

### **Dritter Abschnitt. Stellvertretung.**

**Art. 18** Wenn ein Stellvertreter innert den Grenzen seiner Befugnisse mit einem Dritten einen Vertrag abschliesst, so wird dadurch der Vertretene selbst zum Gläubiger oder Schuldner des Dritten.

Diess ist nicht bloss dann der Fall, wenn der Vertreter sich ausdrücklich als solcher zu erkennen gegeben hat, sondern auch da, wo aus den Umständen erhellte, dass der Vertrag nach dem Willen der Kontrahenten für den Vertretenen geschlossen werden sollte.

**Art. 19** Ist ein Vertrag durch einen Stellvertreter geschlossen worden, so kommt nur dessen Irrthum in Betracht. Soweit jedoch ein Stellvertreter einen Auftrag zum Abschluss eines bestimmten Geschäfts vollzogen hat, so kann sich der Vertretene, wenn ihm der wahre Sachverhalt bei Ertheilung des Auftrages bekannt war, auf den Irrthum des Stellvertreters nicht berufen.

**Art. 20** Ist der Stellvertreter zur Schliessung des Vertrages durch Furcht oder Betrug bestimmt worden, so kann der Vertretene den Vertrag anfechten.

**Art. 21** Hat derjenige, welcher als Stellvertreter einen Vertrag geschlossen hat, diese Eigenschaft nicht gehabt, oder gegen seine Befugnisse oder mit Ueberschreitung derselben gehandelt, so wird der Vertretene nur dann verpflichtet, wenn er den Vertrag genehmigt.

Erfolgt die Genehmigung weder ausdrücklich noch stillschweigend, so kann der Dritte, wenn er den Mangel oder den wahren Umfang der Stellvertretung nicht gekannt hat, den Stellvertreter, mit dem er kontrahirt hat, nach seiner Wahl auf Erfüllung oder auf Schadenersatz belangen.

**Art. 22** Hat der Stellvertreter neben einer offenen Vollmacht geheime Anweisungen erhalten, so haben diese auf das Recht von Dritten, welche ohne Kenntniß derselben mit dem Stellvertreter gehandelt haben, keinen Einfluss.

**Art. 23** Wenn ein Stellvertreter auf eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Vertretenen eine Forderung erworben hat, so kann er angehalten werden, dieselbe auf den Vertretenen zu übertragen, und dieser kann die Forderung erst nach der Uebertragung geltend machen.

Im Konkurs des Vertreters gilt jedoch eine solche Forderung auch schon vor der Uebertragung als Forderung des Vertretenen, immerhin unter Vorbehalt des gesetzlichen Retentionsrechts zu Gunsten des Vertreters.

**Art. 24** Hat der Vertreter eines Bevormundeten innerhalb seiner Befugnisse einen Vertrag abgeschlossen, so ist auch da, wo der Bevormundete durch den Vertrag Nachtheil erleidet, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unzulässig.

#### **Vierter Abschnitt. Inhalt des Vertrages.**

**Art. 25** Inhalt eines Vertrages kann nur eine Leistung sein, welche möglich und weder widerrechtlich noch unsittlich ist.

Dasselbe gilt auch von andern Rechtsgeschäften, durch welche Obligationen begründet werden.

**Art. 26** Die Bestimmung des Gegenstandes einer Leistung kann dem Ermessen von Dritten oder des Kontrahenten, an welchen die Leistung erfolgen soll, überlassen werden. Geben diese Personen ihren Ausspruch innert der ihnen bestimmten Frist nicht ab, oder haben dieselben absichtlich oder in grober Fahrlässigkeit einen unbilligen Ausspruch ertheilt, so hat der Richter nach seinem Ermessen zu entscheiden.

**Art. 27** Ist die Bestimmung des Gegenstandes der Leistung in das Ermessen von mehreren Personen gestellt, so entscheidet in der Regel nur ein übereinstimmender Ausspruch Aller, und wenn ein solcher nicht erfolgt, das richterliche Ermessen.

Handelt es sich um die Festsetzung einer Summe, so ist die Durchschnittssumme massgebend.

**Art. 28** Ist eine Obligation in der Weise auf mehrere Leistungen gerichtet, dass nur die eine oder die andere erfolgen soll (alternative Obligation), so gehört das Wahlrecht dem Schuldner.

**Art. 29** Ein Vertrag, durch welchen die Leistung eines Dritten ernstlich versprochen wird, verpflichtet den Versprechenden, Schadenersatz zu leisten, falls die Leistung nicht erfolgen sollte.

**Art. 30** Hat sich Jemand, der auf eigenen Namen handelt, von einem Andern eine Leistung an einen Dritten zu dessen Gunsten versprechen lassen, so ist er berechtigt, die Leistung an den Dritten zu fordern.

Auch der Dritte kann verlangen, dass die Leistung an ihn erfolge, wenn nicht aus dem Vertrage oder aus den Umständen hervorgeht, dass er nicht befugt sein solle, das Recht aus dem Vertrage selbstständig geltend zu machen.

**Art. 31** Wenn dem Dritten nach Inhalt des Art. 30 die Befugnis zusteht, das Recht aus dem Vertrage für sich geltend zu machen, und er seine Absicht, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, dem Schuldner zu erkennen gegeben hat, so kann von diesem Zeitpunkte an der Gläubiger den Schuldner nicht mehr entbinden.

**Art. 32** Hat Jemand einem Schuldner versprochen, den Gläubiger desselben zu befriedigen, so kann dieser, unbeschadet seines Anspruchs gegen den Schuldner, von den Zahlungsübernehmer nach Inhalt der Art. 30 und 31 Befriedigung verlangen.

Der Zahlungsübernehmer hat gegen den Gläubiger alle Einreden, welche dem Schuldner in Beziehung auf die Schuld zustehen.

## **Fünfter Abschnitt. Einwilligung zum Vertrag.**

**Art. 33** Ein Vertrag kann von dem Kontrahenten, der sich in einem wesentlichen Irrthume befunden hat, angefochten werden, der Irrthum sei entschuldbar oder nicht.

Nichtig ist der Vertrag nur dann, wenn auch eine übereinstimmende Erklärung des Kontrahenten fehlt.

**Art. 34** Der Irrthum ist ein wesentlicher, wenn der Wille des einen Kontrahenten auf einen Vertrag anderer Art gerichtet ist, als der Wille des Andern.

**Art. 35** Es ist ein wesentlicher Irrthum, wenn der Wille des Irrenden auf einen bestimmten andern Gegenstand oder auf eine ganz andere Gattung von Sachen gerichtet war, als der Wille des andern Kontrahenten.

**Art. 36** Wenn bei einem zweiseitigen Vertrag der eine Kontrahent angenommen hat, dass ihm für seine Leistung eine erheblich grössere Gegenleistung versprochen worden sei, oder dass von ihm eine erheblich geringere Gegenleistung erwartet werde, als wirklich der Fall ist, so kann er den Vertrag anfechten. Es steht jedoch in einem solchen Falle dem andern Kontrahenten frei, den Vertrag durch Herabsetzung auf die geringere Menge oder Summe aufrecht zu erhalten.

**Art. 37** Hat ein Kontrahent bei einem einseitigen Vertrage irrthümlich eine grössere Menge oder Summe versprochen, als er wirklich gewollt hat, so ist er befugt, den Vertrag bis auf den Betrag der geringeren Menge oder Summe anzufechten.

**Art. 38** Der Irrthum über die Person des Mitkontrahenten ist wesentlich, wenn der Irrende nur mit der Person, für welche er den Andern hielt, den Vertrag schliessen wollte, oder wenn er irrthümlicher Weise persönliche Eigenschaften vorausgesetzt hat, ohne welche die vertragsmässige Leistung unmöglich ist.

**Art. 39** Der Irrthum über die Beweggründe zur Abschliessung des Vertrages ist nicht ein wesentlicher Irrthum.

**Art. 40** Hat der Kontrahent, der den Vertrag anficht, seinen Irrthum der eigenen Fahrlässigkeit zuzuschreiben, so ist er verpflichtet, dem andern Kontrahenten, sofern dieser den Irrthum nicht erkannt hat und nach den Umständen auch nicht kennen musste, Schadenersatz zu leisten.

**Art. 41** Ist der eine Kontrahent durch die betrügerische Handlungsweise des Andern zur Eingehung eines Vertrages verleitet worden, so ist er auch dann befugt, den Vertrag anzufechten, wenn kein wesentlicher Irrthum vorhanden war.

**Art. 42** Die betrügerische Handlungsweise eines Dritten gibt dem Betrogenen nur dann ein Recht zur Anfechtung, wenn der andere Kontrahent zur Zeit der Eingehung des Vertrages um den Betrug des Dritten gewusst hat oder nach den Umständen wissen musste.

Vorbehalten bleiben jedoch auch hier die Fälle, wo der Vertrag schon wegen eines wesentlichen Irrthums anfechtbar ist.

**Art. 43** Ist ein Kontrahent von seinen Mitkontrahenten oder von einem Dritten widerrechtlich durch Erregung gegründeter Furcht zur Eingehung eines Vertrages genötigt worden, so hat er die Befugniss, den Vertrag anzufechten.

Die Furcht ist eine gegründete, wenn der Genötigte nach den Umständen annehmen musste, dass er oder Andere für ihre Person, ihre Ehre oder ihr Vermögen mit einer ernstlichen Gefahr bedroht seien.

**Art. 44** Die Bedrohung mit der Geltendmachung eines zuständigen Rechtes gibt dem dadurch Genötigten nur dann die Befugniss, den Vertrag anzufechten, wenn die bedenkliche Lage, in der sich derselbe befindet, missbraucht worden ist, um ihm übermässige Vortheile abzunöthigen.

**Art. 45** Soweit ein Schaden nicht schon durch die Anfechtung des Vertrages ausgeglichen wird, kann von Demjenigen, der die Furcht erregt oder den Betrug verübt hat, auch Schadensersatz gefordert werden.

Ebenso kann, wenn der anfechtbare Vertrag nicht angefochten wird, statt dessen Schadensersatz verlangt werden.

**Art. 46** Bezieht sich der Betrug oder die Erregung der Furcht blass auf einzelne Vertragsbestimmungen und ist nach den Umständen nicht anzunehmen, dass gerade mit Rücksicht auf dieselben kontrahirt worden ist, so kann der Richter nach seinem Ermessen entweder den Vertrag aufheben oder aber blass Schadensersatz zusprechen.

**Art. 47** Hat Jemand in einem Grade von Trunkenheit, der seine Fähigkeit, die Bedeutung des Geschäftes zu verstehen, nachweisbar getrübt hat, oder in einem ähnlichen Zustande einen Vertrag abgeschlossen, so kann er denselben anfechten.

**Art. 48** Die Klage auf Anfechtung des Vertrages oder auf Schadensersatz wegen Irrthum, Betrug, Furcht oder Trunkenheit verjährt nach Jahresfrist. Diese Frist wird in den Fällen von Irrthum und Betrug von dem Tage der Entdeckung an gerechnet, und in den Fällen von Furcht oder Trunkenheit von dem Tage an, an welchem diese zu wirken aufgehört haben.

**Art. 49** Simulierte Verträge haben unter den Kontrahenten die Wirkung, dass der nachweisbare wirkliche Wille derselben, nicht der blass zum Schein vorgeschriebene, als Inhalt des Vertrages angesehen wird.

**Art. 50** Ein Schuldbekenntniss, das nach Absicht der Parteien unabhängig von früheren Rechtsverhältnissen wirksam sein soll, verpflichtet auch ohne Nachweis eines weitern Rechtsgrundes zur Bezahlung.

Eine Anfechtung eines solchen Schuldbekenntnisses ist nur zulässig nach Massgabe der Bestimmungen über die Anfechtbarkeit von geleisteten Zahlungen. (Art. 107 und folg.)

## **Sechster Abschnitt. Willenserklärung.**

**Art. 51** Zum Abschluss eines Vertrages ist übereinstimmende gegenseitige Willenserklärung der Kontrahenten erforderlich. Sie kann eine ausdrückliche oder eine stillschweigende sein.

**Art. 52** Besteht zwischen einem Kontrahenten, der einen Auftrag gegeben hat und dem Beauftragten eine Geschäftsverbindung, oder hat sich der Letztere dem Ersten zur Besorgung von Geschäften ausdrücklich anerboten, so ist der Beauftragte zu einer Antwort ohne Zögern verpflichtet, widrigenfalls sein Schweigen als Uebernahme des Auftrags gilt.

**Art. 53** Haben die Kontrahenten nicht über sämmtliche Punkte des abzuschliessenden Vertrages ihren übereinstimmenden Willen erklärt, so wird im Zweifel angenommen, es sei noch keine bindende Erklärung vorhanden.

Ist dagegen eine Aufzeichnung über die wesentlichen Punkte von den Kontrahenten unterschrieben, oder ist im Einverständniss beider Kontrahenten mit der Ausführung des Vertrages begonnen worden, so ist mit Vorbehalt des Art. 54 schon die vorläufige Verabredung verbindlich.

Kommt dann in Betreff der noch unbestimmt gelassenen Punkte eine Vereinbarung nicht zu Stande, so bestimmt der Richter dieselben nach der Natur des Geschäfts.

**Art. 54** Wenn die Gültigkeit eines Vertrages von einer besondern Form abhängt, so ist eine vorläufige Verabredung, für welche diese Form nicht beobachtet worden ist, unverbindlich.

**Art. 55** Ist ein Antrag zum Abschlusse eines Vertrages gemacht und für die Annahme desselben eine Zeit bestimmt worden, so ist der Antragsteller bis zum Ablauf dieser Zeit gebunden. Diese Annahme des Antrages ist nur dann wirksam, wenn die Erklärung derselben vor Ablauf jener Zeit beim Antragsteller angelangt ist.

**Art. 56** Wird ein Antrag ohne Bestimmung einer Zeit für die Annahme desselben an einen Anwesenden gemacht und erfolgt die Annahme nicht sogleich, so ist der Antragsteller nicht weiter gebunden.

**Art. 57** Wird ein Antrag ohne Bestimmung einer Zeit an einen Abwesenden gemacht, so ist der Antragsteller in der Regel (Art. 58) bis zu dem Zeitpunkte gebunden, zu welchem er bei ordnungsmässiger, rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang derselben erwarten darf. Bei der Berechnung dieses Zeitpunktes darf der Antragsteller von der Voraussetzung ausgehen, dass sein Antrag rechtzeitig angekommen ist.

Trifft die rechtzeitige abgesendete Annahme erst nach jenem Zeitpunkte ein, so besteht der Vertrag nicht, wenn der Antragsteller in der Zwischenzeit oder ohne Verzug nach dem Eintreffen der Annahme von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

**Art. 58** Ausnahmsweise bleibt der Antragsteller über den in Art. 57 bestimmten Zeitpunkt hinaus gebunden, wenn sich die Annahme seines Antrages nach der Natur des Geschäfts von selbst versteht (Verzicht, Schenkungsversprechen), oder wenn er

voraussetzen muss, dass ihm der Annehmende keine besondere Mittheilung seiner Annahme zukommen lasse.

Im letzteren Fall bleibt jedoch der Antragsteller nur dann gebunden, wenn der Annehmende die Handlungen, die ihm der Vertrag auferlegt, innert der vorausgesetzten Zeit vorgenommen hat.

**Art. 59** Geht der Widerruf eines Antrages dem andern Theile früher zu, als der Antrag selbst, oder doch gleichzeitig mit demselben, so ist der Antrag für nicht geschehen zu erachten.

Ebenso ist die Annahme für nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf noch vor der Erklärung der Annahme oder zu gleicher Zeit mit derselben bei dem Antragsteller eingegangen ist.

**Art. 60** Ein Antrag erlischt weder durch den Tod des Antragstellers, noch durch den Tod desjenigen, an welchen den Antrag gerichtet ist.

Dasselbe gilt auch von der eingetretenen Handlungsunfähigkeit des Einen oder des Andern.

**Art. 61** Ist ein unter Abwesenden verhandelter Vertrag zu Stande gekommen, so beginnen seine Wirkungen mit dem Zeitpunkte, in welchem die Erklärung der Annahme behufs der Absendung abgegeben worden ist.

Ist jedoch eine Erklärung über die Annahme nicht gefordert (Art. 58), so beginnen die Wirkungen des Vertrages da, wo sich die Annahme von selbst versteht, schon mit dem Empfange des Antrages, und da, wo von Seiten des Annehmenden Vertragshandlungen vorzunehmen sind, mit dem Zeitpunkt, zu welchem diess geschieht.

#### **Siebenter Abschnitt. Form der Verträge.**

**Art. 62** Verträge erfordern weder zu ihrer Gültigkeit noch zu ihrem Beweis eine besondere Form, ausgenommen, wenn eine solche in diesem Gesetze vorgeschrieben oder durch die Kontrahenten vereinbart ist.

Inwiefern aber diejenigen Verträge, welche in diesem Gesetze nicht normirt sind, und solche, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, einer besondern Form bedürfen, ist nach dem kantonalen Rechte zu beurtheilen.

**Art. 63** Ist durch Gesetz oder durch Vereinbarung für die Gültigkeit eines Vertrages eine besondere Form vorgeschrieben, so ist der Vertrag erst mit Vollendung der Form geschlossen.

Haben die Kontrahenten eine besondere Form unter sich vereinbart, so wird vermutet, dass dieselbe nicht bloss für den Beweis, sondern für die Gültigkeit des Vertrages erforderlich sei.

**Art. 64** Die schriftliche Form eines Vertrages erfordert in der Regel die Unterschrift der sämmtlichen Kontrahenten; es genügt jedoch bei einem einseitigen Rechtsgeschäft auch schon die Unterschrift des Verzichteten.

Werden mehrere Exemplare einer Vertragsurkunde zu gegenseitiger Aushändigung ausgefertigt, so ist nicht erforderlich, dass ein Kontrahent auch das ihm selbst eingehändigte Exemplar unterschreibe.

**Art. 65** Ist für einen Vertrag einfache Schriftlichkeit erforderlich, so genügt dafür auch der Briefwechsel. Diesem ist gleichgestellt der Wechsel von Telegrammen, sofern die Originaldepeschen die förmliche Unterschrift der Kontrahenten tragen.

**Art. 66** Ist die Schriftlichkeit des Vertrages durch das Gesetz vorgeschrieben oder durch die Kontrahenten vereinbart, so haben mündliche Vereinbarungen, welche vor oder bei der Abfassung der Vertragsurkunde stattgefunden haben und diese verändern oder ergänzen, keine Geltung.

Haben solche mündliche Vereinbarungen später stattgefunden, so haben sie nur dann Geltung, wenn sie sich auch durch tatsächliche Verhältnisse als der übereinstimmende Wille der Kontrahenten erweisen.

#### **Achter Abschnitt. Nebenbestimmungen der Verträge.**

**Art. 67** Ist einem Vertrage eine Bedingung beigefügt, so darf der bedingt Verpflichtete, so lange die Erfüllung derselben ungewiss ist, nichts vornehmen, wodurch das bedingt zugesicherte Recht vereitelt wird.

Der bedingt Berechtigte kann für den Fall der Gefährdung seiner Rechte deren Sicherstellung verlangen.

**Art. 68** Eine Bedingung kann auf die blosse Willkür des Verpflichteten nicht gestellt werden; der davon abhängig gemachte Vertrag ist nichtig.

Dagegen kann die Bedingung auf eine von der Willkür des Verpflichteten abhängige Handlung gestellt werden.

**Art. 69** Ist ein Vertrag von einer Bedingung abhängig gemacht, von welcher schon zur Zeit des Vertragsabschlusses die Unmöglichkeit der Erfüllung gewiss ist, so ist derselbe bei einer aufschiebenden Bedingung nichtig, und bei einer auflösenden als unbedingt geschlossen zu betrachten.

**Art. 70** Eine Bedingung, durch welche eine dem Gesetze oder den guten Sitten widerstreitende Handlung befördert wird, macht den Vertrag, welchem sie beigefügt ist, nichtig.

**Art. 71** Hat sich Jemand für den Fall, dass er eine strafbare Handlung unterlasse, einen Vortheil versprechen lassen, so ist der Vertrag nichtig.

**Art. 72** Gesetzliche Bestimmungen, welche mit Bezug auf letztwillige Verordnungen den Art. 69, 70 und 71 entgegenstehen, bleiben vorbehalten.

**Art. 73** Ist die Bedingung auf eine Handlung eines Kontrahenten gestellt, bei der es auf die Persönlichkeit des Letztern nicht ankommt, so kann sie auch von dessen Erben erfüllt werden.

**Art. 74** Wird die aufschiebende Bedingung erfüllt, so tritt in der Regel erst mit diesem Zeitpunkte das vereinbarte Rechtsverhältniss ein.

Eine Rückbeziehung auf die Zeit des Vertragsabschlusses findet nur dann statt, wenn die Absicht der Beteiligten erkennbar darauf gerichtet war.

**Art. 75** Ist während des Schwebens der aufschiebenden Bedingung die versprochene Sache dem bedingt Berechtigten übergeben worden, so verbleiben demselben, wenn die Bedingung erfüllt wird, die von ihm inzwischen bezogenen Früchte, sind aber herauszugeben, wenn die Bedingung wegfällt.

**Art. 76** Wird die auflösende Bedingung erfüllt, so hört mit diesem Zeitpunkte das vereinbarte Rechtsverhältniss wieder auf.

Eine Rückbeziehung auf die Zeit des Vertragsabschlusses findet nur dann statt, wenn die Absicht der Beteiligten erkennbar darauf gerichtet war.

**Art. 77** Wird die auflösende Bedingung erfüllt, so haben die Kontrahenten Alles, was sie vermöge des Vertrags von einander erhalten haben, nebst den Früchten von den im Art. 76 bezeichneten Zeitpunkten an, herauszugeben.

**Art. 78** Ist für die Erfüllung eines Vertrages eine bestimmte Zeit verabredet worden, so ist der Gläubiger, wenn der Schuldner die Zeit nicht innehaltet, nur dann befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn sich die Zeitbestimmung nach der Natur des Vertrages als eine wesentliche Voraussetzung ergibt.

**Art. 79** Wird beim Abschluss eines Vertrages von Seiten eines Kontrahenten ein Haftgeld oder Daraufgeld gegeben, so spricht die Vermuthung dafür, dass es nicht als Reugeld, sondern zur Sicherung der Erfüllung des Vertrages gegeben worden ist.

**Art. 80** Wenn ein Kontrahent für den Fall, dass er den Vertrag nicht erfüllen werde, eine Konventionalstrafe versprochen hat, und ist er nun mit der Erfüllung in Verzug, so hat der Gläubiger die Wahl, entweder die Erfüllung oder die versprochene Strafe zu fordern.

**Art. 81** Ist die Konventionalstrafe für den Fall versprochen, dass der Vertrag nicht zur bestimmten Zeit erfüllt werde, und ist der Schuldner im Verzug, so kann der Gläubiger die Erfüllung des Vertrages und zugleich die Strafe verlangen.

**Art. 82** Die Konventionalstrafe gilt als das vorausbestimmte Maass des Schadens, der wegen Nichterfüllung des Vertrages oder wegen nicht gehöriger Erfüllung ersetzt werden muss.

Uebersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Strafe, so haftet der Schuldner nur dann über diesen Betrag hinaus, wenn ihm böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt.

Ist kein Schaden entstanden, so muss die Konventionalstrafe doch geleistet werden.

**Art. 83** Die Konventionalstrafe kann von den Parteien in beliebiger Höhe bestimmt werden. Jedoch ist der Richter befugt, übermässige Strafen nach seinem Ermessen herabzusetzen.

#### **Neunter Abschnitt. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Verträge.**

**Art. 84** Ein nichtiger Vertrag ist so anzusehen, als wenn er nicht geschlossen worden wäre, ohne dass es der Erwirkung einer Nichtigkeitserklärung bedarf.

**Art. 85** Die Nichtigkeit einer einzelnen Vertragsbestimmung zieht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages nur dann nach sich, wenn die übrigen Bestimmungen ohne die nichtige nicht bestehen können, oder nach der Absicht der Kontrahenten nicht bestehen sollen.

**Art. 86** Ein anfechtbarer Vertrag gilt als zu Recht bestehend, bis derselbe von den hiezu Berechtigten angefochten wird.

Der Vertrag bleibt gültig, wenn das Recht zur Anfechtung aus einem rechtlichen Grunde, insbesondere wegen Verzichts oder wegen Verjährung oder wegen Genehmigung des Vertrages wegfällt.

**Art. 87** Sind in Folge eines nichtigen oder eines durch Anfechtung aufgehobenen Vertrages Sachen geleistet worden, so hat der Empfänger dieselben sammt Zuwachs und Früchten wieder zu erstatten, oder, wenn diess nicht möglich ist, den Werth zu ersetzen.

Ist jedoch dem Empfänger kein Verschulden beizumessen, so reicht die Haftung desselben nur so weit, als er zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist.

**Art. 88** Der Empfänger, der nach Inhalt des Art. 87 zur Rückerstattung verpflichtet ist, hat seinerseits Anspruch auf Ersatz sowohl für die nothwendigen, als für die nützlichen Verwendungen. Ueberdiess hat derselbe, wenn er bei dem Empfang der Sachen in gutem Glauben war, bezüglich der verschönernden Verwendungen das Recht der Wegnahme, sofern ihm nicht ein billiger Ersatz für dieselben angeboten wird.

**Art. 89** Die Bestimmungen der Art. 87 und 88 über die Rückerstattung von geleisteten Sachen sind analog auch auf andere Arten von Leistungen anzuwenden.

## **Zweiter Titel. Obligationen aus unerlaubten Handlungen.**

**Art. 90** Wer absichtlich oder fahrlässig durch eine widerrechtliche Handlungsweise einem Andern an seiner Person oder an seinem Vermögen einen Schaden zufügt, ist zum Ersatz desselben verpflichtet.

Die widerrechtliche Nichterfüllung eines Vertrages gehört nicht zu den unerlaubten Handlungen dieses Titels.

**Art. 91** Der Richter hat die Grösse des Ersatzes nach seinem Ermessen und insbesondere mit Rücksicht auf die Grösse der Verschuldung zu bestimmen.

Ist der Schaden absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit zugefügt worden, so muss nicht bloss der unmittelbare Vermögensverlust, sondern auch der entgangene Gewinn ersetzt werden.

**Art. 92** In dem Falle der Tötung eines Menschen haben dessen Erben das Recht auf Ersatz der Kosten der versuchten Heilung, der ärztlichen Untersuchung und der Beerdigung.

War der Getötete einem Andern durch Recht oder Sitte zur Gewährung des Unterhaltes oder einer Unterstützung verpflichtet, so hat der Schuldiger dafür Ersatz zu leisten. Die Grösse dieser Leistung hat der Richter nach Ermessen zu bestimmen und dabei insbesondere Rücksicht zu nehmen auf die Grösse der Schuld, auf die Er-

werbsfähigkeit des Getöteten und auf die Bedürfnisse und ökonomischen Verhältnisse des Ersatzberechtigten.

**Art. 93** In dem Falle einer Körperverletzung hat der Verletzte Anspruch auf den Ersatz der Heilungskosten, auf eine Entschädigung für die Nachtheile der Arbeitsunfähigkeit und je nach den Umständen auch auf ein angemessenes Schmerzengeld.

Ueberdiess kann der Richter bei einer Verstümmelung oder Entstellung, durch welche das Fortkommen des Verletzten voraussichtlich erschwert wird, nach seinem Ermessen auch dafür eine Entschädigung zusprechen.

**Art. 94** Wer zum Schutze seines eigenen Rechtes in erlaubter Weise einem Andern Schaden zufügt, z.B. aus Notwehr, ist zum Ersatz desselben nicht verpflichtet.

**Art. 95** Wer sich durch eigene Verschuldung in einen vorübergehenden Zustand versetzt, in welchem er ohne Bewusstsein Schaden anrichtet, ist für denselben haftbar.

**Art. 96** In Fällen, wo es die Billigkeit erfordert, kann der Richter auch Solche, denen der von ihnen gestiftete Schaden nicht zur Schuld angerechnet werden kann, zum gänzlichen oder theilweisen Schadensersatz verurtheilen.

**Art. 97** Haben Mehrere durch gemeinsames Handeln einen Schaden verursacht, so haften sie als Solidarschuldner, ohne Unterschied, ob sie als Anstifter, Urheber oder Gehülfen gehandelt haben.

Der Begünstigter haftet nur soweit für Ersatz, als er mit dem Thäter den Gewinn getheilt oder durch seine Begünstigung Schaden verursacht hat.

**Art. 98** Das Recht auf Schadensersatz und die Verbindlichkeit dazu gehen auf die Erben über.

**Art. 99** Wer rechtlich verpflichtet ist, die häusliche Aufsicht über einen Andern zu führen, haftet für den Schaden, den dieser verursacht, sofern er nicht beweist, dass er auch bei gehöriger Aufmerksamkeit den Schaden nicht habe verhindern können.

In derselben Weise haftet der Geschäftsherr auch für solche Angestellte und Arbeiter die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit ihm leben, insofern der Schaden der Ausübung der geschäftlichen Funktionen vorgekommen ist.

**Art. 100** Eine Gesellschaft oder eine juristische Person, auf deren Rechnung ein Gewerbe betrieben wird, haftet für alle Handlungen ihrer Vertreter und Angestellten, welche diesen als solchen zur Schuld angerechnet werden können und überdiess so oft, als nicht der Beweis geleistet wird, dass der Schaden auch bei gehöriger Aufsicht und guter Organisation nicht habe verhindert werden können.

**Art. 101** In den Fällen der Art. 99 und 100 ist die Haftbarkeit des Thäters selbst, sei es dem Beschädigten oder dem zum Schadensersatz Verurtheilten gegenüber, ohne Rücksicht auf die Haftpflicht des Letztern nach Massgabe der eigenen Verschuldung zu beurtheilen.

**Art. 102** Ueber die Haftbarkeit von öffentlichen Beamten oder Angestellten für den Schaden, den sie in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachen, können Gesetz des Bundes oder der Kantone Bestimmungen aufstellen, welche von denen dieses Titels abweichen.

**Art. 103** Wird Jemand durch ein Thier an seiner Person oder an seinem Eigenthum beschädiget, so ist für den Schaden verantwortlich, wer das Thier hält, es sei denn, er könne beweisen, dass dasselbe gehörig verwahrt und beaufsichtigt worden sei.

**Art. 104** Thiere, die wiederholt Schaden verursacht haben und nicht leicht eingefangen werden können, dürfen vom Beschädigten, so lange sie sich auf seinem Grund und Boden befinden, getötet werden.

**Art. 105** Hat der Beschädigte durch Reizung eines Thieres oder indem er sich muthwilliger Weise der offenen Gefahr ausgesetzt hat, die Schädigung selbst veranlasst, so hat er keinen Anspruch auf Schadensersatz.

**Art. 106** Der Eigenthümer eines Gebäudes oder Werkes hat den durch Einsturz des selben verursachten Schaden zu ersetzen, wenn der Einsturz die Folge mangelhafter Unterhaltung oder eines Fehlers in der Bauart ist.

**Dritter Titel. Obligationen aus ungehöriger Bereicherung.**

**Art. 107** Wer einem Andern in der irrgen Meinung, dass er dazu rechtlich verpflichtet sei, Etwas geleistet hat, kann das Geleistete von dem Empfänger als Nichtschuld zurückfordern. Dies ist selbst bei einem nicht entschuldbaren Irrthum der Fall.

**Art. 108** Wer eine Verbindlichkeit erfüllt hat, welche bereits verjährt ist, kann die gemachte Leistung nicht wieder zurückfordern, ohne Unterschied, ob die Vollendung der Verjährung dem Schuldner bekannt war oder nicht.

**Art. 109** Ist eine Schuld irrthümlich bezahlt worden, bevor sie fällig war, so findet eine Rückforderung nicht statt.

**Art. 110** Wer durch eine Leistung eine Pflicht der Pietät, des Mitleidens oder der Ehre erfüllt hat, und dabei in der irrgen Meinung stand, auch rechtlich dazu verpflichtet zu sein, hat kein Rückforderungsrecht.

**Art. 111** Hat Jemand in der irrgen Meinung, für einen Dritten leisten zu müssen, an den Gläubiger dieses Letztern bezahlt, so hat er kein Rückforderungsrecht, es sei denn, der Gläubiger habe den Irrthum selbst auch gekannt.

**Art. 112** Ist einmal der Beweis dafür erbracht, dass eine Nichtschuld geleistet worden ist, so wird dann vermutet, dass aus Irrthum geleistet worden sei.

Hat der Empfänger der Nichtschuld wider besseres Wissen den Empfang geläugnet, so entsteht eine Vermuthung sowohl für die Leistung der Nichtschuld, als auch für den Irrthum bei derselben.

**Art. 113** Wenn Jemand unter der Voraussetzung des Eintritts eines künftigen Ereignisses an einen Andern Etwas geleistet hat, so kann er, wenn das Ereigniss nicht eintritt, das Geleistete von dem Empfänger zurückfordern.

**Art. 114** Hat Jemand um eines künftigen Erfolges willen aus einer unsittlichen oder unehrenhaften Ursache etwas empfangen, so hat der Geber ein Rückforderungsrecht, ohne Unterschied, ob der erwartete Erfolg eingetreten ist oder nicht.

**Art. 115** Fehlt sowohl dem Geber als dem Empfänger eine Unsittlichkeit oder Unehrenhaftigkeit zu Last, so hat der Geber kein Rückforderungsrecht. Er kann aber auch, soweit er seine Leistung auch nicht erfüllt, sondern nur versprochen hat, zur Erfüllung nicht angehalten werden.

**Art. 116** Ist überhaupt Jemanden ohne rechtlichen Grund aus dem Vermögen eines Andern etwas zugekommen, sei es, dass ein rechtlicher Grund schon von Anfang an nicht vorhanden war oder dass ein solcher später weggefallen ist, so findet eine Rückforderung statt.

**Art. 117** In den Fällen, in welchen gemäss den vorstehenden Bestimmungen ein Rückforderungsrecht zusteht, gelten für den Umfang desselben die Vorschriften des Art. 87 bis 89.

#### **Vierter Titel. Erfüllung der Obligationen.**

**Art. 118** Der Schuldner muss in Person erfüllen, insofern es bei der Erfüllung auf seine Persönlichkeit ankommt.

Ist diess nicht der Fall, so kann ein Dritter für den Schuldner selbst ohne dessen Einwilligung erfüllen. Erfolgt jedoch hiegegen Widerspruch von Seiten des Schuldners, so ist der Gläubiger zwar berechtigt, die Leistung anzunehmen, nicht aber auch dazu verpflichtet.

**Art. 119** Ist die Leistung, welche Gegenstand einer Obligation ist, untheilbar, und sind mehrere Gläubiger oder mehrere Schuldner vorhanden, so kann jeder Gläubiger die ganze Leistung fordern und jeder Schuldner ist zu der ganzen Leistung verpflichtet.

Der Schuldner, der die untheilbare Leistung bewirkt hat, ist befugt, von den übrigen Schuldner einen verhältnismässigen Ersatz zu verlangen.

**Art. 120** Tritt an die Stelle der untheilbaren Leistung eine theilbare, der Werth derselben oder Schadensersatz, so kann jeder Gläubiger nur den ihm zukommenden Theil fordern, und jeder Schuldner hat nur den ihm obliegenden Theil zu leisten.

**Art. 121** Der Gläubiger braucht sich eine Theilzahlung nicht gefallen zu lassen, wenn die gesammte Schuld liquid und fällig ist.

Will jedoch der Gläubiger eine Theilzahlung annehmen, so kann der Schuldner die Zahlung des von ihm anerkannten Theiles einer Schuld nicht verweigern.

**Art. 122** Ist die zu leistende Sache nur der Gattung nach bestimmt, so kann der Schuldner dieselbe auswählen; es darf jedoch die ausgewählte Sache nicht unter mittlerer Art und Güte sein.

**Art. 123** Besteht die Leistung in einem persönlichen Thun oder Unterlassen, so wird der Schuldner auch hier zur Naturalleistung verurtheilt. Wenn aber die Vollziehung nicht erzwingbar ist, ohne die persönliche Freiheit des Schuldners zu verletzen, so wird die Leistung in Schadensersatz umgewandelt.

**Art. 124** Geht eine Verbindlichkeit auf Zahlung von Zinsen, und ist die Höhe derselben weder durch eine Willenserklärung, noch durch Gesetz oder Uebung bestimmt, so sind Zinsen zu fünf vom Hundert auf das Jahr zu bezahlen.

**Art. 125** Ist der Ort der Erfüllung weder durch eine besondere gesetzliche Vorschrift, noch durch die Partheien bestimmt, so richtet er sich nach der Natur des Geschäfts und nach bestehenden Uebungen.

**Art. 126** Sind die Vorschriften des Art. 126 für die Bestimmung des Erfüllungsortes nicht ausreichend, so ist in der Regel an dem Orte zu erfüllen, wo der Schuldner zur Zeit der Entstehung der Verbindlichkeit seinen Wohnsitz gehabt hat.

Für Geldschulden dagegen gilt, sofern es sich nicht um Bezahlung von indossabbeln oder von Papieren auf den Inhaber handelt, der Wohnort des Gläubigers als Erfüllungsort. Hat der Gläubiger seit der Entstehung der Schuld den Wohnort gewechselt, so muss der Schuldner an dem neuen Wohnort Zahlung leisten, sofern ihm dadurch keine grössere Belästigung erwächst.

**Art. 127** Ist über die Zeit der Erfüllung einer Verbindlichkeit keine Bestimmung getroffen worden, und ergibt sich eine solche auch nicht aus der Natur des Rechtsgeschäftes, so kann der Gläubiger die Erfüllung sogleich verlangen.

**Art. 128** Wenn die Zeit der Erfüllung dem Belieben des Schuldners überlassen ist, so kann die Erfüllung erst nach dem Tode des Schuldners von dessen Erben verlangt werden. Ist aber die Verbindlichkeit eine rein persönliche, so kann der Richter schon bei Lebzeiten des Schuldners angegangen werden, die Erfüllungszeit nach Billigkeit festzusetzen.

**Art. 129** Soll die Erfüllung einer Verbindlichkeit zu einem angegebenen Zeitpunkte oder mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist erfolgen, so finden auch die Berechnungen derselben die Bestimmungen Anwendung, welche in den Artikeln 801, 803, 807 für den Wechsel festgestellt sind.

**Art. 130** Soll die Erfüllung einer Verbindlichkeit innerhalb eines gewissen Zeitraumes geschehen, so muss sie vor Ablauf desselben erfolgen.

Fällt der letzte Tag des Zeitraumes auf einen Sonntag oder Festtag, so muss spätestens am nächstfolgenden Werktag erfüllt werden.

**Art. 131** Ergibt sich aus dem Vertrag oder aus den Umständen nicht, dass der Verfalltag nur im Interesse des Gläubigers bestimmt ist, so ist der Schuldner befugt, auch schon vor dem Verfalltag zu erfüllen.

Der Schuldner ist in diesem Falle nicht berechtigt, den Disconto abzuziehen, sofern nicht Uebereinkunft oder Handelsgebrauch einen solchen gestatten.

**Art. 132** Wo Forderung und Gegenforderung einander gegenüber stehen, da muss derjenige, der den Andern zur Erfüllung anhalten will, entweder bereits erfüllt haben oder zur Erfüllung bereit sein, es sei denn, er habe nach dem Inhalt oder nach der Natur des Geschäfts erst später zu erfüllen.

**Art. 133** Ist die versprochene Leistung eine Geldsumme, so genügt in der Regel die Bezahlung in landesüblichen Münzsorten und zwar, wenn die Bezeichnung der Summe in einer fremden Münzsorte oder nach einem fremden Münzfusse geschehen ist, nachdem Kurspreis des genannten Geldes an dem Tage der Erfüllung.

Ist jedoch durch den Gebrauch des Wortes "effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Vertrage benannten Münzsorte ausdrücklich bedungen, so kann der Gläubiger, sofern diese Münzsorte noch in Umlauf ist, die wortgetreue Erfüllung fordern. Ist sie nicht mehr in Umlauf, so hat der Schuldner den Metallwerth zu leisten.

**Art. 134** Der Gläubiger einer Geldforderung ist nicht verpflichtet, Banknoten oder Papiergele an Gedesstatt anzunehmen.

Jedoch ist derselbe berechtigt und, wenn er Kaufmann ist, auch verpflichtet, Banknoten und Papiergele, die ihm von einem andern Platze an Zahlungsstatt zugesandt werden, bestmöglich zu verwerthen und den Erlös als Zahlung anzunehmen.

**Art. 135** Bezahlte der Schuldner eine Summe, durch welche seine Schuld nicht ganz getilgt wird, so ist er nicht befugt, seine Zahlung auf das Kapital anzurechnen, so lange noch Zinsen und Kosten rückständig sind.

**Art. 136** Sind dem Gläubiger nur für einen Theil seiner Forderung Bürgen gestellt oder Pfänder oder sonstige Sicherheiten gegeben worden und wird nicht die ganze fällige Forderung bezahlt, so ist der Schuldner nicht berechtigt, die Abschlagszahlung auf den gesicherten oder in höherem Maasse gesicherten Theil der Forderung anzurechnen.

**Art. 137** Hat ein Schuldner aus verschiedenen Rechtsgründen mehrere Geldsummen an denselben Gläubiger zu bezahlen, so wird eine Zahlung, die nicht für alle ausreicht, auf die Schuld angerechnet, welche der Schuldner bezahlen zu wollen erklärt.

In Ermangelung einer solchen Erklärung wird auf die Schuld angerechnet, welche der Gläubiger in seiner Quittung bezeichnet, vorausgesetzt, dass der Schuldner nicht sofort bei der Annahme der Quittung Widerspruch erhebt.

Enthält auch die Quittung keine Anrechnung auf eine Schuld, so ist die Zahlung zunächst auf die fällige Schuld anzurechnen, sodann unter gleich fälligen auf diejenige, für welche der Schuldner betrieben worden ist, und wenn auch von daher kein Unterschied besteht, auf die ältere Schuld. Sind sie endlich gleich alt, so findet eine verhältnissmässige Anrechnung statt.

**Art. 138** Der Schuldner, der eine Zahlung leistet, ist berechtigt, eine Quittung und, falls die Schuld dadurch vollständig getilgt wird, auch die Rückgabe des Schulscheines zu fordern.

**Art. 139** Eine Quittung hat gleich von ihrer Anstellung an Beweiskraft.

**Art. 140** Werden Zinsen oder andere periodische Leistungen geschuldet, so begründet die ohne Vorbehalt ausgestellte Quittung für eine spätere Leistung die Vermuthung, es seien die früher fällig gewordenen Leistungen der Art erfüllt.

Ist eine Quittung für die Kapitalschuld ausgestellt, so ist zu vermuten, dass auch die ausstehenden Zinsen bezahlt seien.

**Art. 141** Die Rückgabe des Schuldscheines an den Schuldner oder an einen von mehreren Solidarschuldnern begründet eine Vermuthung dafür, dass die Schuld bezahlt oder erlassen sei.

**Art. 142** Ist dem Gläubiger die Schuldurkunde abhanden gekommen, so kann der Schuldner erst dann zur Zahlung oder zur Ausstellung einer neuen Urkunde angehalten werden, nachdem die Amortisation der Urkunde erfolgt ist.

**Art. 143** Die Amortisation ist bei dem Richter des Wohnortes des Schuldners anzugehören.

Erachtet der Richter den Nachweis über Besitz und Verlust der Urkunde als genügend, so hat er dem Schuldner die Zahlung zu untersagen und durch amtliche Publikation den Inhaber der Urkunde aufzufordern, seine Rechte innert einer von ihm zu bestimmenden Frist geltend zu machen. Diese Frist soll wenigstens drei Monate betragen.

**Art. 144** Ist die Amortisation ausgesprochen und hat der Schuldner bezahlt oder eine neue Urkunde ausgestellt, so ist er von allen Ansprüchen aus der amortisierten Urkunde befreit.

**Art. 145** Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen über Amortisation von indossabeln und auf den Inhaber lautenden Papieren.

#### **Fünfter Titel. Folgen der Nichterfüllung von Obligationen.**

**Art. 146** Wenn dem Schuldner die Erfüllung seiner Verbindlichkeit durch Zufall unmöglich geworden ist, so ist er, unter Vorbehalt der Bestimmungen über den Verzug (Art. 155), von seiner Verbindlichkeit befreit. Stehen ihm aber von daher Rechte oder Klagen gegen dritte Personen zu, so ist er verpflichtet, dieselben an den Gläubiger abzutreten.

Ist die Unmöglichkeit der Erfüllung nur eine theilweise, so beschränkt sich die Verbindlichkeit des Schuldners auf die noch mögliche Leistung.

**Art. 147** Der Schuldner, der nach Art. 146 von seiner Verbindlichkeit befreit ist, hat bei einer zweiseitigen Verbindlichkeit keinen oder nur einen verhältnissmässigen Anspruch auf die Gegenleistung und muss das bereits Empfangene wieder zurückstatten.

Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die Haftung für die Gefahr schon vor eingetreterner Unmöglichkeit der Leistung auf den Gläubiger übergegangen war.

**Art. 148** Beruft sich der Schuldner auf einen Zufall oder auf ein Verschulden des Gläubigers, so hat er dafür den Nachweis zu leisten.

Er kann nicht aus Zufall für sich geltend machen, dass ein Verschulden seiner Familienangehörigen, Angestellten oder Arbeiter vorliege, und dasselbe gilt auch für

Gesellschaften und juristische Personen beim Verschulden von Vertretern oder Angestellten derselben.

**Art. 149** Der Schuldner, der wegen Nichterfüllung oder wegen nicht gehöriger Erfüllung einer Obligation haftbar ist, hat dem Gläubiger Schadensersatz zu leisten.

**Art. 150** Der Schuldner ist haftbar sowohl für absichtliche Verschuldung, als für Fahrlässigkeit. Als fahrlässig ist anzusehen, wer nicht diejenige Sorgfalt und Aufmerksamkeit anwendet, welche der Gläubiger nach der Natur des Geschäfts (Art. 151) und nach den Umständen voraussetzen durfte.

**Art. 151** Hat der Schuldner nach der Natur des Geschäfts selbst auch Vortheil aus demselben, oder führt er als Stellvertreter auch ohne eigenen Vortheil die Geschäfte eines Andern, so ist anzunehmen, er hafte für diejenige Sorgfalt, welche ein besonderer und gewissenhafter Mann anzuwenden pflegt.

**Art. 152** Eine im Voraus getroffene Vereinbarung, nach welcher die Haftung für absichtliche Verschuldung ausgeschlossen sein soll, ist nichtig.

**Art. 153** Liegt eine absichtliche Verschuldung vor, so ist nicht blass der unmittelbare Schaden, sondern auch der entgangene Gewinn zu ersetzen.

In allen andern Fällen der Haftbarkeit hat der Richter die Grösse des Ersatzes nach seinem Ermessen und insbesondere mit Rücksicht auf die Grösse der Verschuldung zu bestimmen.

**Art. 154** Der Schuldner kommt in Verzug, wenn er eine fällige Leistung auf eine Mahnung von Seiten des Gläubigers nicht erfüllt.

Ist für die Erfüllung ein fester Verfalltag bestimmt, oder ergiebt sich ein solcher in Folge einer vorbehaltenen und gehörig vorgenommenen Aufkündigung, so kommt der Schuldner schon mit Eintritt dieses Verfalltages in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

**Art. 155** Der Schuldner in Verzug hat auch für den Zufall zu haften, der die Leistung während des Verzuges trifft. Er kann sich jedoch von dieser Haftung befreien, wenn er nachweist, dass der Zufall die Sache bei rechtzeitiger Erfüllung auch beim Gläubiger getroffen hätte.

**Art. 156** Ist der Schuldner in Bezahlung einer Geldschuld in Verzug, so hat er Verzugszinsen zu 5 vom 100 zu bezahlen, und dies gilt auch dann, wenn die vertragsmässigen Zinsen weniger betragen. Sind dagegen diese höher als 5 vom 100, oder ist noch eine Bankkommission verabredet, so laufen die Verzugszinsen in der Höhe der vertragsmässigen fort.

Unter Kaufleuten können für die Zeit, in welcher der übliche Bankskonto am Zahlungsorte 5 % überschreitet, auch höhere Verzugszinsen gefordert werden.

**Art. 157** Ist der Schuldner mit der Zahlung von Zinsen irgend einer Art, oder mit der Entrichtung von Rentenzielern, oder mit der Zahlung einer geschenkten Summe im Verzug, so hat er erst vom Tage der gerichtlichen Klage an Verzugszinsen zu bezahlen.

**Art. 158** Verzugszinsen sind auch dann zu bezahlen, wenn aus dem Verzug für den Gläubiger kein Schaden entstanden ist.

Hat dagegen der Gläubiger durch den Verzug des Schuldners einen grösseren Schaden erlitten, als ihm durch die Zinsen vergütet wird, so kann er den Ersatz des grösseren Schadens fordern.

**Art 159** Ist bei einem Vertrag ein Schuldner mit seiner Leistung im Verzug, so ist der Gläubiger in der Regel (Art. 160, 249) nicht berechtigt, einseitig von dem Vertrage zurückzutreten; wohl aber kann er durch den Richter eine Frist zur Erfüllung ansetzen lassen und bei weiterer Zögerung von dem Vertrage abgehen, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Vorbehalten bleibt das Recht auf Schadensersatz.

**Art. 160** Wenn in Folge Verzugs des Schuldners die Leistung für den Gläubiger nutzlos geworden ist, so kann dieser, unbeschadet des Anspruchs auf Schadensersatz, die Annahme der Leistung verweigern und die Gegenleistung zurück behalten oder, wenn sie schon geschehen ist, dieselbe zurückfordern.

**Art. 161** Der Gläubiger kommt in Verzug und wird schadensersatzpflichtig, wenn er oder sein Stellvertreter die Annahme der gehörig angebotenen Leistung ohne gerechten Grund verweigert oder sonst dasjenige unterlässt, was von seiner Seite erforderlich ist, um die Erfüllung von Seiten des Schuldners zu ermöglichen oder herbeizuführen.

**Art. 162** Ist der Gläubiger in Verzug, so ist der Schuldner berechtigt, denselben durch den Richter eine Frist zur Empfangnahme ansetzen zu lassen und, wenn diese nicht eingehalten wird, von dem Vertrage abzugehen und Ersatz des allfälligen Schadens zu begehrn.

**Art. 163** Wenn der Gläubiger sich im Verzug befindet, oder die Erfüllung der schuldigen Leistung aus andern Gründen weder an den Gläubiger noch an einen Vertreter desselben geschehen kann, so ist der Schuldner berechtigt, die geschuldete Sache auf Gefahr und Kosten des Käufers zu hinterlegen und sich dadurch von seiner Verbindlichkeit zu befreien.

Den Ort der Hinterlegung hat in der Regel der Richter des Erfüllungsortes zu bestimmen; jedoch können kaufmännische Waaren auch ohne richterliche Bestimmung in einem Lagerhaus oder bei einem Dritten hinterlegt werden.

**Art. 164** Ist in dem Fall des Art. 163 die geschuldete Sache zur Hinterlegung nicht geeignet oder dem Verderben ausgesetzt, oder verursacht sie Unterhaltungskosten, so kann der Schuldner nach vorgängiger Androhung und mit Bewilligung des Richters die Sache öffentlich verkaufen lassen und den Erlös hinterlegen.

Hat die Sache einen Börsenpreis oder Marktpreis, so braucht der Verkauf kein öffentlicher zu sein, und es kann der Richter denselben auch ohne vorgängige Androhung gestatten.

**Art. 165** Der Schuldner kann die hinterlegte Sache wieder zurücknehmen, so lange nicht der Gläubiger die Annahme erklärt hat, oder die für die Schuld errichtete Hypo-

thek gelöscht, oder die für die Schuld bestellte Bürgschaft zurückgegeben worden ist.

Von der Zeit der Zurücknahme an tritt die Verbindlichkeit nebst allen Nebenverbindlichkeiten wieder in Kraft.

**Sechster Titel. Abtretung von Forderungen.**

**Art. 166** Der Gläubiger kann in der Regel jede ihm zustehende Forderung auch ohne Einwilligung des Schuldners an einen Andern abtreten.

Nicht abtretbar sind Forderungen, welche ihrer Natur nach an der Person des Gläubigers haften.

**Art. 167** Streitige Forderungen dürfen weder an den zuständigen Richter, noch an solche Personen abgetreten werden, die aus der Geltendmachung von Rechten ein Geschäft machen.

**Art. 168** Die Abtretung einer Forderung bedarf zu ihrer Gültigkeit keiner besondern Form.

**Art. 169** Bestimmt ein Gesetz oder ein richterliches Urtheil, dass eine Forderung ohne weiteres auf einen Andern übergehen solle, oder hat der Erblasser eine Forderung einem Andern vermachts, so erfolgt der Uebergang der Forderung, ohne dass eine Willenserklärung des bisherigen Gläubigers oder des Erben erforderlich ist.

**Art. 170** Damit die Abtretung einer Forderung auch dem Schuldner derselben und dritten Personen gegenüber wirksam sei, ist erforderlich, dass der Schuldner von dem Cedenten oder von dem Cessionar oder sonst in zuverlässiger Weise von der Abtretung benachrichtigt worden sei.

**Art. 171** Wenn der Schuldner weder von dem Cedenten, noch auf gerichtlichem Wege von der Cession benachrichtigt worden ist, so kann er von dem Cessionar den Nachweis der geschehenen Cession verlangen.

Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so kann der Schuldner die Zahlung zurückbehalten oder gerichtlich hinterlegen. Ist dagegen der Nachweis geleistet worden, so ist der Schuldner zur Zahlung verpflichtet, und wird durch dieselbe, sofern nicht der Fall des Art. 172 eintritt, von seiner Verbindlichkeit befreit.

**Art. 172** Ist über die Frage, wem eine Forderung zustehe, ein Rechtsstreit entstanden und der Schuldner davon in Kenntniss gesetzt, so soll er die Zahlung verweigern, und kann sich von den Folgen des Verzugs durch gerichtliche Hinterlegung der Schuldsumme befreien.

Zahlt der Schuldner entgegen dieser Bestimmung an einen der streitenden Theile, so muss er, wenn der Empfänger der Zahlung im Rechtsstreite unterliegt, noch einmal bezahlen; er hat aber ein Rückforderungsrecht gegen den Empfänger.

**Art. 173** Der Schuldner kann dem Erwerber einer Forderung auch diejenigen Einreden und Gegenforderungen entgegensetzen, welche aus Rechtsverhältnissen zum Cedenten hervorgehen, sofern diese schon zu der Zeit, wo der Schuldner von der Cession benachrichtigt wurde, begründet waren.

**Art. 174** Mit der Uebertragung einer Forderung gehen auch die mit derselben verbundenen Vorzugs- und Nebenrechte auf den Erwerber über, sofern es nicht solche sind, die dem Cedenten persönlich und unabhängig von der Beschaffenheit der Forderung zustanden.

Rückständige Zinsen, welche mit einer besondern Klage eingefordert werden können, gehen nicht auf den Cessionar über.

**Art. 175** Der Cedent ist verpflichtet, dem Erwerber der Forderung die zur Geltendmachung derselben nötigen Aufschlüsse zu geben, die Beweismittel für die Forderung anzuseigen und auszuliefern und auf Verlangen eine Urkunde über die Cession auszustellen.

**Art. 176** Bei der entgeltlichen Cession einer Forderung haftet der Cedent für den rechtlichen Bestand derselben zur Zeit der Cession.

Für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners dagegen haftet der Cedent nur dann, wenn er diese Gewähr ausdrücklich oder nach der Natur des Geschäfts übernommen, oder wenn er die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners dem Erwerber absichtlich verschwiegen hat. Aber auch in diesen Fällen beschränkt sich die Haftpflicht auf die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Cession.

**Art. 177** Hat ein Gläubiger eine Forderung cedirt, um damit einen Anspruch des Cessionars zu tilgen, so ist anzunehmen, es haftet der Cedent nicht bloss für den rechtlichen Bestand der cedirten Forderung, sondern auch für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners zur Zeit der Cession.

**Art. 178** Wenn dem Cessionar ein Anspruch auf Gewährleistung gegen den Cedenten zusteht, so haftet der Letztere nur für den Betrag, der ihm für die abgetretene Forderung bezahlt worden ist.

**Art. 179** Bei einer unentgeltlichen Cession haftet der Cedent nicht für den rechtlichen Bestand der Forderung.

Hat er jedoch dem Erwerber arglistig verheimlicht, dass die Forderung rechtlich ungültig sei, so muss er demselben für den dadurch verursachten Schaden und namentlich für die zur Geltendmachung der Forderung nothwendigen Unkosten Ersatz leisten.

**Art. 180** Geht eine Forderung kraft gesetzlicher Vorschriften auf einen Andern über, so haftet der bisherige Gläubiger weder für den rechtlichen Bestand der Forderung, noch für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners.

**Art. 181** Ist eine Forderung mit Arrest belegt worden, so kann sie von dem Zeitpunkte an, wo der Gläubiger derselben von der Arrestnahme in irgend einer Weise Kenntniss erhalten hat, nicht mehr gültig cedirt werden. Dagegen ist eine gutgläubige Zahlung von Seiten des Schuldners der arrestirten Forderung, so lange derselbe von der Arrestnahme nicht unterrichtet worden ist, eine gültige Zahlung.

**Art. 182** Für die Abtretung von indossabeln und Inhaberpapieren gelten die Vorschriften des besondern Theils.

**Art. 183** Die Vorschriften der kantonalen Gesetze über die Cession hypothekarischer Forderungen werden durch die vorstehenden Bestimmungen dieses Titels nicht verändert.

**Siebenter Titel. Umänderung von Obligationen.**

**Art. 184** Wenn an einer bestehenden Obligation in ihrem Inhalt, oder in der Form, oder in den Personen des Gläubigers oder des Schuldners Veränderungen vorgenommen werden, so ist zu vermuthen, die alte Obligation bestehe sammt den mit ihr verbundenen Nebenrechten fort. Sie gilt nur dann als erloschen, wenn dies als der Wille der Parteien aus ihren Erklärungen oder aus den Umständen hervorgeht.

**Art. 185** Wenn der Gläubiger auf eine Forderung Verzicht leistet, mit Rücksicht darauf, das ein neuer Schuldner eintritt, so genügt die Erklärung des Verzichts an diesen Letztern, und es bedarf auch der Kenntnissnahme des alten Schuldners nicht.

**Achter Titel. Wegfall des Gläubigers oder Schuldners.**

**Art. 186** Forderungen und Verbindlichkeiten erlöschen mit dem Tode des Gläubigers oder des Schuldners, wenn sie vermöge ihrer Natur oder vermöge besonderer Vereinbarung an die Person des Gläubigers oder des Schuldners geknüpft sind.

**Art. 187** Die Forderung des Gläubigers und die Verbindlichkeit des Schuldners erlöschen, wenn und soweit sie sich in einer und derselben Person vereinigen. Wird das Rechtsgeschäft, durch welches diese Vereinigung bewirkt worden ist, in der Weise rückgängig, dass dasselbe als nicht geschlossen anzusehen ist, so lebt die frühere Obligation wieder auf.

**Art. 188** Wird eine Erbschaft verkauft, so gelten Forderungen welche dem Verkäufer an den Erblasser zustanden, und ebenso Rechte, welche der Verkäufer an Sachen des Erblassers hatte, nicht als erloschen.

Dasselbe gilt von den Forderungen des Erblassers an den Verkäufer und von den Rechten des Erblassers an Sachen des Verkäufers.

**Neunter Titel. Kompensation.**

**Art. 189** Wer einem Andern Geld oder andere vertretbare Sachen schuldet und von Demselben Sachen gleicher Art und Beschaffenheit zu fordern hat, kann diese Gegenforderungen mit seiner Schuld, wenn beide fällig sind, zur Kompensation bringen.

**Art. 190** Die Kompensation ist nicht ausgeschlossen, wenn auch die dazu gebrauchte Gegenforderung bestritten ist.

**Art. 191** Die Kompensation findet nicht statt gegen eine Forderung auf Erstattung des Werthes einer widerrechtlich entzogenen Sache.

**Art. 192** Gegen eine Forderung auf Alimentationsbeiträge, soweit solche nicht mit Arrest belegt werden können, kann die Kompensation nicht geltend gemacht werden.

**Art. 193** Ist eine Forderung mit Arrest belegt, so kann der Schuldner derselben zum Nachtheil des Arrestnehmers eine Gegenforderung, welche erst nach erlangter Kenntniss von dem Arrest begründet worden ist, nicht zur Kompensation bringen.

**Art. 194** Der Bürge kann auch Forderungen, welche dem Hauptschuldner gegen den Gläubiger zustehen, zur Kompensation bringen. Dagegen kann der Hauptschuldner mit Forderungen, welche dem Bürgen gegen den Gläubiger zustehen, nicht kompensiren.

**Art. 195** Gegen Forderungen des Staates oder einer Gemeinde können Gegenansprüche nur dann zur Kompensation gebracht werden, wenn die nämliche Kasse des Staates und der Gemeinde Gläubigerin und Schuldnerin ist.

**Art. 196** Eine Kompensation tritt nur insofern ein, als der Schuldner dem Gläubiger zu erkennen gibt, dass er von seinem Rechte der Kompensation Gebrauch machen wolle. Ist diess geschehen, so wird angenommen, Forderung und Gegenforderung seien, soweit sie sich ausgleichen, schon mit dem Zeitpunkte getilgt worden, in welchem sie kompensabel einander gegenüber standen.

#### **Zehnter Titel. Verjährung.**

**Art. 197** Forderungen aus obligatorischen Rechtsverhältnissen erlöschen durch Verjährung von zehn Jahren, sofern nicht das Gesetz eine kürzere Verjährungszeit bestimmt.

Unverjährbar sind Forderungen, die durch ein Pfandrecht oder ein Retentionsrecht gesichert sind.

**Art. 198** Mit dem Ablauf von fünf Jahren verjähren alle Forderungen für gelieferte Lebensmittel des täglichen Bedarfs, sowie für Kost und Wirthszechen, die Forderungen für Kleinhändler für gelieferte Waaren, der Aerzte und Apotheker, der Anwälte und Notare für ihre Berufsleistungen, die Löhne der Dienstboten, der Fabrikarbeiter und allen im Taglohn arbeitenden Personen, die Schadensersatzforderungen, und endlich die Mieth-, Pacht- und Kapitalzinsen und anderen periodischen Leistungen.

**Art. 199** Die Verjährbarkeit einer Forderung kann nicht im Voraus durch Privatverfügung ausgeschlossen oder auch nur durch eine längere Verjährungsfrist erschwert werden.

Eine Abkürzung der Verjährungszeit ist zulässig.

**Art. 200** Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Forderung rechtlich geltend gemacht werden kann, ohne dass es einer vorgängigen Mahnung bedarf.

Ist die Forderung auf Kündigung des Gläubigers gestellt, so beginnt die Verjährung an dem Tage, auf welchen fruestens eine Kündigung möglich war.

**Art. 201** Ist die Hauptforderung verjährt, so sind es darum nicht auch die verfallenen Zinsen.

Die Verjährung beginnt für jeden einzelnen Zins mit dem Zeitpunkte, in welchem derselbe gefordert werden kann.

**Art. 202** Geht eine Forderung auf selbständige periodische Leistungen, so beginnt die Verjährung der Forderung im Ganzen von dem Zeitpunkte an, wo die erste Leistung gefordert werden kann.

Ist die Forderung im Ganzen verjährt, so sind es darum nicht auch die rückständigen Leistungen. Für diese beginnt die Verjährung je mit dem Zeitpunkte, in welchem sie gefordert werden können.

**Art. 203** Fällt der Anfang der Verjährungsfrist in eine Zeit, wo es dem Gläubiger wegen Entfernung des Schuldners oder aus andern Gründen nicht möglich oder doch unverhältnismässig schwierig ist, den Schuldner zu belangen, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Zeitpunkt, in welchem das Hindernis gehoben ist.

**Art. 204** Fällt das Ende der Verjährungsfrist auf eine Zeit, in welcher der Gläubiger an der Geltendmachung seiner Forderung ohne eigenes Verschulden gehindert ist, oder der gesetzlichen Vertretung entbehrt, so läuft während der Dauer dieses Hindernisses die Verjährung nicht.

Ist die nach Wegfall des Hindernisses noch bleibende Verjährungsfrist kürzer als sechzig Tage, so wird sie auf sechzig Tage und in den Fällen, wo die ganze Verjährungsfrist kürzer ist als sechzig Tage, auf die Dauer dieser kürzern Verjährungszeit verlängert.

**Art. 205** Gegen Forderungen aus Obligationen zwischen dem Vormund und dem Mündel beginnt und läuft während der Dauer dieser Vormundschaft keine Verjährung, und ebensowenig gegen Forderungen zwischen dem Elternteile, welcher die elterliche Gewalt hat und dem in dieser Gewalt stehenden Kinde, während der Dauer derselben.

Dasselbe gilt von Forderungen zwischen Ehegatten während der Ehe, so lange diese nicht geschieden und auch nicht zeitlich getrennt ist, es währe denn, dass ein Gesetz etwas anderes bestimmt.

**Art. 206** Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Schuldner die Forderung, sei es durch ausdrückliche Erklärung oder durch Handlungen, anerkennt, uns ebenso, wenn der Gläubiger seine Ansprüche durch Klage oder Einrede, durch Anhebung einer Schuldbetreibung, durch Eingabe in den Konkurs oder sonst bei Anlass einer öffentlichen Auskündigung geltend macht.

**Art. 207** Ist die Unterbrechung durch Anhebung einer Klage oder einer Einrede erfolgt, so dauert die Unterbrechung bis zu dem Zeitpunkte, wo der Rechtsstreit durch Urteil oder in anderer Weise seinen Abschluss findet.

Wenn dagegen die Unterbrechung durch Anhebung einer Betreibung oder durch Eingabe in den Konkurs erfolgt ist, so dauert die Unterbrechung im ersten Falle bis zur letzten vergeblichen Exekutionshandlung und im letztern bis zur Rehabilitation oder bis zum Tode des Schuldners.

**Art. 208** Nach der Unterbrechung beginnt in der Regel wieder die alte Verjährungszeit. Ist jedoch eine neues schriftliches Zahlungsversprechen ausgestellt worden, in

welchem auf die frühere Forderung kein Bezug genommen ist, so beginnt nach der Unterbrechung die gewöhnliche Verjährungsfrist von zehn Jahren.

**Art. 209** Wer in der Lage gewesen ist, sein unverjährtes Recht durch Anhebung einer Klage geltend zu machen, hat nach Ablauf der Verjährungsfrist auch das Recht der Einrede nicht mehr, es sei denn, er habe dem Gegner schon vor Ablauf dieser Frist zu erkennen gegeben, dass er sein Recht der Einrede geltend machen werde.

**Art. 210** Wenn der Schuldner die in diesem Titel vorgesehene Verjährung vor- schützt, so kann der Gläubiger von ihm verlangen, dass er in die Hand des Richters sein Ehrenwort abgebe, dass er eine bestimmte Kenntnis von dem Fortbestehen der Schuld nicht habe. Verweigert der Schuldner diese Erklärung, so fällt die Einrede der Verjährung dahin.

**Art. 211** Auf die Verjährung kann nach deren Vollendung Verzicht geleistet werden.

#### **Elfter Titel. Dingliche Wirkungen von Obligationen.**

##### **Erster Abschnitt. Übergang des Eigentums an Mobilien.**

**Art. 212** Ein Rechtsgeschäft, das auf die Übertragung von Eigentum an bestimmten beweglichen Sachen gerichtet ist, überträgt das Eigentum sofort, ohne dass die Übergabe der Sache oder die Zahlung des Preises erforderlich ist. Vorbehalten bleiben die Fälle, wo nach der Absicht der Parteien das Eigentum erst in einem späteren Zeitpunkte übergehen soll.

**Art. 213** Sind die Sachen, an denen Eigentum übertragen werden soll, bloss der Gattung nach bestimmt, so geht das Eigentum erst im dem Zeitpunkte über, in welchem an den Erwerber oder an dessen Stellvertreter zugezählt, zugemessen oder zu gewogen wird. Dafür gilt bei Sachen, die versendet werden, der Zeitpunkt, in welchem dieselben dem Spediteur oder Frachtführer Behuf Absendung eingehändigt werden.

**Art. 214** Wenn ein Stellvertreter auf eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Vertretenen, bewegliche Sachen erworben hat, so geht das Eigentum in dem Zeitpunkt auf den Vertretenen über, in welchem der Vertreter demselben Anzeige von dem Eigentumserwerbe gemacht hat.

Bei vertretbaren Sachen ist überdies erforderlich, dass die für den Vertretenen bestimmten Sachen von andern derselben Gattung erkennbar ausgeschieden seien.

**Art. 215** Mit dem Eigentum an der Sache gehen auch Nutzen und Gefahr auf den Erwerber über.

Wenn jedoch die Parteien für Waaren, die gesendet werden, Frankolieferung be- dungen oder vorausgesetzt haben, so ist anzunehmen, der Veräußerer habe mit den Kosten auch die Gefahr des Transportes auf sich genommen.

**Art. 216** Ist der Veräußerer von beweglichen Sachen nicht Eigentümer derselben, oder ist er es nicht mehr, so erlangt der Erwerber, dem die Sachen übergeben wor- den sind, dennoch Eigentum an denselben, sofern er bei der Übergabe in gutem Glauben gewesen ist.

Konnte der Erwerber bei gehöriger Aufmerksamkeit wissen, dass der Veräußerer nicht Eigentümer sei, so ist zu vermuten, dass er nicht in gutem Glauben gewesen ist.

**Art. 217** Durch die Übergabe an einen gutgläubigen Eigentumserwerber geht auch ein früher begründetes Pfandrecht oder sonstiges dingliches Recht unter, sofern der Eigentumserwerber bei der Übergabe weder Kenntnis davon hatte, noch bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis davon haben konnte.

**Art. 218** Hat der bösgläubige Erwerber einer Sache sich derselben entäussert, und ist er dadurch der Eigentumsklage entgangen, so haftet er gleichwohl für Ersatz des Wertes der Sache.

Damit sind auch allfällige Ansprüche gegen denselben aus andern Rechtsgründen nicht ausgeschlossen.

**Art. 219** Die Bestimmungen der Art. 212 bis 218 gelten auch für Inhaberpapiere.

**Art. 220** Bei Waaren, die durch Lagerscheine, Ladescheine oder ähnliche Papiere vertreten sind, gilt der gutgläubige Besitzerwerber des Scheines als Eigentümer der Waare. Steht jedoch demselben ein gutgläubiger Besitzerwerber der Waare selbst entgegen, so geht dieser Letztere mit seinem Eigentumsanspruch oder sonstigen dinglichen Rechte vor.

#### **Zweiter Abschnitt. Faustpfandrecht und Retentionsrecht.**

**Art. 221** Das Pfandrecht an einer beweglichen Sache oder an einem Inhaberpapier wird begründet durch reelle Übergabe derselben an den Pfandgläubiger oder an einen dritten Stellvertreter desselben.

**Art. 222** Waaren, die durch indossable Lagerscheine, Ladescheine oder ähnliche Papiere vertreten sind, können auch verpfändet werden durch blosse Übertragung des indossierten Scheines an den Pfandgläubiger.

Ist neben dem Lagerschein, der die im Lagerhaus deponierte Waare vertritt, noch ein besonderer Pfandschein (Warrant) ausgestellt, so genügt zur Verpfändung die Uebertragung des indossierten Pfandscheines, unter der Voraussetzung jedoch, dass Pfandsumme und Verfalltag auch in dem Lager- oder Eigentumsschein eingetragen sind.

**Art. 223** Sind bewegliche Sachen oder Inhaberpapiere von einem dazu nicht Berechtigten zu Faustpfand übergeben worden, so erwirbt der Faustpfandgläubiger Pfandrecht an denselben, sofern er in gutem Glauben gewesen ist. (Art. 216) Ein früher begründetes Eigentum, Pfandrecht oder sonstiges dingliches Recht kann zum Nachteil des Pfandberechtigten oder dessen Rechtsnachfolger nicht geltend gemacht werden.

Diese Bestimmung gilt analog auch für das gesetzliche Faustpfandrecht.

**Art. 224** Zur Verpfändung von Wechseln und anderen indossablen Papieren ist ein Indossament an den Pfandgläubiger oder dessen Stellvertreter und die Übergabe des Titels erforderlich.

**Art. 225** Zur Verpfändung einer Forderung welche nicht an den Besitz einer Urkunde gebunden ist, wird erfordert, dass der Schuldner derselben davon benachrichtigt und der Schuldschein an den Pfandgläubiger übergeben werde.

Existiert kein Schuldschein, so bedarf es einer schriftlichen Anerkennung der Forderung von Seiten des Schuldners zu Handen des Pfandgläubigers.

**Art. 226** Ist die verpfändete Forderung verzinslich, so gelten die Zinse, sofern sich nicht das Pfandrecht ausdrücklich auch auf sie erstreckt, mit Ausnahme des jeweiligen laufenden Zinses nicht als mitverpfändet.

**Art. 227** An einer Sache oder Forderung, die bereits verpfändet ist, kann ein nachgehendes Faustpfand in der Weise bestellt werden, das dem ersten Pfandgläubiger davon Kenntnis gegeben und derselbe angewiesen wird, nach seiner eigenen Befriedigung das Pfand nicht an den Schuldner, sondern an den nachgehenden Faustpfandgläubiger herauszugeben.

**Art. 228** Mit der Verpfändung einer Forderung kann der Gläubiger auch die ihm vom Schuldner zu Faustpfand gegebene Sache oder Forderung an seinen eigenen Gläubiger weiterverpfänden. Dadurch erwirbt dieser Gläubiger das Pfandrecht seines Schuldners, solange und soweit dasselbe besteht.

**Art. 229** Das Faustpfandrecht verliert seine Wirksamkeit, wenn und so lange sich die verpfändete Sache mit Willen des Faustpfandgläubigers im Gewahrsam des Verpfänders befindet.

**Art. 230** Der Faustpfandgläubiger haftet dem Schuldner für den Schaden, der aus der Verschlechterung oder aus dem Untergange der verpfändeten Sache entstanden ist, sofern er nicht nachzuweisen vermag, dass dieser Schaden ohne sein Verschulden entstanden und auch bei gehöriger Sorgfalt nicht habe verhütet werden können.

Hat der Pfandgläubiger die Forderung samt dem Pfandrecht ohne Einwilligung des Verpfänders an einen Dritten veräussert oder weiter verpfändet, so haftet er auch für die Verschuldung dieses Dritten.

**Art. 231** Der Falschpfandgläubiger ist nicht verpflichtet, das Pfand oder einen Teil desselben herauszugeben, solange er nicht volle Befriedigung seiner versicherten Forderung erlangt hat.

**Art. 232** Die Art und Weise der Realisierung des Faustpfandes ist im schweizerischen Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs festgestellt.

**Art. 233** Der Verfallsvertrag, gemäss welchem die zum Faustpfand gegebene Sache dem Gläubiger, wenn derselbe nicht bezahlt wird, anstelle der Forderung als Eigentum zufallen soll, ist ungültig.

**Art. 234** Der Gläubiger hat für seine fällige Forderung ein Retentionsrecht an den beweglichen Sachen, welche sich mit dem Willen des Schuldners im Gewahrsam oder sonst in der Verfügungsgewalt des Gläubigers befinden, vorausgesetzt, dass die Forderung des Gläubigers und der Gegenstand der Retention in irgend einem Zusammenhange stehen.

Ein solcher Zusammenhang wird schon dann angenommen, wenn der Gläubiger und der Schuldner Kaufleute sind und sowohl die Forderung als die Innehabung des Gegenstandes der Retention aus dem geschäftlichen Verkehr derselben herstammen.

**Art. 235** Das Retentionsrecht tritt nicht ein, wenn die Ausübung desselben der von dem Schuldner vor oder bei der Übergabe erteilten Vorschrift oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widerstreiten würde.

**Art. 236** Selbst wegen nicht fälligen Forderungen steht dem Gläubiger das Retentionsrecht zu, wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet worden ist, oder der Schuldner auch nur seine Zahlungen eingestellt hat.

In diesen Fällen steht auch die Vorschrift des Schuldners oder die Übernahme der Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, dem Retentionsrechte nicht entgegen, sofern der Konkurs oder die Zahlungseinstellung erst nach Übergabe der Gegenstände oder nach Übernahme der Verpflichtung eingetreten oder dem Gläubiger bekannt geworden ist.

**Art. 237** Der Gläubiger behält das einmal erworbene Retentionsrecht auch dann noch, wenn der Schuldner an der retinierten Sache Eigentum oder ein anderes dingliches Recht auf einen Dritten übertragen hat.

**Art. 238** Hat ein Schuldner seinem Gläubiger den Besitz an Sachen übertragen, an denen dritten Personen schon vor dieser Besitzübertragung Eigentum oder sonstige dingliche Rechte zustanden, so geht das Retentionsrecht des Gläubigers diesen Rechten von dritten Personen nur dann vor, wenn der Schuldner die Sachen ausdrücklich als seine eigenen oder als frei von dinglichen Rechten dritter Personen an den Gläubiger übertragen und dieser sich in gutem Glauben befunden hat.

**Art. 239** Der retentionsberechtigte Gläubiger ist befugt, die Herausgabe des Gegenstandes an den Schuldner so lange zu verweigern, bis seine Forderung bezahlt oder genügende Sicherheit geleistet ist.

Hat der Gläubiger den Schuldner davon benachrichtigt, dass er sein Retentionsrecht geltend machen werde, so steht ihm von da an ein Faustpfandrecht an dem retinierten Gegenstand zu. Diese Benachrichtigung kann auch dann noch erfolgen, nachdem über den Schuldner der Konkurs ausgesprochen ist.

**Art. 240** Das Retentionsrecht erlischt, wenn der Berechtigte die Gegenstände nicht mehr in Gewahrsam hat, und auch sonst nicht mehr in der Lage ist, über dieselben zu verfügen.

**Besonderer Theil.**

**Erster Titel. Kauf und Tausch.**

**Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.**

**Art. 241** Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer verpflichtet, den Käufern ein Recht oder die Ausübung eines Rechtes ein für allemal zu überlassen, und der Käufer hinwieder den vertragsmässigen Preis dafür zu bezahlen.

**Art. 242** Der Kaufpreis muss in Geld bestehen. Ist neben Geld eine Leistung anderer Art als Kaufpreis versprochen worden, so gilt, wenn der grössere Wert in der Geldleistung besteht oder der Wert beider Leistungen sich gleichsteht, der Vertrag als Kauf, sonst aber als Tausch.

**Art. 243** Wird ein Kauf über eine künftige Sache unter der ausdrücklichen oder aus den Umständen zu entnehmenden Bedingung geschlossen, dass die Sache zur Entstehung gelangen werde (bedingter Hoffnungskauf), so ist, wenn die Sache zur Entstehung gelangt, der Käufer verpflichtet, den Kaufpreis ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit und den Umfang der Sache zu bezahlen.

Wird der Kauf über eine künftige Sache ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Entstehung gelangen werde oder nicht, geschlossen, (unbedingter Hoffnungskauf), so ist der Käufer zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet, selbst wenn die Sache nicht zur Entstehung gelangt.

**Art. 244** Durch den Tauschvertrag wird jeder Kontrahent verpflichtet, dem Andern ein Recht oder die Ausübung eines Rechtes ein für allemal zu überlassen.

Die Vorschriften über den Kauf finden auch auf den Tausch analoge Anwendung.

#### **Zweiter Abschnitt. Verpflichtungen des Verkäufers.**

**Art. 245** Der Verkäufer ist verpflichtet, die verkauft Sache samt Zugehörden und Früchten dem Käufer zu übergeben. Auch hat er demselben die auf den Kaufgegenstand bezüglichen Urkunden herauszugeben, und bei Grundstücken über die Grenzen, Gerechtsame und Lasten die erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen.

**Art. 246** Beim Barkauf ist der Verkäufer nur Zug um Zug gegen Bezahlung des Kaufpreises zur Übergabe der verkauften Sache verbunden, beim Kreditkauf sofort nach Abschluss des Vertrages und beim Pränumerationskauf erst gegen Bezahlung des Kaufpreises.

**Art. 247** Die Kosten der Übergabe an dem Verkaufsort, insbesondere des Messens und Wägens, lasten auf dem Verkäufer.

**Art. 248** Muss die Waare an einen anderwärts wohnenden Käufer versendet werden, so hat dieser die Transportkosten zu tragen, wenn nicht Frankolieferung bedungen ist oder sich übungsgemäss von selbst versteht.

Ist Frankosendung übungsgemäss oder verabredet, so hat der Verkäufer die Frachtkosten und nicht auch Zölle und andere Gebühren zu tragen.

**Art. 249** Wenn im kaufmännischen Verkehr ein bestimmter Lieferungstermin verabredet und der Verkäufer im Verzug ist, so hat der Käufer die Befugnis, entweder die Erfüllung zu verlangen oder ohne weiteres von dem Vertrage abzugehen und in beiden Fällen den Ersatz des eingetretenen Schadens zu begehrn.

Im Falle der Käufer auf der Erfüllung des Kaufes bestehen will, ist er gehalten, dem Verkäufer unverzüglich nach Ablauf des Lieferungstermins davon Mitteilung zu machen. Unterlässt er dies, so kann er später nicht mehr auf der Erfüllung bestehen.

#### **Dritter Abschnitt. Gewährleistung des veräusserten Rechtes.**

**Art. 250** Der Verkäufer hat dafür Gewähr zu leisten, dass nicht ein Dritter wegen rechtlicher Mängel, die schon zur Zeit des Verkaufes bestanden haben, das veräusserste Recht dem Käufer entziehen und schmälern könne.

**Art. 251** Der Verkäufer einer Erbschaft haftet für die Richtigkeit des Erbrechts, wie er es angegeben hat, insbesondere auch dann, wenn er Vermächtnisse, Auflagen oder seinem Erbrecht beigefügte auflösende Bedingungen verschwiegen hat.

Für die Entwährung einzelner erbschaftlicher Gegenstände haftet der Verkäufer nur im Falle einer Zusicherung.

**Art. 252** Wenn der Käufer zur Zeit des Vertragsabschlusses den Grund der späteren Störung gekannt hat, oder bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit hat kennen müssen, so hat der Verkäufer nur dann Gewähr zu leisten, wenn er sich auch für den Fall einer Störung aus jenem Grunde zur Gewährleistung verpflichtet hat.

**Art. 253** Eine Vereinbarung über Aufhebung oder Beschränkung der Gewährleistungspflicht ist ungültig, wenn der Verkäufer das Recht eines Dritten absichtlich verschwiegen hat.

**Art. 254** Wird von Seiten eines Dritten ein Recht geltend gemacht, das den Verkäufer zur Gewährleistung verpflichtet, so hat dieser dem Käufer im Prozess beizustehen oder ihn zu vertreten. Unterlässt er dies trotz der an ihn ergangenen Streitverkündigung, so muss er sich den nachtheiligen Ausgang des Prozesses gefallen lassen, es wäre denn, dass der Prozess durch böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Käufers verloren gegangen ist.

**Art. 255** Ist im Falle des Art. 254 dem Verkäufer der Streit nicht verkündet worden, so ist derselbe von der Gewährleistung befreit, es sei denn, der Käufer könne nachweisen, dass der Prozess auch bei rechtzeitig erfolgter Streitverkündung keinen günstigen Ausgang gehabt hätte.

**Art. 256** Hat der Käufer das Recht des Dritten, ohne es zur richterlichen Entscheidung kommen zu lassen, anerkannt oder sich einem Schiedsspruch unterworfen, so ist der Verkäufer dadurch nur dann gebunden, wenn er der Anerkennung oder dem Schiedsspruch zugestimmt hat.

**Art. 257** Ist die Entwährung, für welche der Verkäufer einzustehen hat, eine vollständige, so wird der Vertrag als aufgehoben angesehen und es muss der Verkäufer den allfällig schon erhaltenen Kaufpreis samt Zinsen wieder zurückerstatten. Ueberdiess hat derselbe dem Käufer den Schaden zu ersetzen, der demselben durch die Entwährung verursacht worden ist. Dahir gehört auch der Ersatz der auf die Sache gemachten Verwendungen.

Bestehen Zweifel über die Grösse des Schadens und insbesondere über den Ersatz des entgangenen Gewinnes, so entscheidet das freie richterliche Ermessen, mit besonderer Rücksicht auf Vorhandensein und Grösse einer Verschuldung von Seiten des Verkäufers.

**Art. 258** Wenn dem Käufer nur ein Theil des Vertragsgegenstandes oder ein mit demselben verbundenes Recht entzogenen wird, oder wenn die Sache mit einer dinglichen Last beschwert ist, für welche der Verkäufer einzustehen hat, so kann

der Käufer nach Inhalt des Art. 257 Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch die Entwährung verursacht wird.

**Art. 259** Ist bei einer theilweisen Entwährung (Art. 258) nach den Umständen anzunehmen, dass der Käufer den Vertrag nicht geschlossen haben würde, wenn er die Entwährung vorausgesehen hätte, so ist derselbe auch befugt, die Aufhebung des Vertrages zu verlangen.

In diesem Falle muss er die Sache, soweit sie nicht entwährt worden ist, nebst Zuwachs, Früchten und sonstigem Gewinn zurückgeben, und es gelten dann auch hier die Bestimmungen des Art. 257.

#### **Vierter Abschnitt. Gewährleistung wegen Mängeln der Kaufsache.**

**Art. 260** Der Verkäufer haftet dem Käufer sowohl für die zugesicherten Eigenschaften, als auch dafür, dass die Sache nicht solche Mängel hat, welche den Werth oder die Tauglichkeit derselben zu dem vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder erheblich mindern. Er haftet auch dann, wenn er die Mängel nicht gekannt hat.

Das im Handel übliche Anpreisen der Waaren durch den Verkäufer ist nicht ohne weiters als verbindliche Zusicherung von Eigenschaften zu beurtheilen.

**Art. 261** Eine Vereinbarung über Aufhebung oder Beschränkung der Gewährleistungspflicht ist ungültig, wenn der Verkäufer dem Käufer Gewährsmängel arglistig verschwiegen hat.

**Art. 262** Für Mängel, welche der Käufer zur Zeit des Kaufes gekannt hat, oder bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit kennen musste, haftet der Verkäufer nur dann, wenn er deren Nichtvorhandensein zugesichert hat.

**Art. 263** Der Verkäufer einer Erbschaft haftet für Mängel einzelner erbschaftlicher Gegenstände nicht.

**Art. 264** Der Käufer hat sogleich nach Empfang der Sache, soweit diess nach dem üblichen Geschäftsgange thunlich ist, die Beschaffenheit derselben zu prüfen und falls sich Mängel ergeben, für die der Verkäufer Gewähr zu leisten hat, diesen sofort zu benachrichtigen.

Versäumt diess der Käufer, so gilt die gekaufte Sache als genehmigt, soweit es nicht Mängel sind, welche bei der sofortigen Untersuchung nicht erkennbar waren. Ergeben sich später solche Mängel, so muss die Benachrichtigung sofort nach der Entdeckung erfolgen, widrigenfalls die Sache auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

**Art. 265** Bei absichtlicher Täuschung des Käufers durch den Verkäufer finden die Bestimmungen des Art. 264 keine Anwendung.

**Art. 266** Wenn die von einem andern Orte übersendete Waare beanstandet wird, und der Verkäufer an dem Empfangsorte keinen Stellvertreter hat, so ist der Käufer verpflichtet, für die einstweilige Aufbewahrung derselben zu sorgen, und darf sie nicht ohne weiters dem Verkäufer zurückschicken.

Er soll auch den Thatbestand ohne Verzug gehörig konstatiren lassen, widrigenfalls ihm der Beweis zur Last fällt, dass die behaupteten Mängel schon zur Zeit der Empfangnahme vorhanden gewesen seien.

Ist Gefahr im Verzuge, so ist der Käufer selbst befugt, die Waare durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise verkaufen zu lassen. Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Käufer den Verkäufer sogleich zu benachrichtigen und ist bei Unterlassung zum Schadensersatze verpflichtet.

**Art. 267** Ist ein Fall der Nachwährschaft wegen Mängeln der Sache begründet, so hat der Käufer, vorbehaltlich der Bestimmungen der folgenden Artikel, die Wahl, ob er den Kauf rückgängig machen (Wandelungsklage), oder ob er Ersatz des Minderwerths der Sache fordern wolle (Minderungsklage).

**Art. 268** Wenn nach dem freien Ermessen des Richters die Rückgängigmachung des Kaufes durch die Umstände nicht gerechtfertigt erscheint, so kann derselbe statt der Wandelungsklage auch blos den Ersatz des Minderwerthes zusprechen.

**Art. 269** Erreicht die Summe eines Minderungsanspruches oder mehrerer sich folgender Minderungsansprüche den Betrag des Kaufpreises, so kann der Käufer nur die Wandelung verlangen.

**Art. 270** Geht der Kauf auf eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen, so hat der Käufer die Wahl, statt der Wandlungs- oder der Minderungsklage andere währschaftre Waare derselben Gattung zu fordern.

In gleicher Weise ist auch der Verkäufer berechtigt, durch sofortige Lieferung währschafter Waare derselben Gattung und Ersatz eines allfälligen Schadens sich von jedem andern Anspruche des Käufers zu befreien.

**Art. 271** Wird der Kauf wegen vorhandener Mängel rückgängig gemacht, so muss der Käufer die Sache nebst Zuwachs, Früchten und sonstigem Gewinn zurückgeben. Anderseits ist der Verkäufer verpflichtet, den gezahlten Kaufpreis sammt Zinsen zurückzuerstatten und überdiess dem Käufer allen Schaden zu ersetzen, der demselben durch die Entwährung verursacht worden ist. Was in Art. 257 über den Schadensersatz bestimmt ist, gilt auch hier.

**Art. 272** Die Wandelung kann auch dann anbegehrт werden, wenn die verkaufte Sache infolge ihrer innern Mängel oder durch Zufall untergegangen oder verschlechtert worden ist. Der Käufer hat in einem solchen Falle der Wandelung nur das Uebriggebliebene zurückzuerstatten.

Kann jedoch der Käufer die Sache nicht zurückerstatten, weil sie durch seine Verschuldung untergegangen ist, oder weil er über sie verfügt oder sie in eine Sache anderer Art umgestaltet hat, so kann er blos Ersatz des Minderwerthes verlangen, es sei denn, dass sich die Fehlerhaftigkeit der Sache erst bei deren Umgestaltung ergeben hätte.

**Art. 273** Sind von mehreren zusammen verkauften Sachen oder von einer Gesamtsache nur einzelne dazu gehörige Sachen fehlerhaft, so kann in der Regel nur rücksichtlich dieser Letztern Wandelung verlangt werden, es sei denn, es werde dadurch das Interesse des Käufers oder des Verkäufers verletzt.

**Art. 274** Die Ansprüche auf Gewährleistung von Mängeln einer Sache verjähren, wenn sie nicht wegen unterlassener Anzeige schon vorher ausgeschlossen sind, (Art. 264, 265) innerhalb eines Jahres nach Ablieferung der Sache an den Käufer, selbst wenn dieser die Mängel erst später entdecken sollte.

**Art. 275** Die Einreden des Käufers wegen vorhandener Mängel können, sofern die vorgeschriebene Anzeige an den Verkäufer nicht unterlassen worden ist (Art. 264, 265), zu jeder Zeit geltend gemacht werden, es sei denn, der Käufer habe auf dieselben ausdrücklich oder durch sprechende Handlungen verzichtet.

**Art. 276** Die Verjährung des Art. 274 tritt nicht ein, wenn dem Verkäufer eine unredliche Täuschung des Käufers nachgewiesen werden kann.

**Art. 277** Ist ein Grundstück mit Angabe eines bestimmten Flächengehalts verkauft worden und erhellte nicht, dass diese Angabe bloss zur Bezeichnung des Grundstückes erfolgt sei, so kann der Käufer, wenn er einen geringern, als den angegebenen Flächengehalt erhält, eine verhältnismässige Minderung des Kaufpreises verlangen. Er ist aber auch berechtigt, statt dessen die Aufhebung des Kaufes zu verlangen, wenn anzunehmen ist, der Käufer würde den Kauf nicht geschlossen haben, wenn er den Mangel bei dem Kaufabschluss gekannt hätte.

Hat das verkaufte Grundstück einen grössern, als den bestimmt angegebenen Flächengehalt, so kann der Verkäufer eine verhältnismässige Erhöhung des Kaufpreises, der Käufer aber, wenn er hierauf nicht eingehen will, die Aufhebung des Kaufes verlangen.

**Art. 278** Ist der Flächengehalt bloss annähernd bestimmt, so kann der Käufer eine verhältnismässige Minderung des Kaufpreises nur dann verlangen, wenn das Mindermass wenigstens den zwanzigsten Theil des angegebenen Flächengehalts ausmacht und ist in keinem Falle berechtigt, die Aufhebung des Kaufes zu verlangen.

Hat das Grundstück einen grössern, als den beiläufig angegebenen Flächengehalt, so kann der Verkäufer eine Erhöhung des Kaufpreises nur dann verlangen, wenn das Uebermass wenigstens  $1/20$  ausmacht; will aber der Käufer auf eine Erhöhung des Preises nicht eingehen, so kann er die Aufhebung des Kaufes anbegehrn.

**Art. 279** Ist der Flächengehalt eines verkauften Grundstückes nach einem Plan oder nach einer Vermessung angegeben und nicht ausdrücklich zugesichert, so haftet der Verkäufer nur dann für die Richtigkeit des Planes oder der Vermessung, wenn er sich einer unredlichen Täuschung schuldig gemacht hat.

**Art. 280** Die in den Art. 274, 275 und 276 enthaltenen Bestimmungen über Verjährung gelten auch für die Ansprüche, die sich auf den Flächengehalt eines Grundstückes beziehen.

#### **Fünfter Abschnitt. Gewährleistung für Mängel des Viehs.**

**Art. 281** Der Verkäufer von Vieh haftet bis zum Eintritt der Verjährung (Art. 286) für jeden verborgenen Mangel (Art. 262), sofern der Käufer nachzuweisen vermag, dass der Mangel schon zur Zeit der Uebergabe des Thieres und, im Falle des Falle des Verzuges der Empfangnahme, zur Zeit des Eintrittes des Verzuges vorhanden gewesen ist.

**Art. 282** Bei den nachbenannten Mängeln, die sich innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Frist offenbaren, wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, dass das veräusserte Thier schon bei der Uebergabe und, im Falle des Verzuges der Empfangnahme, zur Zeit des Eintrittes desselben vorhanden gewesen sei. Dies ist der Fall:

- 1) bei Thieren des Pferdegeschlechts: für Stätigkeit innerhalb 5 Tagen; für schwarzen Staar innerhalb 8 Tagen; für Rotz und verdächtige Drüse, für Wurm (Hautwurm) und für Dämpfigkeit, einschliesslich des pfeifenden Dampfes, innerhalb 14 Tagen; für Dummkoller, für die Steinkrankheit und für die Bright'sche Nierenkrankheit innerhalb 21 Tagen; für die Mondblindheit (periodische Augenentzündung) innerhalb 42 Tagen;
- 2) bei dem Rindvieh: Für Lungensucht (tuberkulose Lungenschwindsucht) innerhalb 14 Tagen, für Perlseucht (Franzosenkrankheit oder Stiersucht) innerhalb 28 Tagen; für Lungenseuche innerhalb 42 Tagen;
- 3) bei Schafen: für Pocken innerhalb 8 Tagen; für Räude innerhalb 14 Tagen; für Leberegelseuche (Fäule, Anbruch) innerhalb 42 Tagen;
- 4) bei Schweinen: für Finnen innerhalb 28 Tagen.

Alle die genannten Fristen beginnen mit dem Tage nach der Uebergabe des verkauften Thieres und, wenn sich der Erwerber mit der Empfangnahme im Verzug befindet, mit dem Tage nach Eintritt desselben.

**Art. 283** Der Käufer, welcher Gewährleistung beansprucht, kann sich auf die Rechtsvermuthung des Art. 282 nur dann berufen, wenn längstens innerhalb 48 Stunden nach Ablauf der gesetzlichen Frist eine Untersuchung des Thieres durch zwei patentirte Sachverständige stattgefunden hat und innerhalb derselben Frist die Zurückbietung des Thieres von Seiten des Käufers an den Verkäufer abgegangen ist.

Das Gutachten des Sachverständigen muss, um rechtliche Gültigkeit zu haben, motivirt sein.

**Art. 284** Wegen Mängeln an Vieh kann der Käufer nur Wandelung, nicht Minderung verlangen, ausgenommen, wenn der Mangel sich an geschlachtetem Vieh gefunden hat. In diesem Fall kann der Käufer Ersatz des Schadens verlangen, welcher ihm dadurch entstanden ist, dass das Fleisch oder andere Theile des Thieres in Folge des Mangels gar nicht, oder nur zum Theil, oder nur um geringern Preis verkäuflich waren.

**Art. 285** Wenn wegen der Gewährleistung für ein verkauftes Thier ein Rechtsstreit entsteht, so kann jede Parthei, sobald die Besichtigung des Thieres nicht mehr erforderlich ist, die öffentliche Versteigerung desselben und die gerichtliche Hinterlegung des Erlöses verlangen.

**Art. 286** Der Anspruch auf Gewährleistung wegen Mängeln des Viehs verjährt in allen Fällen binnen drei Monaten nach Uebergabe des Thieres, und wenn sich der Käufer mit der Empfangnahme im Verzug befindet, binnen drei Monaten nach Eintritt des Verzugs.

**Art. 287** Die allgemeinen Bestimmungen über die Gewährleistung wegen Mängeln der Kaufsache (Art. 233 u.flg.) gelten auch hier, soweit nicht die vorstehenden Normen über die Viehgewähr mit denselben im Widerspruch stehen.

**Sechster Abschnitt. Verpflichtungen des Käufers.**

**Art. 288** Der Käufer ist verpflichtet, die gekaufte Sache, sofern sie ihm von dem Verkäufer vertragsgemäss angeboten wird, anzunehmen. Die Empfangnahme muss sofort geschehen, wenn nicht ein Anderes bedungen oder ortsgebräuchlich oder durch die Umstände geboten ist.

**Art. 289** Hat ein Käufer fest bestellt, ohne aber den Preis zu nennen, so ist im Zweifel anzunehmen, es sei der mittlere Marktpreis gemeint, der am Ort und zu der Zeit der Annahme der Bestellung gilt.

**Art. 290** Ist der Kaufpreis nach dem Gewichte der Waare zu berechnen, so wird das Gewicht der Verpackung (Taragewicht) in Abzug gebracht.

Vorbehalten bleiben die besondern kaufmännischen Uebungen, nach welchen bei einzelnen Handelsartikeln ein Abzug nach bestimmten Prozenten des Bruttogewichts erfolgt oder auch das ganze Bruttogewicht bei der Preisbestimmung angerechnet wird.

**Art. 291** Wenn der Verkäufer die Waare aus der Hand und an den Käufer übergibt, ohne zugleich Zahlung zu erhalten, so ist daraus noch nicht ohne Weiteres auf Kreditirung des Kaufpreises zu schliessen.

Lässt sich dagegen der Verkäufer für den Kaufpreis durch Pfänder oder Bürgen versichern, oder einen Wechsel oder eine Anweisung ausstellen, oder trassirt er auf den Käufer einen nach Empfang der Waare fällig werdenden Wechsel, so liegt darin ein Kreditiren.

**Art. 292** Wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge ist, so kann der Verkäufer entweder die Erfüllung des Vertrages sammt dem Ersatz des allfälligen Schadens wegen Verspätung verlangen, oder aber dem Käufer durch den Richter eine Frist zur Zahlung des Preises ansetzen lassen und, wenn dann diese nicht eingehalten wird, von dem Vertrage abgehen und Ersatz des allfälligen Schadens fordern. In diesem Falle muss der Käufer die Kaufsache, wenn sie schon übergeben ist, sammt Zuwachs, Früchten und sonstigem Gewinn zurückerstatten.

**Art. 293** Wenn der Käufer beim Baarkauf mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzug ist, so hat der Verkäufer das ihm durch den Art. 292 gewährte Recht, von dem Vertrag abzugehen, ohne dass vorher eine richterliche Frist zur Erfüllung angesetzt worden und abgelaufen ist.

**Art. 294** Bei Verkauf von Liegenschaften ist anzunehmen, der unbezahlte Kaufpreis sei für die Zeit des dem Käufer zufallenden Fruchtgenusses zu verzinsen.

**Art. 295** Bei beweglichen Sachen soll von der Zeit der Uebergabe derselben der Kaufpreis verzinset werden, sofern nicht mit Bezug auf den Kleinverkehr eine gentheilige Uebung besteht.

**Art. 296** Der Diskonto, d.h. die Abrechnung eines Zwischenzinses an dem Kaufpreise bei verfrühter Zahlung desselben, kann nur dann beansprucht werden, wenn er in einzelnen Handlungszweigen übungsgemäss eingeführt ist und daher von den Parteien vorausgesetzt wird.

**Siebenter Abschnitt. Besondere Arten des Kaufes.**

**Art. 297** Bei dem Kauf nach Probe ist der Empfänger einer Probe nicht verpflichtet, die Identität der von ihm vorgewiesenen mit der empfangenen Probe zu beweisen, sondern es genügt zur Annahme der Aechtheit die von ihm mit Handgelübd abgegebene Versicherung. Dies gilt auch dann, wenn die Probe zwar nicht mehr in derselben Gestalt, die sie bei der Uebergabe hatte, vorgewiesen wird, diese Veränderung aber nur die nothwendige Folge der Prüfung der Probe ist.

In allen Fällen steht jedoch der Gegenparthei der Beweis der Unächtheit offen.

**Art. 298** Ist die Probe bei dem Käufer, auch ohne dessen Verschulden, verdorben worden oder zu Grunde gegangen, so hat nicht mehr der Verkäufer die Probemässigkeit, sondern der Käufer die Nichtprobemässigkeit zu beweisen.

**Art. 299** Ein Kauf auf Probe oder auf Besicht ist unter der im reinen Belieben des Käufers stehenden Bedingung geschlossen, dass dieser die Kaufsache genehmigen werde. Die Bedingung ist als eine aufschiebende zu betrachten.

**Art. 300** Ist dem Käufer auf Probe die Kaufsache noch nicht übergeben, so hört der Verkäufer auf, gebunden zu sein, wenn der Käufer nicht bis zum Ablaufe der vereinbarten oder ortsgebräuchlichen Frist genehmigt. In Ermanglung einer solcher Frist kann der Verkäufer nach Ablauf einer angemessenen Zeit den Käufer zur Erklärung über die Genehmigung auffordern und hört auf, gebunden zu sein, wenn sich der Käufer auf die Aufforderung hin nicht sofort erklärt.

**Art. 301** Ist die Kaufsache auf Probe dem Käufer schon übergeben, so gilt der Kauf als genehmigt, wenn nicht der Käufer innerhalb der vertragsmässigen oder ortsgebräuchlichen Frist oder sofort auf die Aufforderung des Verkäufers hin eine Erklärung abgibt oder auch ohne Erklärung die Sache zurückgibt.

Ebenso gilt der Kauf als genehmigt, wenn der Käufer den Preis ohne Vorbehalt ganz oder zum Theil bezahlt, oder die Sache in einer über den Zweck der Prüfung hinausgehenden Weise verfügt.

**Art. 302** Nutzen und Gefahr der Sache gehen bei dem Kauf auf Probe erst mit erfolgter Genehmigung auf den Käufer über.

**Art. 303** Wenn sich der Verkäufer für den Fall, dass der Käufer die Sache wieder verkaufen sollte, ein Vorkaufsrecht ausbedungen hat, so erhält er dadurch das Recht, eintretenden Falles in die dem Dritten gestellten Verkaufsbedingungen einzutreten.

Der Käufer, der den Vorbehalt eingegangen hat, ist verpflichtet, den Inhalt des Vertrages mit dem Dritten dem Verkäufer mitzutheilen, und dieser hat sich, unter Strafe des Verlustes seines Rechtes, bei beweglichen Sachen innerhalb drei Tagen, bei unbeweglichen Sachen innerhalb dreissig Tagen zu erklären, ob er sein Vorkaufsrecht ausüben wolle oder nicht, und im erstern Falle die Kaufsgedinge zu erfüllen.

**Art. 304** Ist der Kauf mit dem Dritten ohne Rücksicht auf das Vorkaufsrecht geschlossen worden, so kann der Verkäufer, der den Vorbehalt ausbedungen hat, von seinem Käufer Schadenersatz fordern. Dagegen steht ihm nicht auch die Befugniss zu, den Kauf dem dritten Käufer gegenüber anzufechten.

**Art. 305** Das Vorkaufsrecht ist unveräußerlich und erlischt mit dem Tode des Befreigten.

**Art. 306** Behält sich ein Verkäufer vor, die verkauft Sache wieder einzulösen, so schliesst er damit einen zweiten Kauf ab, unter der aufschiebenden Bedingung, dass er als Wiederkäufer denselben geltend machen wird.

**Art. 307** Der Vorbehalt des Rückkaufs kann nicht auf länger als höchstens fünf Jahre bedungen und auch nicht über diese Frist hinaus verlängert werden.

**Art. 308** Ist für den Rückkauf keine Frist bestimmt, so kann derselbe bei beweglichen Sachen innerhalb sechs Monaten, und bei unbeweglichen Sachen innerhalb drei Jahren verlangt werden.

**Art. 309** Das Rückkaufsrecht ist unveräußerlich. Es erlischt mit dem Tode des Befreigten, wenn es nicht ausdrücklich auch für die Erben vorbehalten worden ist.

**Art. 310** Der Rückverkäufer hat den Kaufgegenstand in dem Zustand, in welchem er sich bei Geltendmachung des Rückkaufes befindet, sammt Zuwachs und Zubehörungen zu übergeben. Nutzungen und Früchte verbleiben ihm.

Kann er aus eigener Verschuldung die Kaufsache gar nicht oder nur in einem verschlechterten Zustande zurückerstatten, so hat er dafür Schadenersatz zu leisten. Hat er Dritten Rechte an den Kaufgegenstände bestellt, so soll er dieselben ablösen oder, wenn er das nicht kann, dafür Ersatz leisten.

**Art. 311** Wer eine Sache mit dem Vorbehalt des Rückkaufs veräussert hat, kann dieselbe zu dem gleichen Preise wieder zurückkaufen.

Ist jedoch der Werth der Sache durch Verwendungen oder in anderer Weise erhöht worden, so hat der Rückkäufer dafür Entschädigung zu leisten.

**Art. 312** Der Rückkäufer kann sein Recht dritten Personen gegenüber nur dann geltend machen, wenn es unbewegliche Sachen angeht und der Rückkaufsvorbehalt vor dem Erwerbe dritter Personen in die öffentlichen Bücher eingetragen worden ist.

#### **Zweiter Titel. Miethe.**

**Art. 313** Durch den Miethvertrag wird der Vermiether verpflichtet, dem Miether den Gebrauch einer Sache gegen eine Vergütung zu überlassen.

**Art. 314** Die Miethe von unbeweglichen Sachen bedarf zum Abschluss der schriftlichen Abfassung oder eines Anfanges der Erfüllung.

**Art. 315** Der Vermiether ist verpflichtet, die Sache in einem zu dem vertragsmässigen Gebrauche geeigneten Zustande und rechtzeitig zu übergeben.

Für Mängel, welche der Miether bei gehöriger Aufmerksamkeit zur Zeit des Vertragsabschlusses kennen konnte, kann der Vermiether nicht verantwortlich gemacht werden.

**Art. 316** Der Vermiether ist verpflichtet, die vermiethete Sache während der Miethzeit in dem zum Gebrauche erforderlichen Zustande zu halten (Art. 329).

Entsteht ein erheblicher Mangel, für den der Vermiether einzustehen hat, so kann der Miether, wenn Jener dem Mangel nicht ohne Verzögerung abhilft, eine verhältnismässige Herabsetzung des Miethzinses und in wichtigen Fällen sogar die Aufhebung des Vertrages verlangen.

Vorbehalten bleibt auch der allfällige Anspruch des Miethers auf Schadenersatz.

**Art. 317** Wenn der Miether innert der Frist von vierzehn Tagen, nachdem er Kenntnis von einem Mangel der Miethsache erhalten hat, nicht Reklamation erhebt, so wird angenommen, er habe auf dieselbe Verzicht geleistet.

**Art. 318** Bedarf das Haus, dessen Räumlichkeiten vermiethet sind, einer Reparatur, so muss sich der Miether in der Regel (Art. 319) die Vornahme derselben gefallen lassen, ungeachtet er dadurch in der Benutzung der Räumlichkeit beschränkt wird. Dauert die Beschränkung länger als dreissig Tage, so ist der Miether berechtigt, einen verhältnismässigen Abzug an dem Miethzins zu fordern.

**Art. 319** Wenn eine Wohnung wegen der Reparatur des Hauses für einige Zeit so unbrauchbar wird, dass sie selbst für das nächste Bedürfniss des Miethers und seiner Familie nicht mehr ausreicht, so hat der Miether das Recht, den Vertrag aufzuheben.

**Art. 320** Wenn ein Dritter einen rechtlichen Anspruch auf die vermiethete Sache erhebt, der sich mit dem Rechte des Miethers nicht verträgt, so ist der Vermiether verpflichtet, den Miether in dem Rechtsstreite auf dessen Anzeige zu vertreten, und insofern der Miether in der Ausübung seines Rechtes gestört wird, Schadenersatz zu leisten.

**Art. 321** Wenn dem Vermiether das Recht auf die vermiethete Sache, kraft dessen er vermiethet hat, nur auf Zeit zustand, so erlischt mit dem Erlöschen dieses Rechtes auch die Miethe.

Sofern jedoch der Miether bei dem Abschluss des Vertrages nicht wusste, dass dem Vermiether das Recht nur auf Zeit zustand, hat er gegen den Vermiether eine Schadensersatzforderung.

**Art. 322** Hat der Vermiether das Haus, in welchem Wohnungen, Magazine oder andere Räumlichkeiten vermiethet sind, an einen Dritten veräussert oder sonst ein dingliches Recht übertragen, das den Gebrauch des Miethers ausschliesst, so darf der dritte Erwerber den Miether nicht sofort aus dem Besitze weisen, wohl aber ist

er berechtigt, mit Beachtung der Bestimmungen des Art. – auf einen gesetzlichen oder herkömmlichen Termin zu kündigen.

Dasselbe gilt, wenn das Haus in Folge Konkurses des Vermiethers auf einen Dritten übergeht.

**Art. 323** Hat sich der dritte Erwerber (Art. 322) dem Vermiether gegenüber verpflichtet, den Miethvertrag unangefochten zu lassen, so besteht diese Verpflichtung auch dem Miether gegenüber zu Rechte.

**Art. 324** Der Miethvertrag, der schon vor dem Erwerb eines Dritten in ein öffentliches Buch eingetragen worden ist, ist auch diesem Dritten gegenüber wirksam.

**Art. 325** Der Vermiether hat an den Gegenständen, die sich in den vermieteten Räumen befinden, ein gesetzliches Pfandrecht für einen verfallenen und den laufenden Halbjahrzins.

Dieses Pfandrecht erstreckt sich auf die Gegenstände des Untermiethers nur so weit, als dieser dem Untervermiether zinspflichtig ist.

**Art. 326** Der Miether ist verpflichtet, bei dem Gebrauche der gemieteten Sache mit der Sorgfalt eines sorgsamen Hausvaters zu verfahren.

Macht derselbe, ungeachtet erfolgter Abmahnung, von der vermieteten Sache einen vertragswidrigen Gebrauch, oder fügt er der Sache durch Missbrauch erheblichen Schaden zu, so kann der Vermiether die Miethe auflösen.

**Art. 327** Sind Ausbesserungen an der gemieteten Sache nötig, die dem Vermiether obliegen, oder masst sich ein Dritter Rechte an der gemieteten Sache an, so ist der Miether verpflichtet, dem Vermiether hievon sofort Anzeige zu machen.

Der Miether haftet für den durch Unterlassung dieser Anzeige entstandenen Schaden.

**Art. 328** Der Miether darf die gemietete Sache untermiethen, sofern nicht der Gebrauch derselben durch die Untermiethung eine für den Vermiether nachtheilige Veränderung erfahren würde.

Hat eine Untermiethung stattgefunden, so haftet der Untervermiether dafür, dass sein Miether mit der Sorgfalt eines sorgsamen Hausvaters verfahren.

**Art. 329** Für den ordentlichen Unterhalt der Miethsache hat der Miether zu sorgen. Was dahin gehört, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz oder nach dem Ortsgebrauch.

**Art. 330** Die Zeit der Bezahlung des Miethzinses richtet sich nach dem kantonalen Gesetz oder nach dem Ortsgebrauch. Bestimmen diese nichts, so ist der Miethzins von nicht möblierten Wohnungen oder von Magazinen halbjährlich und der Zins von andern Miethgegenständen monatlich zu entrichten, ausgenommen es sei die Dauer der Miethe eine kürzere.

**Art. 331** Wenn der Miether mit der Zahlung des Miethzinses für zwei aufeinander folgende Termine, ungeachtet jedesmaliger Mahnung, im Rückstand geblieben ist, so ist der Vermiether befugt, die Miethe auf den Zinstermin aufzukündigen.

**Art. 332** Wenn der Miether in Konkurs fällt, so ist der Vermieter zur Auflösung der Miethe berechtigt, sofern ihm nicht für die aus der Fortsetzung derselben entstehenden Ansprüche Sicherheit geleistet wird.

**Art. 333** Ist eine Miethe auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann sie von jedem Theil auf einen durch das kantonale Gesetz oder durch das Herkommen bestimmten Miethtermin gekündet werden.

Die Kündigung muss, sofern das kantonale Gesetz nichts Anderes bestimmt, bei nicht möblierten Wohnungen, Magazinen und sonstigen nicht möblierten Räumlichkeiten wenigstens 14 Tage der Auflösung der Miethe vorausgehen.

**Art. 334** Ist die Miethe einer Wohnung oder andern Räumlichkeit auf eine bestimmte Zeitdauer eingegangen worden, und bleibt nach Ablauf derselben der Miether mit Wissen und ohne Widerspruch des Vermiethers in dem Lokale, so ist dadurch die Miethe stillschweigend erneuert worden, und zwar, wenn sie anfänglich für ein Jahr oder für länger abgeschlossen war, auf ein weiteres Jahr, und wenn auf kürzere Zeit, wieder für dieselbe Dauer wie die zuerst verabredete.

**Art. 335** Ist die Miethe einer Wohnung oder andern Räumlichkeit auf eine bestimmte Zeitdauer, jedoch in der Weise vereinbart, dass sie fortdauern soll, wenn nicht von einer Seite gekündigt worden ist, so gelten für diese Erneuerung die Bestimmungen des Art. 334.

Die Kündigungsfrist bestimmt sich nach den Vorschriften des Art. 333.

**Art. 336** Das Miethverhältniss endigt weder mit dem Tod des Vermiethers, noch mit dem Tod des Miethers. Jedoch sind im letztern Falle die Erben des Miethers befugt, die Miethe unter Beobachtung der Fristen des Art. 333 auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen.

### **Dritter Titel. Pacht.**

**Art. 337** Durch den Pachtvertrag wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter gegen Leistung des Pachtzinses eine fruchtbringende Sache oder ein nutzbares Recht zum Fruchtgenuss zu überlassen.

Der Pachtzins kann nicht nur in Geld, sondern auch in einer Quote der Früchte bestehen.

**Art. 338** Die Vorschriften über die Miethe gelten auch für den Pacht, sofern nicht die nachfolgenden Vorschriften etwas Anderes enthalten.

**Art. 339** Jeder Kontrahent ist auf Begehren des Andern verpflichtet, sowohl ein genaues Inventar zu übergeben, als auch zu einer Schätzung der Geräthschaften, sofern solche mit verpachtet sind, Hand zu bieten.

**Art. 340** Der Pächter ist verpflichtet, das gepachtete Gut als ein ordentlicher Landwirth zu bewirthschaften und für nachhaltige Ertragsfähigkeit desselben zu sorgen.

Aenderungen in der hergebrachten Bewirthschaftung, welche über die Pachtzeit hinaus von wesentlichem Einfluss sind, darf der Pächter nicht vornehmen.

**Art. 341** Der Pächter hat für den ordentlichen Unterhalt des Pachtgutes zu sorgen, insbesondere für die gewöhnlichen Ausbesserungen der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, der Wege und Stege, der Dämme und Gräben, der Wasserleitungen und Brunnen, der Umzäunungen und Geräthschaften. Was im Uebrigen zu dem ordentlichen Unterhalt gehört, richtet sich nach dem Ortsgebrauch.

**Art. 342** Der Pächter ist verpflichtet, der Landesübung gemäss auch zu den Reparaturen mitzuhelfen, welche dem Verpächter obliegen, soweit er mit seinem Gesinde und den Erzeugnissen des Gutes Beihilfe zu leisten vermag.

**Art. 343** Neubauten vorzunehmen, ist dem Pächter nur mit Erlaubniss des Verpächters gestattet.

**Art. 344** Der Pächter darf das Gut nicht ohne Zustimmung des Verpächters weiter verpachten.

**Art. 345** Die Zeit der Bezahlung des Pachtzinses richtet sich nach dem kantonalen Gesetz oder nach Ortsgebrauch. Bestimmen diese nichts, so ist der Pachtzins jährlich zu entrichten, ausgenommen es sei die Dauer der Pacht eine kürzere.

**Art. 346** Der Pächter kann einen verhältnismässigen Nachlass an dem Pachtzins fordern, wenn der gewöhnliche Ertrag des Gutes in Folge ausserordentlicher Unglücksfälle einen beträchtlichen Abbruch erlitten hat.

Ein solcher Nachlass am Pachtzins findet jedoch nicht statt, wenn anzunehmen ist, dass das mögliche Eintreten eines solchen Unglücksfalles bei der Bestimmung des Pachtzinses schon berücksichtigt worden ist.

**Art. 347** Der Pächter kann einen Nachlass am Pachtzins (Art. 346) nur unter der Voraussetzung beanspruchen, dass er den eingetretenen Unglücksfall ohne Verzug konstatirt und dem Verpächter sofort Anzeige gemacht hat.

**Art. 348** Ist der Untergang der Früchte erst nach der Trennung derselben von dem Boden erfolgt, so hat der Pächter denselben allein zu tragen, es sei denn, dass der Verpächter durch den Vertrag auf einen Theil der Früchte angewiesen ist und der Pächter sich nicht im Verzug der Ablieferung befindet.

**Art. 349** In den durch die Art. 333, 335 und 336 vorgesehenen Fällen muss die Kündigung, sofern das kantonale Gesetz nichts Anderes bestimmt, der Auflösung der Pacht wenigstens sechs Monate vorausgehen.

**Art. 350** Hat bei der Uebergabe des Inventars eine Schätzung stattgefunden, so ist der Pächter verpflichtet, bei der Zurückgabe des Pachtgutes ein nach Umfang und Schätzungswert dem übernommenen gleichkommendes Inventar zurückzuerstatten.

Uebersteigt der Schätzungswert des zurückgelassenen Inventars den Werth des übernommenen, so kann der Pächter vom Verpächter den Ersatz des Mehrwertes verlangen, soweit die neuen Anschaffungen durch eine gute Bewirtschaftung des Pachtgutes gerechtfertigt sind und sich als brauchbar erweisen. Ist diess nicht der Fall, so hat der Pächter nur das Recht der Wegnahme.

**Art. 351** Hat bei der Uebergabe des Inventars eine Schätzung nicht stattgefunden, so ist der Pächter verpflichtet, die Inventarienstücke in dem Zustande zurückzuerstatten, in welchem sie ihm übergeben, oder in den sie durch den vertragsmässigen Gebrauch, durch Alter oder Zufall versetzt worden sind.

Die Kosten für den Unterhalt der Inventarienstücke hat der Pächter zu tragen.

**Art. 352** Der Pächter ist nach Benutzung der Pacht verpflichtet, die vorhandenen Düngmittel, welche auf dem Grundstücke erzeugt, oder für dasselbe angeschafft worden sind, zurückzulassen. Er hat aber ein Recht auf den Ersatz des Mehrwerthes über das hinaus, was er bei dem Antritt der Pacht von dem Verpächter empfangen hat.

#### **Vierter Titel. Gebrauchsleihe.**

**Art. 353** Durch die Gebrauchsleihe wird der Verleiher zur Ueberlassung einer beweglichen oder unbeweglichen Sache zum unentgeltlichen Gebrauche, der Entlehner dagegen verpflichtet, die nämliche Sache dem Verleiher später wieder zurückzugeben.

**Art. 354** Der Entlehner darf von der geliehenen Sache nur den vertragsmässigen Gebrauch machen und denselben nicht einem Andern überlassen.

Ist der Gebrauch durch den Vertrag nicht bestimmt, so richtet sich derselbe nach der Beschaffenheit der geliehenen Sache und nach dem Zwecke, zu welchem er bestimmt ist.

**Art. 355** Der Entlehner ist verpflichtet, während der Leihzeit die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung der geliehenen Sache und bei geliehenen Thieren insbesondere die Kosten der Fütterung zu tragen.

Für ausserordentliche Verwendungen dagegen, welche der Entlehner im Interesse des Leihers hat machen müssen, kann er von diesem Ersatz fordern.

**Art. 356** Ist für die Gebrauchsleihe keine bestimmte Zeit vereinbart, so hört sie auf, sobald der Entlehner den vertragsmässigen Gebrauch von der Sache gemacht hat, oder wenn eine solche Zeit abgelaufen ist, binnen welcher er diesen Gebrauch hätte machen können.

**Art. 357** Der Verleiher kann die Sache vor Ablauf der Leihzeit zurückfordern, wenn der Entlehner dieselbe vertragswidrig gebraucht oder verschlechtert oder einem Dritten zum Gebrauche überlässt, oder wenn er selbst wegen eines unvorhergesehenen Falles der Sache dringend bedarf.

**Art. 358** Wenn der Verleiher die Sache zu einem weder der Dauer, noch dem Zwecke nach bestimmten Gebrauche überlassen hat, so ist anzunehmen, er könne die Sache beliebig wieder zurückfordern.

**Art. 359** Die Gebrauchsleihe endigt mit dem Tode des Entlehners.

#### **Fünfter Titel. Darlehen.**

**Art. 360** Durch den Darlehensvertrag wird der Darleher dem Borger zur Uebertragung des Eigenthums an vertretbaren Sachen, der Borger dagegen verpflichtet, Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte zurückzuerstatten.

Das Darlehen ist auch ohne besondere Verabredung verzinslich.

**Art. 361** Der Anspruch des Borgers auf Uebergabe des Darlehens und der Anspruch des Darleihers auf Annahme desselben verjährt in sechs Monaten, vom Eintritte des Verzugs an gerechnet.

**Art. 362** Ist das Darlehen der Summe nach bestimmt, sind aber statt baaren Geldes auf den Inhaber lautende Werthpapiere gegeben worden, so gilt als Darlehenssumme der Kurswerth, welchen diese Papiere zur Zeit und am Orte der Hingabe gehabt haben.

**Art. 363** Hat der Borger in Folge seiner Nothlage ein grösseres Kapital verschrieben, als ihm, sei es in Geld, sei es in Waaren, gegeben worden ist, oder sind ihm aus demselben Grunde Zinsen zum voraus von dem Kapital abgezogen worden, so ist er nur für den Betrag des wirklich Empfangenen zur Rückerstattung verpflichtet.

Diese Bestimmung kann durch Konvention der Partheien nicht ausser Wirksamkeit gesetzt werden.

**Art. 364** Der Zinsfuss für ein Darlehen kann von den Partheien in beliebiger Höhe bestimmt werden.

Hat jedoch der Schuldner in Folge seiner Nothlage einen Zinsfuss versprochen, der nach richterlichem Ermessen der Umstände übermässig ist, so kann eine Herabsetzung desselben anbegehrt werden.

**Art. 365** Die vorherige Uebereinkunft, dass die Zinsen zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinset werden sollen, ist unzulässig.

Vorbehalten ist jedoch die kaufmännische Zinsberechnung im Kontokurrent und in ähnlichen vom Handelsverkehr anerkannten Geschäftsformen.

**Art. 366** Wenn bei einem Darlehen kein Rückzahlungstermin bestimmt ist, so hat der Schuldner eine Frist von sechs Wochen von der ersten Zahlungsaufforderung an.

Hat der Schuldner versprochen, auf erste Aufforderung hin zu bezahlen, so hat er von dieser an gezählt eine Frist von zehn Tagen.

#### **Sechster Titel. Dienstvertrag.**

**Art. 367** Durch den Dienstvertrag wird der eine Kontrahent zu der Leistung von Diensten und der andere zu der Entrichtung eines Lohnes oder Honorars verpflichtet.

Ein Lohn oder ein Honorar gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten war.

**Art. 368** Wenn für gewisse Dienstleistungen durch die Staatsbehörden feste Taxen bestimmt sind, so ist eine Klage auf eine höhere Vergütung nicht gestattet, auch dann nicht, wenn eine solche vertragsmässig ausbedungen war.

**Art. 369** Ist ein Dienstvertrag auf die Lebenszeit eines der Kontrahenten geschlossen, oder ist er nach Vereinbarung derselben unauflöslich, so kann er trotzdem jederzeit durch Kündigung von der einen oder andern Seite gelöst werden.

Der Vertrag endigt in diesen Fällen mit dem Ablauf von sechs Monaten nach geschehener Kündigung.

**Art. 370** Ist ein Dienstvertrag auf unbestimmte Zeit eingegangen, und ist die Zeit auch nicht durch einen gewissen Zweck bestimmt, so kann der Vertrag von jedem Theile durch Kündigung in den gesetzlichen oder üblichen Fristen aufgehoben werden.

Bestehen darüber weder Gesetze noch Uebungen, so kann ein Dienstvertrag mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden.

Beim Gesellen- und beim Fabrikverhältniss kann, sofern nicht Ortsübungen entgegenstehen, nur an einem Zahltag auf den nächstfolgenden Zahltag gekündigt werden.

**Art. 371** Bei dem Gesellen- und bei dem Fabrikverhältniss gelten die ersten 14 Tage von der Anstellung an als Probezeit, so dass nach deren Ablauf beiden Theilen freistehet, das Verhältniss sofort aufzulösen.

**Art. 372** Die in Fabrikordnungen aufgestellten Strafbestimmungen unterliegen im Streitfalle dem freien Ermessen des Gerichts.

**Art. 373** Der Dienstvertrag endigt mit dem Tode des zu Diensten Verpflichteten, und ebenso mit dem Eintritte der gänzlichen Dienstunfähigkeit desselben, wenn die Dienste persönlich zu leisten waren.

**Art. 374** Lebt der zu Diensten Verpflichtete mit dem Dienstherrn in häuslicher Gemeinschaft, so ist Dieser verpflichtet, bei vorübergehender unverschuldeter Krankheit des Verpflichteten auf eigene Kosten für gehörige Verpflegung und Arztnung desselben zu sorgen.

**Art. 375** Die Aufhebung eines Dienstvertrags kann von jedem Theile schon vor Ablauf der Dienstzeit aus wichtigen Gründen verlangt werden.

Die Beurtheilung dieser Gründe, sowie die Bestimmung der ökonomischen Folgen der Aufhebung des Vertrages sind in das Ermessen des Richters gestellt.

**Art. 376** Die Vorschriften dieses Titels finden auf das Dienstverhältniss zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Meister und Gesellen und zwischen Fabrikherrn und Fabrikarbeitern nur soweit Anwendung, als nicht das kantonale Recht entgegen steht.

**Art. 377** Besteht die Dienstleistung in der Vermittlung von Geschäften im Interesse von beiden kontrahirenden Parteien, so hat der Vermittler (Mäkler, Sensal) einen Anspruch auf die ihm zukommende Gebühr, wenn der Vertrag zum Abschluss gekommen, und im Falle einer Bedingung zu einem unbedingten geworden ist.

**Art. 378** Haben die kontrahirenden Parteien ein Geschäft auf Grundlage der von dem Mäkler festgestellten Bedingungen abgeschlossen, so hat der Letztere die Mäklergebühr auch in dem Falle zu fordern, wo der Abschluss ohne seine Vermittlung geschehen ist.

**Art. 379** Die Mäklergebühr bestimmt sich nach kantonalem Gesetz oder Ortsgebrauch, oder in deren Ermangelung nach dem Ermessen des Richters.

**Siebenter Titel. Werkverdingung.**

**Art. 380** Durch die Werkverdingung wird der Unternehmer zu der Ausführung eines Werkes, und der Besteller zu der Leistung einer Vergütung verpflichtet.

Liefert dagegen der Unternehmer wenigstens in der Hauptsache auch das Material zur Ausführung des Werkes, so ist der Vertrag als Kauf anzusehen, ausgenommen, wenn der Besteller zu einer Baute den Grund und Boden hergibt.

**Art. 381** Der Unternehmer ist verpflichtet, das Werk persönlich oder doch unter seiner persönlichen Leitung ausführen zu lassen.

Ausgenommen sind diejenigen Fälle, bei denen es nach der Natur des Geschäfts auf persönliche Eigenschaften des Unternehmers nicht ankommt.

**Art. 382** Zeigen sich bei der Ausführung des Werkes Mängel an dem von dem Besteller gelieferten Stoffe, oder ergeben sich sonst Verhältnisse, welche die richtige Ausführung des Werkes gefährden, so hat der Unternehmer dem Besteller ohne Verzug davon Anzeige zu machen, und haftet für den aus der Versäumniss dieser Pflicht entstandenen Schaden.

**Art. 383** Ist das Werk wegen eines in der Person des Bestellers eingetretenen Zufalls nicht ausgeführt worden, so kann der Unternehmer, wenn er zu der Ausführung bereit war, für die allfällig bereits geleistete Arbeit den entsprechenden Theil des Lohnes und Ersatz der in dem Lohne nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.

Ist die Ausführung des Werkes durch ein Verschulden des Bestellers gehindert worden, so hat der Unternehmer überdiess noch Anspruch auf die Vergütung des Gewinnes, welchen er aus der Unternehmung hätte ziehen können.

**Art. 384** Wenn das Werk vor seiner Ablieferung durch Zufall zu Grunde gegangen ist, so kann der Unternehmer weder den Lohn für seine Arbeit, noch die Vergütung seiner Auslagen verlangen, es sei denn der Besteller im Verzug der Annahme.

Der Schaden des zu Grunde gegangenen Materials trifft den Besteller oder den Unternehmer oder beide, je nachdem der eine oder der andere oder beide das Material geliefert haben.

**Art. 385** Ist das Werk vor seiner Ablieferung in Folge eines Mangels des von dem Besteller gelieferten Materials, oder in Folge der von demselben vorgeschriebenen Art und Weise der Ausführung zu Grunde gegangen, so kann der Unternehmer gleichwohl den Lohn für die von ihm geleistete Arbeit und Ersatz der in dem Lohne nicht begriffenen Auslagen verlangen.

Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der Unternehmer es versäumt hat, den Besteller von der Mangelhaftigkeit des Materials zu unterrichten, oder von der vorgeschriebenen Art und Weise der Ausführung abzurathen.

**Art. 386** Ist das überlieferte Werk mangelhaft oder nicht der Vereinbarung gemäss ausgeführt, so kann der Besteller eine verhältnismässige Herabsetzung des Lohnes oder auch, sofern dies für den Unternehmer nicht unverhältnismässige Kosten mit sich bringt, die unentgeltliche Verbesserung des Werkes verlangen.

Vorbehalten ist dabei noch das Recht auf Ersatz des allfälligen Schadens.

**Art. 387** Ist der Mangel des Werkes so erheblich, dass dasselbe für den Besteller unbrauchbar erscheint, so kann derselbe sogar von dem Vertrage zurücktreten und überdiess für den erwachsenen Schaden Ersatz verlangen.

Bei Bauwerken auf dem Boden des Bestellers besteht jedoch ein solches Recht desselben, das Werk dem Unternehmer heimzuschlagen, nicht.

**Art. 388** Die Bestimmungen der Art. 386 und 387 sind soweit nicht anwendbar, als der Besteller durch Vorschriften, die er entgegen den bestimmten Abmahnungen des Unternehmers über die Art und Weise der Ausführung des Werkes ertheilt hat, oder auch in anderer Weise die Mängel desselben selbst verschuldet hat.

**Art. 389** Ist das Werk nach erfolgter Ausführung von dem Besteller ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt worden, so ist der Unternehmern von seiner Haftpflicht befreit, ausgenommen, wenn die Mängel für den Besteller nicht erkennbar waren, oder wenn der Unternehmer die Mängel absichtlich verschwiegen hat.

**Art. 390** Der Besteller eines Werkes hat sogleich nach Annahme desselben, soweit dies nach dem üblichen Geschäftsgange thunlich ist, die Beschaffenheit zu prüfen und falls sich Mängel ergeben, für welche der Unternehmer einzustehen hat, diesen sofort zu benachrichtigen.

Versäumt dies der Besteller, so gilt das ausgeführte Werk als genehmigt, soweit es nicht Mängel sind, welche bei der sofortigen Untersuchung nicht erkennbar waren. Ergeben sich später solche Mängel, so muss die Benachrichtigung sofort nach der Entdeckung erfolgen, widrigenfalls das Werk auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

**Art. 391** Bei absichtlicher Täuschung des Bestellers durch den Unternehmer finden die Bestimmungen des Art. 390 keine Anwendung.

**Art. 392** Die Ansprüche des Bestellers gegen den Unternehmer wegen Mängeln des Werkes verjähren, falls sie nicht wegen unterlassener Anzeige schon vorher ausgeschlossen sind, innerhalb zwei Jahren nach Uebernahme des Werkes durch den Besteller, selbst wenn dieser die Mängel erst später entdecken sollte.

Diese Verjährung tritt nicht ein, wenn der Unternehmer den Besteller in unredlicher Absicht getäuscht hat.

**Art. 393** Ist der Lohn für das Werk zum voraus genau bestimmt, so kann der Unternehmer, wenn er mehr Arbeit oder mehr Auslagen gehabt hat, als vorgesehen war, eine Erhöhung des Lohnes nicht fordern.

**Art. 394** Ist das nach einem vereinbarten Plane herzustellende Werk mit Aenderungen oder Zusätzen ausgeführt worden, welche den Werth des Werkes erhöhen, so hat der Unternehmer, sofern der Besteller weder genehmigt hat, noch auch zur Genehmigung verpflichtet ist, nur das Recht der Wegnahme.

**Art. 395** Ist der Lohn zum voraus nicht genau, sondern nur ungefähr bestimmt worden, so ist der Werth des Werkes durch Sachverständige zu schätzen. Wird aber der ungefähre Ansatz unverhältnismässig überstiegen, so hat der Besteller das Recht, von dem Geschäfte zurückzutreten.

**Art. 396** Der Besteller kann, so lange das Werk unvollendet ist, zu jeder Zeit von dem Geschäfte zurücktreten. Er ist in diesem Falle verpflichtet, den Lohn für die bereits geleistete Arbeit zu bezahlen, die Auslagen zu ersetzen, und den Gewinn zu vergüten, den der Unternehmer hätte ziehen können.

**Art. 397** Die Werkverdingung wird durch den Tod des Unternehmers aufgelöst. Ist jedoch die Bestellung ohne Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften des Unternehmers erfolgt, so können die Erben desselben die Ausführung des Werkes auf sich nehmen.

Wird der Vertrag aufgelöst, so ist der Besteller gleichwohl verpflichtet, den bereit ausgeführten Theil des Werkes, soweit er für ihn brauchbar ist, anzunehmen und nach Verhältniss zu bezahlen.

#### **Achter Titel. Verlagsvertrag.**

**Art. 398** Durch den Verlagsvertrag wird der Urheber eines literarischen oder künstlerischen Werkes oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet, das Werk einem Verleger zum Zwecke der Herausgabe zu überlassen, wogegen der Verleger verpflichtet wird, das Werk zu vervielfältigen und in Vertrieb zu setzen.

**Art. 399** Der Autor ist verpflichtet, das Manuscript oder Original, welches vervielfältigt werden soll, dem Verleger in vertragsmässiger Beschaffenheit zu liefern.

Es haftet der Autor dafür, dass er das Werk nicht, ohne dass der Verleger beim Vertragsabschluss davon Kenntniss hatte, schon einem Andern in Verlag gegeben hat.

**Art. 400** Der Autor darf, so lange die Auflagen des Werkes, zu denen der Verleger berechtigt ist, nicht vergriffen sind, über das Werk weder im Ganzen, noch über einzelne Theile desselben anderweitig verfügen.

Hat er dagegen einzelne Beträge zu einem Sammelwerk oder zu einer Zeitschrift geliefert, so bleibt ihm unbenommen, dieselben entweder selbstständig oder in einer Gesamtausgabe seiner Werke zu veröffentlichen, sofern nicht der Verleger des Sammelwerkes oder der Zeitschrift selbst die Befugniss hat, dieselben selbstständig zu veröffentlichen oder in den Handel zu bringen. Eine solche Befugniss wird nicht präsumirt.

**Art. 401** Ist über die Anzahl der Auflagen, zu denen der Verleger berechtigt sein soll, nichts bestimmt, so ist er nur zu Einer Auflage berechtigt.

Ist über die Stärke der Auflage nichts bestimmt, so ist die Festsetzung derselben dem Verleger überlassen. Jedoch darf er nach Vollendung des ersten Druckes keine neuen Abdrücke mehr veranstalten.

**Art. 402** Der Verleger ist verpflichtet, das Werk unverändert und in angemessener Ausstattung auf seine Kosten zu vervielfältigen und für gehörigen Umsatz und öffentliche Anzeige desselben zu sorgen.

Die Preisbestimmung hängt von dem Ermessen des Verlegers ab.

**Art. 403** Ist die besondere Ausgabe mehrerer einzelner Werke desselben Autors zum Verlage überlassen worden, so gibt dies dem Verleger nicht auch das Recht, eine Gesamtausgabe dieser Werke zu veranstalten.

Ebenso hat der Verleger, dem die Gesamtausgabe der Werke eines Autors zum Verlage überlassen worden ist, kein Recht, von den einzelnen Werken besondere Ausgaben zu veranstalten.

**Art. 404** Der Verleger eines Werkes ist nicht berechtigt, eine Uebersetzung desselben herauszugeben.

**Art. 405** Ein Honorar an den Autor gilt als stillschweigend vereinbart, wenn nach den Umständen die Ueberlassung des Werkes nur gegen ein Honorar zu erwarten war. Die Grösse desselben bestimmt das richterliche Ermessen.

Hat der Verleger das Recht zu mehreren Auflagen, so gilt das für die erste Auflage bestimmte Honorar auch für jede folgende als vereinbart.

**Art. 406** Für das Honorar der Beiträge, welche dem Herausgeber eines Sammelwerkes auf dessen Bestellung von Andern geliefert werden, ist nicht der Herausgeber, sondern der Verleger als haftbar anzusehen.

**Art. 407** Das Honorar ist, sei es ganz oder theilweise, zu bezahlen, sobald entweder das ganze Werk oder, wenn dasselbe in einzelnen Abtheilungen erscheint, die einzelne Abtheilung gedruckt und zum Umsatz vorbereitet ist.

**Art. 408** Wenn das von dem Autor gefertigte Werk vor der Ablieferung an den Verleger durch Zufall untergeht, so ist der Autor dadurch von seiner Verbindlichkeit zur Ablieferung des Werkes nicht befreit. Jedoch hat er Anspruch auf eine angemessene Verlängerung der zur Anfertigung des Werkes gesetzten Frist.

Ein Honorar für das untergegangene Werk kann er nicht verlangen.

**Art. 409** Geht das Werk nach seiner Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so ist der Verleger zur Zahlung des Honorars verpflichtet.

Besitzt der Autor noch ein anderes Exemplar des untergegangenen Werkes oder ist er sonst im Stande, mit geringer Mühe den Verlust zu ersetzen, so ist er gegen angemessene Entschädigung dazu verpflichtet.

**Art. 410** Geht die von dem Verleger bereits hergestellte Auflage des Werkes oder ein Theil desselben durch Zufall unter, so ist der Verleger berechtigt, die untergegangenen Exemplare auf seine Kosten neu herzustellen, ohne dass der Autor ein neues Honorar dafür fordern kann.

**Art. 411** Der Verlagsvertrag erlischt, wenn der Autor vor der Vollendung des Werkes stirbt, oder sonst durch Zufall unfähig oder verhindert wird, das Werk vertragsmässig zu liefern.

**Art. 412** Der Autor kann den Vertrag einseitig auflösen, wenn der Verleger in Konkurs verfällt, ausgenommen wenn die Vervielfältigung des Werkes bereits begonnen hat und dem Autor wegen Erfüllung des Vertrages Sicherheit geleistet wird.

**Neunter Titel. Kommission und Spedition.**

**Art. 413** Kommissionär ist derjenige, welcher gewerbsmässig in eigenem Namen für Rechnung eines Kommittenten Geschäfte abschliesst.

**Art. 414** Der Kommissionär ist dem Kommittenten für getreue und sorgfältige Ausführung der ihm übertragenen Geschäfte haftbar. Er soll dem Kommittenten die erforderlichen Nachrichten geben, und insbesondere sofort nach der Ausführung des Auftrages davon Anzeige machen.

**Art. 415** Wenn dem Kommissionär von dem Kommittenten Sachen zugesandt werden, welche sich in einem erkennbar mangelhaften Zustande befinden, so soll der Kommissionär die Rechte gegen den Frachtführer wahren, für den Beweis des mangelhaften Zustandes sorgen und dem Kommittenten ohne Verzug Nachricht geben.

Versäumt er diese Pflichten, so ist er für den aus der Versäumniss entstandenen Schaden haftbar.

**Art. 416** Wenn sich Gefahr zeigt, dass die dem Verkaufskommissionär anvertraute Waare ins schnelle Verderbniss gerathe, so ist derselbe berechtigt, beim Richter der gelegene Sache auf öffentliche Versteigerung der Waare anzutragen.

Die richterliche Verfügung darf auch ohne Anhören der Gegenparthei erfolgen.

**Art. 417** Hat der Kommissionär unter dem ihm gesetzten Minimum verkauft, so muss er dem Kommittenten den Unterschied der Preise vergüten, sofern er nicht beweist, dass die Vornahme des Verkaufs von dem Kommittenten Schaden abgewendet hat und dass auch eine Anfrage bei dem Kommittenten Schaden abgewendet hat und dass auch eine Anfrage bei dem Kommittanten nicht mehr thunlich war.

**Art. 418** Kann der Kommissionär wohlfeiler kaufen, als der Kommittent vorausgesetzt, oder theurer verkaufen, als dieser ihm vorgeschrieben hat, so darf er den Gewinn nicht für sich behalten, sondern muss denselben dem Kommittenten anrechnen.

**Art. 419** Soweit es der Handelsbrauch am Orte des Geschäfts mit sich bringt, ist der Kommissionär berechtigt, auch auf Kredit zu verkaufen.

Hat er unbefugt auf Kredit verkauft, so haftet er für den Schaden, der aus dem Kreditgeben erwachsen ist.

**Art. 420** Wenn der Kommissionär, sei es beim Baarkauf oder beim Kreditkauf, auf leichtsinnige Weise Personen vertraut, welche keinen Kredit geniessen, so hat er dem Kommittenten für den daraus entstehenden Schaden zu haften.

**Art. 421** Kann der Kommissionär die Waare nicht anbringen, oder hat der Kommittent den Auftrag widerrufen, so ist Jener berechtigt, wenn der Kommittent mit der Verfügung über die Waare oder mit der Zurücknahme derselben ungebührlich zögert, beim Richter der gelegenen Sache auf öffentliche Versteigerung der Waare anzutragen.

Die richterliche Verfügung darf auch ohne Anhören der Gegenparthei erfolgen. Es muss aber, sofern die Waare nicht einer schnellen Verderbniss ausgesetzt ist, eine Androhung an den Kommittenten vorausgehen.

**Art. 422** Bei der Kommission zum Einkauf oder zum Verkauf von Waaren, Wechseln und Werthpapieren ist der Kommissionär befugt, das Gut, welches er einkaufen soll, als Verkäufer selbst zu liefern, oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, als Käufer für sich zu behalten, sofern er nachweisen kann, dass der Kommittent durch Vertragsschluss mit einem Dritten nicht in eine günstigere Lage gekommen wäre. Der Kommissionär hat auch hier Anspruch auf Provision und Ersatz seiner Verwendungen.

Macht der Kommissionär nicht zugleich mit der Anzeige der Ausführung des Auftrages eine andere Person als Käufer oder Verkäufer namhaft, so ist der Kommittent befugt, den Kommissionär selbst als Käufer oder Verkäufer in Anspruch zu nehmen.

**Art. 423** Der Kommissionär steht für die Zahlung oder anderweitige Erfüllung der Verbindlichkeiten seines Kontrahenten ein, wenn diess von ihm übernommen oder am Orte der Niederlassung Handelsgebrauch ist.

Der Kommissionär, welcher für seinen Kontrahenten einsteht, ist dafür zu einer besondern Vergütung (del credere-Provision) berechtigt.

**Art. 424** Der Kommissionär ist berechtigt, für alle im Interesse der Kommission gemachten Vorschüsse, Auslagen und anderen Verwendungen, sowie für den diessfälligen Schaden Ersatz zu fordern und bis zur Leistung des Ersatzes Zinsen zu berechnen.

Zu den Verwendungen des Kommissionärs gehören auch die Vergütung für die Benutzung der Lagerräume und der Transportmittel, nicht aber auch der Lohn der Angestellten.

**Art. 425** Der Kommissionär hat die Provision zu fordern, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist.

Für Geschäfte, welche nicht zur Ausführung gekommen sind, hat der Kommissionär das Recht auf die Auslieferungsprovision, sofern eine solche ortsgebräuchlich ist.

**Art. 426** Der Anspruch auf die Provision fällt dahin, wenn sich der Kommissionär einer unredlichen Handlungsweise gegenüber dem Kommittenten schuldig gemacht und insbesondere, wenn er demselben bei der Einkaufskommission einen zu hohen oder bei der Verkaufskommission einen zu niedrigen Preis in Rechnung gebracht hat.

**Art. 427** Der Kommissionär hat an dem Kommissionsgut, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat, oder sonst noch in der Lage ist, darüber zu verfügen, ein Pfandrecht für die auf das Gut verwendeten Kosten, für die Provision, für die rücksichtlich des Gutes gegebenen Vorschüsse und Darlehen, für die rücksichtlich des

selben gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten, sowie für alle Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften.

**Art. 428** Spediteur oder Speditionskommissionär ist derjenige, welcher gewerbsmässig in eigenem Namen für fremde Rechnung die Versendung oder Weitersendung von Gütern zu besorgen übernimmt. Er ist auch dann Spediteur, wenn er die Versendung durch Frachtführer, jedoch mittelst von Transportmitteln besorgt, die er auf eigene Rechnung gemietet hat. Wenn und soweit er aber den Transport selbst übernimmt, ist er Frachtführer.

**Art. 429** Der Spediteur haftet für getreue und sorgfältige Ausführung des von ihm übernommenen Auftrages, und insbesondere für die sorgfältige Wahl der Frachtführer, Schiffer und Zwischenpediteure.

Der Spediteur hat die Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt zu beweisen.

**Art. 430** Der Spediteur hat für die Fracht, die Provision, für Auslagen, Kosten und Verwendungen und für die dem Versender auf das Speditionsgegenstand geleisteten Vorschüsse ein Pfandrecht an dem Gute, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat, oder sonst in der Lage ist, darüber zu verfügen.

**Art. 431** Die Klagen gegen den Spediteur wegen gänzlichen Verlustes oder wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts verjähren nach einem Jahre.

Die Frist beginnt für die Klagen wegen gänzlichen Verlustes mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen, und für die Klagen wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

In gleicher Art sind die Einreden wegen Verlust, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes erloschen, wenn nicht die Anzeige dieser Thatsachen binnen der einjährigen Frist an den Spediteur abgesandt worden ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden in Fällen des Betruges oder der Veruntreuung des Spediteurs keine Anwendung.

**Art. 432** Die Bestimmungen, welche dieser Titel über Rechte und Pflichten des Kommissionärs aufstellt, finden auch Anwendung auf den Spediteur, soweit für diesen nicht besondere Normen aufgestellt sind oder aus der Natur des Geschäftes hervorgehen.

#### **Zehnter Titel. Frachtvertrag.**

**Art. 433** Frachtführer ist, wer gewerbsmässig den Transport von Gütern übernimmt, sei es, dass er den Transport selbst ausführt, oder denselben übernimmt, ohne ihn selbst auszuführen.

**Art. 434** Der Frachtführer hat das Recht, von dem Absender die Ausfertigung eines Frachtbriefes zu verlangen, welcher enthält:

- 1) die Bezeichnung des Frachtgutes nach Beschaffenheit, Gewicht oder Quantität, nach Anzahl der Frachtstücke und nach ihren Zeichen und Nummern;
- 2) den Namen und Wohnort des Absenders;
- 3) den Namen und Wohnort des Frachtführers;

- 4) den Ort der Ablieferung und den Namen dessen, an welchen das Gut abgeliefert werden soll;
- 5) den Ort und Tag der Ausstellung des Frachtbriefes und die Unterschrift des Absenders;
- 6) den Betrag des Frachtlohnes und der auf der Waare haftenden, dem Frachtführer zu vergütenden Auslagen und Kosten;
- 7) die Angabe des Werthes von Kostbarkeiten, Geldern und Werthpapieren, welche zum Transport aufgegeben werden;
- 8) die Lieferungszeit.

Haben die vertragschliessenden Parteien noch andere Abreden getroffen, so sind auch diese in den Frachtbrief aufzunehmen.

**Art. 435** Unterliegen Frachtgüter vor ihrer Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung, so hat der Absender den Frachtführer in den Besitz der hiezu erforderlichen Begleitpapiere zu setzen und ist für deren Richtigkeit und vorschriftgemässe Auffassung dem Frachtführer verantwortlich.

**Art. 436** Dem Absender liegt die gehörige, der Natur der Waare und der Art des Transportmittels angemessene Verpackung ob.

Hat der Frachtführer ein Frachtstück zum Transport angenommen, so spricht die Vermuthung dafür, dass dasselbe keine äusserlich erkennbaren Mängel der Verpackung an sich getragen habe.

**Art. 437** Der Absender hat das Recht, die übergebene Waare zurückzunehmen, so lange dieselbe nicht abgeschickt ist. In diesem Falle ist er dem Frachtführer für die Aufbewahrung der Waare und für die Nachtheile, welche demselben aus seinem einseitigen Rücktritt vom Vertrag erwachsen, zur Entschädigung verpflichtet, es sei denn, der Frachtführer hätte die Frist, innert deren die Waare abzusenden war, durch eigene Schuld versäumt.

**Art. 438** Der Frachtführer hat den späteren Weisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes, wie wegen Auslieferung desselben an einen andern, als den im Frachtbrief bezeichneten Empfänger, so lange Folge zu leisten, als er nicht dem Letztern nach Ankunft des Gutes am Ort der Ablieferung den Frachtbrief übergeben hat (Art. 467). Ist diess bereits geschehen, so hat er nur die Weisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls er demselben für das Gut verhaftet ist.

Sind aus den späteren Weisungen des Absenders nachtheilige Folgen entstanden, ohne dass ein Verschulden des Frachtführers nachzuweisen ist, so hat der Absender den Schaden selbst zu tragen.

**Art. 439** Ist ein Frachtstück nach der Annahme desselben durch den Frachtführer verloren gegangen oder beschädigt worden, oder ist nach Inhalt des Art. 441 eine Verspätung der Ablieferung des Frachtstückes eingetreten, so hat der Frachtführer den Schaden zu ersetzen, sofern er nicht beweist, dass der Verlust oder die Beschädigung oder die Verspätung durch höhere Gewalt, durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, oder durch die Schuld des Absenders oder Empfängers entstanden ist.

**Art. 440** In Ansehung der Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transport regelmässig einen Verlust an Gewicht oder an Maass erleiden, kann durch Reglemente oder durch besondere Uebereinkunft festgesetzt werden, dass der Frachtführer bis zu einem im Voraus bestimmten Normalsatz für Verlust an Gewicht oder Maass nicht haftbar sei. Der Normalsatz muss, wenn mehrere Stücke zusammen transportirt worden sind und das Gewicht oder Maass in einzelnen Stücken im Frachtbrief verzeichnet oder sonst erweislich ist, für jedes einzelne Stück besonders berechnet werden.

Die Bestimmung eines Normalsatzes kann jedoch nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Guts entstanden ist, oder dass der bestimmte Normalsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

**Art. 441** Für die Bestimmung der Fristen, innert denen der Frachtführer nach Empfang der Waare die Reise antreten, die Ueberbringung an den Bestimmungsort vollziehen, und nach Ankunft an diesem Orte die Waare dem Empfänger abliefern soll, sind die unter öffentlicher Autorität stehenden Vorschriften, die Ankündigungen oder Prospekte, welche der Frachtführer erlassen, und die besondern Verabredungen der vertragschliessenden Theile massgebend. In Ermanglung solcher Festsetzungen sind die Fristen nach billigem Ermessen zu bestimmten.

Unter gleichen Umständen soll der Frachtführer die Absendung in der Reihenfolge, in welcher die Frachtstücke abgeliefert worden sind, stattfinden lassen.

**Art. 442** Der Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung eines Frachtstückes entstanden ist, bemisst sich nach dem Betrage, den der Empfänger zur Zeit, wo die Ablieferung stattfinden musste, zum Ankauf eines Gutes von derselben Art und Beschaffenheit nöthig hat. Davon kommt jedoch soviel in Abzug, als in Folge des Verlustes oder der Beschädigung an Fracht, Zöllen und Unkosten erspart ist.

**Art. 443** Ist ein Frachtbrief ausgestellt worden, so kann nur für die in demselben verzeichneten Waaren Schadensersatz beansprucht werden.

Ist dagegen ein Frachtbrief nicht ausgestellt worden, oder bestehen sonst Zweifel über den Betrag des Schadens, welchen der Frachtführer zu ersetzen schuldig ist, so entscheidet der Richter nach freier Würdigung der Umstände.

In gleicher Weise entscheidet der Richter, wenn der Frachtführer bestreitet, dass ihm die Waare, für deren Verlust oder Beschädigung er Ersatz leisten soll, in unbeschädigtem Zustand zum Transport übergeben worden sei.

**Art. 444** Der Frachtführer haftet für den Werth von Kostbarkeiten, Geldern und Werthpapieren nur dann, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Werth des Gutes angegeben worden ist. Ist diese Angabe nicht erfolgt, so hat er nur denjenigen Werth zu ersetzen, welchen das Reglement bestimmt, oder welcher nach den Bestimmungen des Frachtbriefes vorausgesetzt werden konnte.

Vorbehalten bleibt die Bestimmung des Art. 445 über das Reisegepäck.

**Art. 445** Bei dem Verlust von Reisegepäck, das ohne Angabe seines Inhaltes zum Transport aufgegeben worden ist, haftet der Frachtführer für denjenigen Werth, welchen der Richter bei Erwägung aller Umstände für wahrscheinlich hält.

**Art. 446** Wenn für den Fall verspäteter Ablieferung des Frachtgutes eine Konventionalstrafe (z.B. gänzlicher oder theilweiser Verlust des Frachtlohnes) bestimmt worden ist, so ist dieselbe auch dann verwirkt, wenn kein Schaden eingetreten ist, nicht aber auch da, wo nach Art. 439 jeder Schadensersatz-Anspruch ausgeschlossen ist.

**Art. 447** Wenn zur Ausführung eines Transportes mehrere Frachtführer aufeinander folgen, so kann der Absender des Frachtgutes seine Ersatzforderung gegen den ersten Frachtführer geltend machen, abgesehen davon, ob der Verlust, die Beschädigung oder Verspätung auf seiner Transportstrecke vorgekommen sind, und in derselben Weise hat der Empfänger eine Ersatzklage gegen den Frachtführer, welcher das Gut zuletzt übernommen hat.

Ueberdies können sowohl der Versender als der Empfänger ihre Ersatzansprüche auch gegen den Frachtführer geltend machen, durch dessen Handlungen oder Unterlassungen der Schaden verursacht worden ist, oder auf dessen Transportstrecke der Verlust, die Beschädigung oder Verspätung sich ereignet haben.

Vorbehalten bleibt die Bestimmung des Art. 450.

**Art. 448** Der erste Frachtführer, welcher für Folgen einstehen muss, welche nicht auf Rechnung des von ihm besorgten Transportes zu setzen sind, hat nach seiner Wahl den Rückgriff gegen den nächstfolgenden Frachtführer oder gegen den Schuldigen (Art. 447), und ebenso der letzte Frachtführer den Rückgriff gegen den nächsten Vormann oder gegen den Schuldigen.

Unter den gleichen Voraussetzungen steht derselbe Rückgriff auch jedem andern Frachtführer zu.

**Art. 449** Wird einem Frachtführer ein Frachtstück in mangelhafter Verpackung, unvollständig oder in beschädigtem Zustande zum Weitertransport übergeben, so hat er das Recht, von seinem Vormann zu verlangen, dass derselbe im Frachtbriefe die Mängel beschreibe und anerkenne. Macht er von diesem Rechte keinen Gebrauch, so ist zu vermuten, er habe das Gut, soweit sich äußerlich erkennen liess, in gutem und mit dem Inhalte des Frachtbriefes übereinstimmenden Zustande zugestellt erhalten.

**Art. 450** Wenn der Versender oder der Empfänger ihre Schadensersatz-Ansprüche gegen einen Frachtführer richten, der nachzuweisen vermag, dass der Schaden nicht auf seiner Transportstrecke vorgekommen ist, und dass er nach dem zur Anwendung kommenden Gesetz gar kein oder nur ein beschränktes Rückgriffsrecht gegen andere Frachtführer hat, so haftet derselbe auch dem Versender oder Empfänger nur soweit, als ihm der Rückgriff zusteht.

Dasselbe gilt auch für die Rückgriffsklagen der Frachtführer unter sich.

**Art. 451** Nach Ankunft des Frachtgutes am Orte der Ablieferung ist der Empfänger berechtigt, gegen Leistung der aus dem Frachtbriefe oder aus dem Gesetz hervorgehenden Verbindlichkeiten die aus dem Frachtvertrag entspringenden Rechte dem Frachtführer gegenüber geltend zu machen, insbesondere Auslieferung der Waare und des Frachtbriefes zu verlangen, sofern keine entgegenstehende und für den Frachtführer verbindliche Weisung des Absenders (Art. 438) vorhanden ist.

**Art. 452** Durch Annahme des Gutes und Bezahlung des Frachtlohnes erlischt, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 453 und 454 der Anspruch gegen den Frachtführer.

**Art. 453** Durch die Annahme eines beschädigten oder verspäteten Frachtgutes erlischt der Ersatzanspruch gegen den Frachtführer nicht.

**Art. 454** Wegen Verlustes oder Beschädigung, welche bei der Ablieferung nicht erkennbar waren, kann der Frachtführer auch nach Annahme des Gutes und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, sofern die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung durch Sachverständige sofort nach stattgefunder Entdeckung beim Richter nachgesucht worden ist.

Dem Kläger liegt hier der Nachweis ob, dass die Beschädigung oder der Verlust nicht erst nach der Ablieferung des Gutes sich ereignet haben. Hält der Richter diesen Nachweis für genügend, so gelten dann für die Zeit bis zur Ablieferung die oben aufgestellten Bestimmungen (Art. 443).

**Art. 455** Die Bestimmungen über die Verjährung der Klagen und Einreden gegen den Spediteur wegen Verlust, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes (Art. 431) gelten auch für den Frachtführer.

**Art. 456** Post-, Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Verwaltungen sind nicht befugt, die Anwendung der in den Art. 436, 440, 441, 442, 443, 445, 447, 451, 453, 454, 455 enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung des Frachtführers zum Schadenersatz, zu ihrem Vortheil durch besondere Uebereinkunft oder durch Reglemente im Voraus auszuschliessen oder zu beschränken.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

**Art. 457** Der Empfänger wird durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefes verpflichtet, dem Frachtführer nach Maassgabe des Frachtbriefes Zahlung zu leisten. Derselbe ist aber auch befugt, den Zustand der Waare bei Ablieferung des Frachtstückes, auch wenn dasselbe keine äusserlich erkennbaren Mängel an sich trägt, noch vor Bezahlung des Frachtlohnes zu verifizieren.

**Art. 458** In dem vom Frachtführer ausbedungenen Frachtlohn sind die Forderungen des Frachtführers für die gewöhnliche Lagerung, sowie für Auf- und Abladen des Frachtstückes inbegriffen.

Ist das Frachtstück mit Auslagen behaftet, welche der Frachtführer beim Empfange desselben an den Ueberlieferer zu leisten hatte und bei Ablieferung des Gutes vom Empfänger einzuziehen hat, so darf er hiefür, soweit eine Uebung besteht, eine Provision fordern.

**Art. 459** Der Frachtführer hat für alle Forderungen aus dem Frachtverhältniss, insbesondere auch für die auf das Frachtgut geleisteten Vorschüsse, ein Pfandrecht an dem Frachtgut.

Dieses Pfandrecht besteht, so lange das Gut zurückbehalten oder deponirt ist; es dauert jedoch auch nach der Ablieferung noch fort, insofern der Frachtführer es bin-

nen drei Tagen gerichtlich geltend macht, und das Gut noch bei dem Empfänger oder bei einem Dritten sich befindet, welcher es für den Empfänger besitzt.

**Art. 460** Geht das Gut durch die Hände mehrerer Frachtführer, so hat der Letzte bei der Ablieferung, sofern nicht der Frachtbrief das Gegentheil bestimmt, auch die aus dem Frachtbrief sich ergebenden Forderungen der vorhergehenden Frachtführer einzuziehen und deren Rechte, insbesondere auch das Pfandrecht, auszuüben.

In gleicher Art wird die Forderung und das Pfandrecht des Spediteurs oder Commissionärs auf den nachfolgenden Spediteur oder Frachtführer übertragen.

Das Pfandrecht der Vormänner besteht so lange, als das Pfandrecht des letzten Frachtführers.

**Art. 461** Unter mehreren Pfandrechten, welche durch die Versendung oder durch den Transport des Gutes entstanden sind, geht das später entstandene dem früher entstandenen vor, und diese Pfandrechte haben sämmtlich den Vorrang von den Pfandrechten, die für geleistete Vorschüsse bestehen.

Unter mehreren Pfandrechten für geleistete Vorschüsse geht das früher entstandene dem später entstandenen vor.

**Art. 462** Wenn ein Frachtführer oder Spediteur einen Vormann für dessen Forderungen aus dem Kommissions-, Speditions- oder Frachtgeschäft befriedigt hat, so erwirbt er dadurch von Rechtswegen ein von dem Rechte des Vormannes unabhängiges Forderungs- und Pfandrecht für den Betrag, den er an denselben geleistet hat.

**Art. 463** Wenn der Frachtführer das Gut ohne Bezahlung abliefert und das Pfandrecht nicht binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, so wird er, sowie die vorhergehenden Frachtführer und Spediteure, des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig. Der Anspruch gegen den Empfänger bleibt in Kraft.

**Art. 464** Ist der bezeichnete Empfänger des Gutes nicht auszumitteln, oder verzögert er die Annahme, oder entsteht Streit über die Annahme oder den Zustand des Gutes, so sollen auf Verlangen eines der Beteiligten durch den Richter der gelegenen Sache Sachverständige zur Feststellung des Zustandes, in welchem sich das Gut befindet, ernannt werden.

Der Richter kann auch auf Ansuchen eines Beteiligten und ohne Gehör der Gegenpartei verordnen, dass das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten in Verwahrung gelegt, sowie auch, dass es ganz oder zum Theil öffentlich versteigert und aus dem Erlös die Forderungen der Frachtführer in der in Art. 461 vorgeschriebenen Reihenfolge erledigt werden.

Wird von einem Beteiligten das Gesuch um Ernennung von Sachverständigen, gerichtliche Hinterlegung oder Versteigerung gestellt, so hat derselbe die Gegenpartei, soweit thunlich, sofort zu benachrichtigen. Unterlässt er die Anzeige, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

**Art. 465** Hat der bezeichnete Empfänger den Betrag der von dem Frachtführer geltend gemachten Forderung, soweit er die letztere bestreitet, gehörigen Orts deponirt und den von ihm nicht bestrittenen Betrag bezahlt, so ist der Frachtführer verpflichtet, das Gut sofort an denselben abzuliefern.

**Art. 466** Wenn der Frachtführer dem Absender einen Schein ausgestellt hat, durch welchen er sich zur Aushändigung verpflichtet (Ladeschein), so bestimmt der Inhalt desselben die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Empfänger. Insbesondere ist nur derjenige zum Empfange legitimirt, an welchen das Gut laut dem Schein ausgeliefert werden soll, oder auf welchen der Schein, wenn er an Ordre lautet, durch Indossament übertragen worden ist.

**Art. 467** Hat der Frachtführer einen Ladeschein ausgestellt, so darf er spätern Weisungen des Absenders (Art. 438) nur dann Folge leisten, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird. Handelt er dieser Bestimmung entgegen, so ist er dem rechtmässigen Inhaber des Scheines für das Gut verpflichtet.

**Art. 468** Der Frachtführer ist zur Ablieferung des Gutes nur gegen Rückgabe des Ladescheines, auf welchem die Ablieferung des Gutes zu bescheinigen ist, verpflichtet.

#### **Elfter Titel. Mandat und Prokura.**

**Art. 469** Durch die Annahme eines Mandates wird der Mandatar verpflichtet, das ihm von dem Mandanten aufgetragene Geschäft für diesen zu besorgen.

Eine stillschweigende Annahme des Mandates liegt insbesondere in der begonnenen Ausführung desselben.

**Art. 470** Wer öffentlich zur Besorgung gewisser Geschäfte bestellt worden ist oder sich zu solchen öffentlich angeboten hat, ist verpflichtet, die Ablehnung eines in den Kreis dieser Geschäfte gehörigen Mandates ohne Verzögerung zu erklären, widrigfalls das Mandat als angenommen zu betrachten ist.

**Art. 471** Eine Vergütung für die Besorgung des Geschäfts hat der Mandant nur dann zu leisten, wenn sie vereinbart worden ist. Sie gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Besorgung des Geschäftes nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten war.

**Art. 472** Ist der Umfang des Mandates nicht ausdrücklich bezeichnet worden, so bestimmt sich derselbe nach der Natur des zu besorgenden Geschäfts.

Zur Schliessung eines Vergleichs, zu Uebernahme von wechselrechtlichen Verbindlichkeiten und zu Schenkungen bedarf es einer speziellen Vollmacht.

**Art. 473** Hat der Mandant über die Besorgung des übertragenen Geschäfts eine bestimmte Vorschrift gegeben, so darf der Mandatar nur soweit davon abweichen, als anzunehmen ist, der Mandant hätte ihn zu der Abweichung ermächtigt, wenn er die veranlassenden Umstände gekannt hätte.

**Art. 474** Hat der Mandatar das Geschäft unter ungünstigern Bedingungen, als die ihm vorgeschriebenen, abgeschlossen, und zwar ohne dass die Voraussetzungen des Art. 473 vorhanden sind, so gilt das Mandat nur dann als erfüllt, wenn der Mandatar den durch die ungünstigeren Bedingungen entstehenden Nachtheil übernimmt.

**Art. 475** Der Mandatar ist verpflichtet, das ihm aufgetragene Geschäft in Person zu besorgen, ausgenommen, er sei zur Uebertragung der Geschäftsbewilligung an einen Andern ermächtigt oder durch die Umstände genötigt.

**Art. 476** Hat der Mandatar die Besorgung des Geschäfts in unbefugter Weise einem Dritten übertragen, so haftet er für die Handlungen des Letzteren, wie wenn es seine eigenen wären.

War er dagegen zur Uebertragung der Geschäftsbesorgung an einen Substituten befugt, so haftet er nur für die Sorgfalt bei der Wahl desselben.

In beiden Fällen kann der Mandant die Ansprüche, die dem Mandatar gegen den Substituten zustehen, direkt gegen diesen geltend machen.

**Art. 477** Der Mandatar ist schuldig, Rechenschaft von seiner Geschäftsführung zu geben und Alles, was ihm in Folge derselben aus irgend einem Grunde zugekommen ist, zu erstatten.

**Art. 478** Hat der Mandatar Gelder des Mandanten in seinen Nutzen verwendet, so ist er von dem Zeitpunkte der Verwendung an zur Verzinsung verpflichtet. Ebenso hat er die Gelder, mit deren Ablieferung er nach Bemessen der Umstände in Rückstand sich befindet, von da an zu verzinsen.

**Art. 479** Haben mehrere Personen in Gemeinschaft ein Mandat empfangen, so haften sie für die Ausführung desselben in solidarischer Weise.

Sie können mit Wirkung für den Mandanten nur in Gemeinschaft handeln.

**Art. 480** Der Mandant ist schuldig, dem Mandatar die Auslagen und Verwendungen, welche dieser um des Auftrages willen gemacht hat, sammt Zinsen der gemachten Vorschüsse, zu ersetzen und ihn von den in eigenem Namen eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien.

**Art. 481** Haben mehrere Personen in Gemeinschaft einen Mandatar bestellt, so haften sie demselben für ihre Verpflichtungen aus dem Mandat in solidarischer Weise.

**Art. 482** Der Mandant kann das Mandat jederzeit widerrufen. Geschieht das, so erlischt das Mandat zu der Zeit, wo der Mandatar sichere Kenntniss von dem Widerrufe erhalten hat.

Auf das Recht, das Mandat zu widerrufen, kann der Mandant nicht verzichten.

**Art. 483** Der Mandatar kann das Mandat jederzeit kündigen, sofern nicht eine bestimmte Dauer desselben entweder ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Aber selbst im Falle einer solchen Vereinbarung ist der Mandatar berechtigt, wegen wichtigen Gründen zu kündigen.

**Art. 484** Das Mandat erlischt durch den Tod des Mandanten oder des Mandatars. Dem Tode steht die Aufhebung einer juristischen Person gleich.

**Art. 485** Das Mandat erlischt durch den Konkurs und durch die Bevogtigung des Mandanten und des Mandatars.

**Art. 486** So oft durch das Erlöschen eines Mandates für das aufgetragene Geschäft eine Gefahr eintritt, so ist der Mandatar, oder es sind dessen Erben oder sonstige Vertreter verpflichtet, noch so lange für die Fortführung des Geschäfts zu sorgen,

bis der Mandant oder seine Vertreter nach Massgabe der Umstände selbst im Falle sind, dafür sorgen zu können.

**Art. 487** Nach dem Erlöschen des Mandates kann der Mandant von dem Mandatar Rückgabe oder gerichtliche Hinterlegung der Vollmachtsurkunde verlangen.

**Art. 488** So lange das Erlöschen eines Mandates dem Mandatar noch unbekannt ist, verpflichtet dessen Geschäftsführung den Mandanten oder dessen Erben, wie wenn das Mandat noch fortbestehen würde. Hat aber ein Dritter, mit welchem der Mandatar gehandelt hat, von dem Erlöschen des Mandates Kenntniss gehabt, so ist einem Solchen gegenüber der Mandant nicht verpflichtet.

**Art. 489** Wenn der Mandatar, dem das Erlöschen des Mandates bekannt ist, nichtsdestoweniger in widerrechtlicher Weise mit dritten Personen, die keine Kenntniss davon haben, als Vertreter handelt, so wird der Mandant durch diese Handlungen den dritten Personen nur dann verpflichtet, wenn er es unterlassen hat, das Erlöschen des Mandates in geschäftmässiger Weise zur Kenntniss zu bringen.

Insbesondere hat hier der Mandant die Pflicht, den Widerruf denjenigen Personen, die mit seinem Wissen mit dem Mandatar in Geschäftsunterhandlungen stehen, mitzutheilen, im Fernern ein Mandat, das er öffentlich oder durch Cirkular bekannt gemacht hat, in derselben Weise zu widerrufen, und endlich eine Vollmachtsurkunde nicht in den Händen des Mandatars zu lassen.

**Art. 490** Wer von einem Geschäftsherrn eine als Prokura bezeichnete Vollmacht erhält, oder mit Wissen des Geschäftsherrn die Firma desselben zeichnet, ist Prokurist.

**Art. 491** Der Prokurist gilt als befugt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Betrieb eines Geschäftes mit sich bringt.

Nur zur Veräusserung oder Belastung eines Grundstückes bedarf es einer besondern Ermächtigung.

**Art. 492** Eine Beschränkung des Umfangs der Prokura (Art. 491) hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung, es sei denn, es könne bewiesen werden, dass dieselben Kenntniss von der Beschränkung hatten.

**Art. 493** Die Ertheilung der Prokura ist vom Geschäftsherrn persönlich oder in beglaubigter Form zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift persönlich vor der kompetenten Behörde zu zeichnen, oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Ueber die Eintragung des Widerrufs der Prokura in das Handelsregister und die Folgen der Nichteintragung gelten die Bestimmungen des Art. 891.

**Art. 494** Handlungsreisende, die für Geschäfte an auswärtigen Orten verwendet werden, gelten als ermächtigt, Guthaben des Geschäftsherrn einzuziehen oder dafür Zahlungsfristen zu bewilligen.

**Zwölfter Titel. Anweisung.**

**Art. 495** Durch die Anweisung wird der Angewiesene (Assignat) beauftragt, dem Empfänger der Anweisung (Assignatar) eine Summe Geldes oder eine Menge anderer vertretbarer Sachen zu leisten, und zugleich der Assignatar ermächtigt, die Leistung in eigenem Namen zu empfangen.

**Art. 496** Hat die Anweisung die Tilgung einer Schuld des Anweisenden (Assignanten) an den Assignatar zum Zwecke, so erfolgt diese Tilgung nicht früher, als durch die von dem Assignaten geleistete Zahlung.

Erst wenn diese Zahlung anbegeht und zur bestimmten Zeit nicht geleistet worden ist, hat der Empfänger der Anweisung das Recht, seine Forderung gegen den Assignanten wieder geltend zu machen.

**Art. 497** Erklärt der Assignat dem Assignatar gegenüber die Annahme der Anweisung, so hat er sich dadurch auch dem Assignanten gegenüber als Mandatar verpflichtet.

**Art. 498** Der Assignat, der dem Assignatar gegenüber die Annahme der Anweisung erklärt hat, kann diesem nur solche Einreden entgegensetzen, welche sich aus dem Inhalte der Anweisung selbst, oder aus seinem Verhältnisse zu dem Assignatar ergeben, nicht aber auch Einreden aus seinem Verhältnisse zu dem Assignanten.

**Art. 499** Verweigert der Assignat die Annahme oder die Bezahlung der Anweisung, so ist der Assignatar verpflichtet, den Assignanten sofort zu benachrichtigen, widrigfalls er für den aus der Versäumniss erwachsenden Schaden zu haften hat.

**Art. 500** Eine Anweisung kann gegenüber dem Empfänger derselben nicht widerrufen werden, und es hat auch der Widerruf, der an den Assignaten erfolgt ist, auf die Rechte des Assignatars keinen Einfluss.

Gegenüber dem Assignaten ist ein Widerruf ausgeschlossen, sobald einmal die Annahme der Anweisung erfolgt ist.

**Art. 501** Die Anweisung erlischt weder durch den Tod des Empfängers der Anweisung, noch durch den des Assignaten, noch endlich durch den Tod oder die eingetretene Vertragsunfähigkeit des Assignanten.

#### **Dreizehnter Titel. Geschäftsführung ohne Auftrag.**

**Art. 502** Wer für einen Andern ein Geschäft besorgt, ohne dazu beauftragt zu sein, ist verpflichtet, das unternommene Geschäft so zu führen, wie es dem Vortheil und der muthmasslichen Absicht des Geschäftsherrn entspricht.

**Art. 503** Besorgt der Geschäftsführer ein Geschäft, um einen drohenden Schaden abzuwenden, so haftet er nur für absichtliche Verschuldung und grobe Fahrlässigkeit, sonst aber auch für geringe Fahrlässigkeit.

Der Geschäftsführer haftet selbst für den Zufall, insoweit die Uebernahme der Geschäftsbesorgung überhaupt oder die Vornahme eines einzelnen Geschäfts dem ausgesprochenen oder muthmasslichen Willen des Geschäftsherrn nicht entspricht.

**Art. 504** Ist der Geschäftsführer unfähig, sich durch Verträge zu verpflichten, oder ist er in der Fähigkeit beschränkt, so haftet er dem Geschäftsherrn nur, soweit er bereichert ist.

**Art. 505** Wenn die Uebernahme einer Geschäftsbesorgung durch das Interesse des Geschäftsherrn geboten war, so ist dieser verpflichtet, den Geschäftsführer von den übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien und demselben alle angemessenen Verwendungen sammt Zinsen davon zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn der beabsichtigte Erfolg nicht eingetreten ist.

Bei Verwendungen anderer Art hat der Geschäftsführer blass das Recht der Wegnahme.

**Art. 506** Die Ersatzpflicht des Art. 505 tritt auch dann ein, wenn Jemand eine dem Geschäftsherrn obliegende, auf den Vorschriften des öffentlichen Rechtes oder auf Pietätsrücksichten beruhende Verpflichtung erfüllt.

**Art. 507** Hat ein Geschäftsführer fremde Geschäfte übernommen, ohne dass diess durch das Interesse des Geschäftsherrn geboten war, so ist der Letztere nur soweit zum Ersatz von Verwendungen verpflichtet, als er durch die Geschäftsführung bereichert ist. Er kann aber auch, falls er ein Interesse daran hat, die Wiederherstellung des vorigen Zustandes und, sofern ein Schaden eingetreten ist, Ersatz desselben verlangen.

**Art. 508** Soweit die Vorschriften über das Mandat den Bestimmungen dieses Titels und dem Wesen der Geschäftsführung ohne Auftrag nicht zuwiderlaufen, finden die-selben auch hier analoge Anwendung.

#### **Vierzehnter Titel. Depositum.**

**Art. 509** Der Depositar ist dem Deponenten gegenüber verpflichtet, eine bewegliche Sache zur Aufbewahrung zu übernehmen und sie dereinst sammt dem allfälligen Zuwachs zurückzugeben.

Eine Vergütung für die Aufbewahrung gilt nur dann als stillschweigend vereinbart, wenn nach den Umständen des Falles die Aufbewahrung nur gegen eine Vergütung zu erwarten war.

**Art. 510** Der Depositar darf die hinterlegte Sache ohne Einwilligung des Deponenten nicht gebrauchen.

Thut er dies dennoch, so schuldet er dem Deponenten einen entsprechenden Lohn. Auch haftet er dann für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung der Sache, er könnte denn beweisen, dass der Zufall die Sache auch sonst getroffen haben würde.

**Art. 511** Wenn Sachen in einem Verschluss verwahrt dem Depositar übergeben worden sind, und es findet sich bei der Zurückgabe der Verschluss verletzt, so ist es in das Ermessen des Richters gelegt, der auf Ehrenwort abgegebenen Erklärung des Deponenten, dass er weniger zurückerhalte, als er übergeben habe, vollen Glauben beizumessen.

**Art. 512** Werden Sachen in dem Sinne übergeben, dass nicht dieselben Stücke, sondern nur Sachen der gleichen Quantität und Qualität wieder erstattet werden sollen, so gilt der Vertrag als Darlehen. Diess ist namentlich stets dann anzunehmen, wenn eine Geldsumme offen zugezählt oder auch sonstige vertretbare Sachen unversiegelt und unverschlossen übergeben worden sind.

**Art. 513** Der Deponent ist verpflichtet, den durch seine Verschuldung dem Depositar aus der Hinterlegung entstandenen Schaden zu ersetzen und die von dem Letztern für die Sache gemachten nothwendigen Verwendungen zu erstatten.

**Art. 514** Der Deponent kann die deponierte Sache, selbst wenn für die Aufbewahrung eine Zeit bestimmt ist, jederzeit zurückfordern; er ist jedoch, wenn der Depositar mit Rücksicht auf die bestimmte längere Zeitdauer Aufwand gemacht hat, zu dessen Erstattung verpflichtet.

**Art. 515** Der Depositar kann die deponierte Sache vor Ablauf der bestimmten Zeit nur dann zurückgeben, wenn unvorhergesehene Umstände ihn ausser Stand setzen, die Sache länger mit Sicherheit oder ohne eigenen Nachtheil aufzubewahren. Ist keine Zeit für die Aufbewahrung bestimmt, so kann der Depositar die Sache jederzeit zurückgeben.

**Art. 516** Die Rückgabe der deponirten Sache hat auf Kosten und Gefahr des Deponenten an dem Orte der Aufbewahrung zu geschehen.

**Art. 517** Ist die Sache Mehrern gemeinschaftlich zur Aufbewahrung übergeben worden, so haften sie in solidarischer Weise.

**Art. 518** Haben Mehrere eine Sache, über welche Streit ist, oder deren Rechtsverhältnisse zur Zeit unklar sind, zur Sicherung ihrer Ansprüche einem Dritten (Sequester) hinterlegt, so darf dieser die Sache nur entweder mit Zustimmung der Partheien oder auf Geheiss des Richters herausgeben.

**Art. 519** Gastwirthe, welche Fremde zur Beherbergung aufnehmen, haften als Depositate für jede Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung der von Fremden eingebrachten Sachen. Diese Haftpflicht fällt jedoch in den Fällen weg, wo der Fremde selbst oder seine Angehörigen oder seine Dienstleute die Schuld tragen, oder wo der Schaden durch höhere Gewalt oder durch Beschaffenheit der Sache entstanden ist.

Ein Verschulden des Fremden ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werthe dem Wirth zur eigenen Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirth sowohl für sein eigenes Verschulden, als für dasjenige seiner Dienstleute.

**Art. 520** Die Vorschriften des Art. 519 über die Haftpflicht der Gastwirthe gelten auch für Stallwirthe rücksichtlich der bei ihnen eingestellten Thiere und des dazu gehörigen Geschirres.

**Fünfzehnter Titel. Bürgschaft und Kreditauftrag.**

**Art. 521** Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Schuld des Letztern miteinzustehen.

Die verbürgte Schuld kann auch eine künftige, bedingte oder unbestimmte sein.

**Art. 522** Die Bürgschaft bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vertragsform.

**Art. 523** Die Bürgschaft kann nur für eine gültige Verbindlichkeit übernommen werden.

Kann jedoch eine Forderung gegen den Hauptschuldner nicht eingeklagt werden wegen Mängeln, die dem Bürgen bei Eingehung der Bürgschaft bekannt waren, so ist der Bürge haftbar, sofern nicht seine Verbindlichkeit einen widerrechtlichen oder unsittlichen Inhalt hat.

**Art. 524** Der Bürge ist als solcher nie zu einer grösseren oder schwereren Leistung verpflichtet, als der Hauptschuldner.

**Art. 525** Der Bürge haftet für den Betrag der Hauptschuld zur Zeit der Bürgschaftsleistung, überdies für Verzugszinse und Kosten, und bei einer verzinslichen Schuld für den laufenden und für die verfallenen Zinsen von zwei Jahren.

**Art. 526** Der einfache Bürge kann von dem Gläubiger erst dann zur Zahlung angehalten werden, wenn die Betreibung gegen den Hauptschuldner bis zur Pfändung vorgerückt, oder der Konkurs über denselben eröffnet ist.

Hat sich dagegen der Bürge als Selbstschuldner oder Selbstzahler verpflichtet, so haftet er dem Hauptschuldner schon von Anfang an.

Die Vermuthung spricht für die einfache Bürgschaft.

**Art. 527** Haben Mehrere für die nämliche Verbindlichkeit eines Schuldners einfache Bürgschaft übernommen, so haftet ein Jeder, sofern die Schuld eine theilbare ist, für seinen Anteil und überdiess für den Anteil, den es ihn trifft, von dem Betrage, der von einzelnen Bürgen nicht beigetrieben werden kann.

Haben sich die mehreren Bürgen als Selbstschuldner oder Selbstzahler verpflichtet, so haftet ein Jeder für das Ganze.

**Art. 528** Der Nachbürge (Afterbürge) haftet dem Gläubiger gegenüber für die Erfüllung der von dem Vorbürgen übernommenen Verbindlichkeit, und kann erst dann zur Zahlung angehalten werden, wenn die Betreibung gegen den Vorbürgen bis zur Pfändung vorgerückt, oder der Konkurs über denselben eröffnet ist.

**Art. 529** Der Rückbürge ist verpflichtet, für die Ersatzforderung miteinzustehen, welche einem Bürgen gegenüber dem Hauptschuldner, dessen Gläubiger er befriedigt hat, zusteht.

**Art. 530** Ist die verbürgte Forderung vor oder gleichzeitig mit der Bürgschaftsbestellung unterpfändlich versichert worden, so kann der Bürge erst nach stattgehabter Realisirung der Pfänder für den ungedeckten Rest zur Zahlung angehalten werden.

**Art. 531** Hat der Gläubiger die Erfolglosigkeit der Ausklagung des Hauptschuldners verschuldet, so wird der Bürge von seiner Verbindlichkeit in soweit befreit, als der Gläubiger ohne diese Verschuldung von dem Hauptschuldner hätte Befriedigung erlangen können.

**Art. 532** Wird die Hauptschuld erst mit Ablauf einer Kündigungsfrist fällig, so muss der Gläubiger dem Bürgen von der geschehenen Kündigung Mittheilung machen, und von da an läuft die gesetzte Kündigungsfrist auch zu Gunsten des Bürgen.

**Art. 533** Fällt der Hauptschuldner in Konkurs, so soll der Gläubiger den Bürgen ohne Verzug davon in Kenntniss setzen.

Versäumt der Gläubiger diese Verpflichtung, so verliert er seine Ansprüche gegen den Bürgen insoweit, als dieser nachweist, dass aus der Versäumniss für ihn ein Schaden entstanden ist.

**Art. 534** Hat sich der Bürge nur für eine bestimmte Zeitfrist verpflichtet, so muss der Gläubiger sofort nach Ablauf derselben die in Art. 526 vorgeschriebenen rechtlichen Schritte gegen den Schuldner und den Bürgen thun, widrigenfalls der Letztere von der Bürgschaft befreit wird.

Dasselbe gilt auch schon dann, wenn ohne weitern Zusatz für die Bezahlung einer Hauptschuld mit bestimmtem Termin Bürgschaft versprochen worden ist.

**Art. 535** Die Bürgschaft erlischt, wenn die Hauptschuld durch Zahlung oder auf andere Weise zerstört wird.

**Art. 536** Nach dem Tode des Bürgen soll der Gläubiger den Erben desselben binnen zwei Jahren von der Bürgschaft Kenntniss geben. Versäumt er diess, und kann er nicht nachweisen, dass die Erben ohnehin Kenntniss davon gehabt haben, so sind dieselben von der Bürgschaft befreit.

**Art. 537** Der Bürge, welcher den Gläubiger befriedigt hat, kann von dem Hauptschuldner, nach Massgabe der Vorschriften über das Mandat und die Geschäftsführung ohne Auftrag, Ersatz alles dessen verlangen, was er zur Tilgung der Schuld aufgewendet hat.

**Art. 538** Auf den Bürgen, welcher den Gläubiger befriedigt hat, gehen alle Rechte über, welche dem Gläubiger mit Bezug auf die verbürgte Schuld zustehen.

**Art. 539** Hat der Gläubiger durch seine Verschuldung die Geltendmachung der in dem Art. 538 bezeichneten Rechte oder den Uebergang derselben auf den Bürgen unmöglich gemacht, und waren diese Rechte schon zur Zeit der Bürgschaftsleistung begründet oder die Begründung derselben versprochen, so wird der Bürge von seiner Verbindlichkeit insoweit befreit, als die Forderung des Bürgen gegen den Hauptschuldner durch jene Rechte gedeckt war.

**Art. 540** Ist vom Bürgen Bezahlung gefordert, so hat er dem Hauptschuldner, sofern dessen Aufenthalt bekannt ist, davon Mittheilung zu machen und so lange nicht zu bezahlen, bis eine Antwort von Seiten des Schuldners eingetroffen sein kann. Geschieht das eine oder andere nicht, so kann der Hauptschuldner dem Bürgen die Einreden entgegensemzen, die er dem Gläubiger hätte entgegensemzen können.

**Art. 541** Der Bürge kann für seinen Schadlosanspruch von dem Hauptschuldner Sicherheitsleistung verlangen, wenn dieser mit der Erfüllung seiner Schuld in Verzug kommt, oder wenn durch die Verschlimmerung seiner Vermögensverhältnisse oder durch andere Umstände die Gefahr für den Bürgen grösser geworden ist.

**Art. 542** Ist Jemand beauftragt worden, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, jedoch auf Gefahr des Auftraggebers, einem Dritten durch Eingehung, Fortsetzung oder Erneuerung eines Schuldverhältnisses Kredit zu geben (Kreditauftrag), so hat der Auftraggeber wie ein Bürge für diese Schuld des Dritten dem Beauftragten einzustehen, insofern dieser innerhalb der Grenzen des ihm ertheilten Auftrages gehandelt hat. Der Auftraggeber kann sich gegen den Beauftragten nicht solcher Einreden bedienen, welche darauf gestützt sind, dass der Dritte zur Uebernahme der Schuld persönlich unfähig gewesen sei.

**Art. 543** Die Haftpflicht des Auftraggebers für die Schuld des Dritten erlischt, wenn der Beauftragte diesem eigenmächtig Stundung gegeben oder, trotz der Aufforderung des Auftraggebers, den Dritten rechtzeitig auszuklagen versäumt hat.

**Art. 544** Die Vorschriften über das Rechtsverhältniss des Bürgen zum Hauptschuldner finden auch auf das Rechtsverhältniss des Auftraggebers zu dem Dritten, welchem Kredit gegeben worden ist, Anwendung.

#### **Sechszehnter Titel. Gemeine Gesellschaft.**

**Art. 545** Durch den Gesellschaftsvertrag werden die Gesellschafter gegenseitig verpflichtet, zur Erreichung des vereinbarten gemeinsamen Zweckes insbesondere durch Leistung von Beiträgen zu wirken.

**Art. 546** Ist durch den Gesellschaftsvertrag nichts Anderes vereinbart, so haben die Gesellschafter gleiche Beiträge zu leisten.

**Art. 547** Der Gesellschafter, dessen Einlage durch Gesellschaftsverluste vermindert worden ist, kann zur Ergänzung derselben nicht angehalten werden.

**Art. 548** Jeder Gesellschafter hat seinen Mitgesellschaftern gegenüber für die von ihm gemachten Beiträge an die Gesellschaft Gewähr zu leisten.

Es gelten dafür in analoger Weise die Bestimmungen über die Gewährleistungspflicht des Verkäufers.

**Art. 549** Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, einen Gewinn, der seiner Natur nach der Gesellschaft zukommen soll, den Mitgesellschaftern mitzutheilen.

**Art. 550** Sind die Anteile der Gesellschafter am Gewinn und Verlust nicht bestimmt, so hat jeder Gesellschafter, ohne Rücksicht auf die Art und Grösse seines Beitrages, gleichen Anteil an Gewinn und Verlust.

Ist nur der Anteil am Gewinn oder nur der Anteil am Verlust bestimmt, so gilt die Bestimmung für beide.

**Art. 551** Die vertragsmässige Führung der Gesellschaftsangelegenheiten steht, insofern sie nicht einem oder mehreren Gesellschaftern oder auch dritten Personen übertragen ist, allen Gesellschaftern zu.

**Art. 552** Steht die Führung der Gesellschaftsangelegenheiten entweder allen oder mehreren Gesellschaftern zu, so kann jeder Einzelne auch ohne Mitwirkung der Uebriegen geschäftsführende Handlungen vornehmen. Es hat aber auch jeder andere Geschäftsführer das Recht, gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch zu erheben, und in diesem Falle darf die Handlung nur dann vorgenommen werden, wenn sich die Mehrheit aller Geschäftsführer für dieselbe erklärt hat.

Ebenso können die Geschäftsführer durch Mehrheitsbeschluss von vornherein die Vornahme gewisser Handlungen untersagen.

**Art. 553** Zur Bestellung eines Prokuristen oder eines Generalbevollmächtigten und zur Vorname von Rechtshandlungen, welche über den gewöhnlichen Betrieb des Geschäftes hinausgehen, ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, die Einwilligung sämmtlicher Gesellschafter erforderlich.

**Art. 554** Die in den Art. 473 bis 480 für das Mandat aufgestellten Normen gelten in analoger Weise auch für die Geschäftsführer der Gesellschaft.

**Art. 555** Der Geschäftsführer einer Gesellschaft darf seinen besonderen Vortheil, wenn dieser mit dem Vortheil der Gesellschaft in Widerstreit kommt, nicht zum Nachtheil des letzteren verfolgen.

**Art. 556** Ein Gesellschafter darf ohne die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der andern Gesellschafter in dem Geschäftszweig der Gesellschaft weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte machen, noch auch sich in einer gleichartigen Gesellschaft als Kollektivgesellschafter beteiligen.

**Art. 557** Die durch Vertrag erfolgte Uebertragung der Geschäftsführung kann von den übrigen Gesellschaftern nur dann widerrufen werden, wenn der Geschäftsführer sich einer Unredlichkeit oder einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zu einer guten Geschäftsführung unfähig geworden ist.

**Art. 558** Wenn ein Gesellschafter, der nicht zur Geschäftsführung befugt ist, Gesellschaftsangelegenheiten besorgt, oder seine Befugniss überschreitet, so finden die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag Anwendung.

**Art. 559** Jeder Gesellschafter, auch wenn er nicht Geschäftsführer ist, hat das Recht, sich persönlich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten. Er kann jederzeit in das Geschäftslokal kommen, von den Geschäftsbüchern und Papieren Einsicht nehmen und auf Grundlage derselben eine Bilanz anfertigen.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

**Art. 560** Ein Gesellschafter kann ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter keinen Dritten in die Gesellschaft aufnehmen.

Wenn ein Gesellschafter einen Dritten an seinem Anteil beteiligt oder seinen Anteil an denselben abtritt, so wird dieser Dritte dadurch nicht zum Gesellschafter.

**Art. 561** Aus Geschäften eines Gesellschafters mit einem Dritten werden die übrigen Gesellschafter dem Dritten gegenüber nach Inhalt der Bestimmungen über die Stellvertretung (Art. 18 u.flg.) berechtigt und verpflichtet.

**Art. 562** Sind mehrere Gesellschafter als solche Gläubiger eines Dritten, so sind sie es nach Quoten. Sind dagegen mehrere Gesellschafter Dritten gegenüber verpflichtet, so ist die Haftbarkeit eine solidarische.

**Art. 563** Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn der Zweck, zu welchem sie abgeschlossen worden ist, erreicht oder dessen Erreichung unmöglich geworden ist.

**Art. 564** Die Gesellschaft erlischt, wenn ein Gesellschafter stirbt, sofern nicht schon vorher vereinbart worden ist, dass die Gesellschaft mit den Erben fortbestehen soll.

**Art. 565** Die Gesellschaft erlischt, wenn ein Gesellschafter in Konkurs fällt oder beormundet wird.

**Art. 566** Ist die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit oder auf Lebenszeit eines Gesellschafters geschlossen worden, so kann jeder Gesellschafter den Vertrag mit einer Kündfrist von wenigstens sechs Monaten kündigen. Jedoch soll dies in guten Treu- en und darf nicht zur Unzeit geschehen.

**Art. 567** Ist die Gesellschaft auf bestimmte Zeit geschlossen worden, so kann ein Gesellschafter vor Ablauf dieser Zeit die Auflösung der Gesellschaft verlangen, wenn wichtige Ursachen vorhanden sind. Das richterliche Ermessen entscheidet, ob dies der Fall ist.

Liegt die Ursache vorwiegend in der Person eines Gesellschafters, so kann vom Richter, sofern alle übrigen Gesellschafter darauf antragen, auch bloss auf Ausschliessung jenes Gesellschafters erkannt werden.

**Art. 568** Bei der Liquidation einer aufgelösten Gesellschaft fallen diejenigen Sachen, die ein Gesellschafter als Eigenthum eingebracht hat, nicht an ihn zurück, sondern es erhält derselbe den Werth aus dem Gesellschaftsvermögen erstattet, für welchen sie gemäss Uebereinkunft übernommen worden sind.

Fehlt es an dieser Werthbestimmung, so geschieht die Erstattung nach dem Werthe, welchen die Sachen zur Zeit des Einbringens hatten.

**Art. 569** Verbleibt nach Abzug der gemeinschaftlichen Schulden, nach Ersatz der Auslagen und Verwendungen an einzelne Gesellschafter, und nach Rückerstattung der Vermögensbeiträge ein Ueberschuss, so ist derselbe als Gewinn unter die sämmtlichen Gesellschafter zu vertheilen.

Reicht das gemeinschaftliche Vermögen zur Tilgung der gemeinschaftlichen Schulden, Auslagen und Verwendungen nicht zu, so haben sämmtliche Gesellschafter das Fehlende als Verlust zu tragen.

**Art. 570** Wenn die Gesellschafter schon vor der Auflösung der Gesellschaft über eingekommen sind, dass ungeachtet des Ausscheidens oder des Ausschlusses eines

Gesellschafters die Gesellschaft unter den Uebrigen fortgesetzt werden soll, so erlischt dieselbe nur in Beziehung auf den Ausscheidenden.

**Art. 571** Wenn ein Gesellschafter ausscheidet oder ausgeschlossen wird, so erfolgt die Auseinandersetzung der Gesellschaft mit demselben auf Grund der Vermögenslage, in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit des Ausscheidens oder zur Zeit der Klaganhebung auf Ausschliessung befindet.

An den späteren Geschäften, Rechten und Verbindlichkeiten nimmt der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene nur insofern Anteil, als dieselben eine unmittelbare Folge dessen sind, was vor jenem Zeitpunkt bereits geschehen war.

**Art. 572** An den Verbindlichkeiten gegenüber von Dritten wird durch die Auflösung der Gesellschaft oder durch das Ausscheiden oder den Ausschluss eines Gesellschafters nichts geändert.

#### **Siebenzehnter Titel. Kollektivgesellschaft.**

**Art. 573** Eine Kollektivgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen unter einer Firma ein Geschäft betreiben und die Haftbarkeit für die Gesellschaftsschulden gegenüber von Dritten bei keinem der Gesellschafter beschränkt ist.

Zur Errichtung der Kollektiv-Gesellschaft bedarf es weder der schriftlichen Abfassung, noch sonstiger Förmlichkeiten.

**Art. 574** Die in den Art. 546 bis 560 für die gemeine Gesellschaft aufgestellten Normen über das Rechtsverhältniss der Gesellschafter unter sich gelten auch für die Kollektivgesellschaft.

**Art. 575** Am Schlusse eines Geschäftsjahres werden jedem Gesellschafter von seinem Anteile am Gesellschaftsvermögen Zinsen zu vier vom hundert und jedem arbeitenden Gesellschafter ein angemessenes Honorar gutgeschrieben.

Vor Deckung von Zinsen und Honorar ist kein Gewinn vorhanden, und der Verlust der Gesellschaft wird durch dieselben gebildet oder erhöht.

**Art. 576** Jeder Gesellschafter hat das Recht, Gewinn, Zinsen und Honorar des letztverflossenen Jahres aus der Gesellschaftskasse zu entnehmen. Macht er von diesem Rechte keinen Gebrauch, so wird, sofern die Mitgesellschafter keine Einwendung erheben, sein Einlagekapital um den Betrag jener Summe vermehrt.

Ist durch frühere Verluste das Einlagekapital eines Gesellschafters vermindert worden, so muss dieses erst ergänzt werden, bevor eine Auszahlung von Gewinn beansprucht werden kann.

**Art. 577** Die Kollektivgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Bei Erwerb von Rechten an Immobilien soll die Gesellschaft unter ihrem Namen und ohne Benennung der jeweiligen Gesellschafter in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

**Art. 578** Die Gesellschafter haben die Errichtung der Kollektiv-Gesellschaft da, wo sie ihren Sitz hat, in das Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 889 u.flg.).

Die Eintragung soll enthalten:

- 1) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
- 2) Namen und Wohnort jedes Gesellschafters;
- 3) den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft ihren Anfang nimmt;
- 4) die Bezeichnung derjenigen Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten, mit der Angabe, ob bei mehreren Vertretern das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden dürfe;
- 5) den Sitz von errichteten Filialen.

**Art. 579** Die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister muss von allen Gesellschaftern persönlich vor der Registerbehörde unterzeichnet oder die Zeichnung in beglaubigter Form eingereicht werden.

Die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor der Behörde zu zeichnen und die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

**Art. 580** Enthält das Handelsregister keine entgegenstehenden Bestimmungen über die Vertretungsbefugnis der einzelnen Gesellschafter, so ist der gutgläubige Dritte zu der Annahme berechtigt, es sei jeder einzelne Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.

**Art. 581** Jeder zur Vertretung der Gesellschaft befugte Gesellschafter ist ermächtigt, alle Arten von Rechtshandlungen und Geschäften für die Gesellschaft vorzunehmen.

Eine Beschränkung dieser Vertretungsbefugnis hat gegenüber von gutgläubigen dritten Personen keine rechtliche Wirkung.

**Art. 582** Hat der Vertreter einer Gesellschaft ohne Erwähnung der Firma, jedoch innerhalb des Bereiches des Gesellschaftszweckes mit Dritten Rechtsgeschäfte abgeschlossen, so ist anzunehmen, es sei im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft geschehen.

**Art. 583** Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen.

Jedoch können die Gesellschafter während der Dauer der Gesellschaft für Gesellschaftsschulden erst dann persönlich belangt werden, wenn genügend nachgewiesen ist, dass die Gesellschaft zahlungsunfähig oder nur schwer erreichbar ist.

**Art. 584** Wer einer bestehenden Gesellschaft oder auch einem einzelnen Geschäftsinhaber als Kollektivgesellschafter beitritt, haftet auch für die schon vor seinem Beitritt eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Änderung erleiden oder nicht.

Eine entgegenstehende Vereinbarung hat gegen Dritte nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie in das Handelsregister eingetragen worden ist.

**Art. 585** Im Konkurs der Kollektivgesellschaft haben die Gläubiger derselben das Recht, vor den Sondergläubigern der einzelnen Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvermögen befriedigt zu werden.

Vorbehalt ist die Bestimmung des Art. 586.

**Art. 586** Die Ehefrau eines Gesellschafters hat im Konkurs der Gesellschaft einen den Forderungen der Gesellschaftsgläubiger gleichstehenden Anspruch für die Hälfte des von ihr in die Ehe gebrachten und in die Gesellschaft eingeworfenen Vermögens, sofern der Betrag des Zugebrachten, sei es bei Eingehung der Ehe oder, sofern der Mann erst später Gesellschafter wird, beim Eintritt in die Gesellschaft, oder bei dem Anfall des Vermögens an die Ehefrau in das Handelsregister eingetragen worden ist.

**Art. 587** Soweit die Gesellschaftsgläubiger in der Konkursmasse der Gesellschaft nicht Deckung finden, sind sie überdem berechtigt, für den Rest ihrer Forderungen aus dem Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter in Konkurrenz mit den Privatgläubigern dieser Letztern Befriedigung zu suchen.

**Art. 588** Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte oder einen Anteil an denselben zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution oder der Beschlagnahme kann für sie nur Dasjenige sein, was der Gesellschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist, und das, was demselben bei der Auseinandersetzung zukommt.

**Art. 589** Wenn zu Gunsten eines Privatgläubigers ein Vorzugsrecht oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Gesellschafters besteht, so erstreckt sich dasselbe nicht auf die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte oder auf einen Anteil an denselben, sondern nur auf dasjenige, was in dem letzten Satze des Art. 588 bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an den in die Gesellschaft eingekommenen Gegenständen bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

**Art. 590** Eine Kompensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter findet während der Dauer der Gesellschaft nicht statt.

Ebenso ist ausgeschlossen die Kompensation zwischen Privatforderungen eines Gesellschafters und Forderungen seines Schuldners gegen die Gesellschaft, es sei denn, der einzelne Gesellschafter werde von seinem Privatschuldner für eine Gesellschaftsschuld persönlich belastet.

**Art. 591** Ueber die Gründe der Auflösung einer Kollektivgesellschaft gelten die für die gemeine Gesellschaft aufgestellten Bestimmungen der Art. 563 bis 572.

Ueberdiess wird die Kollektivgesellschaft aufgelöst durch die Eröffnung des Konkurses der Gesellschaft.

**Art. 592** Die Auflösung der Gesellschaft, sowie das Ausscheiden oder die Ausschliessung eines Gesellschafters müssen in das Handelsregister eingetragen werden.

Die Eintragung muss selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

**Art. 593** Löst sich eine Gesellschaft in anderer Weise, als durch Konkurs auf, so kommen bis zur Beendigung der Liquidation die für das Bestehen der Gesellschaft

selbst geltenden Vorschriften zur Anwendung, soweit sich aus den hier folgenden Bestimmungen oder aus dem Wesen der Liquidation nicht etwas Anderes ergibt.

Insbesondere sollen die für die Geschäftsführung aufgestellten Bestimmungen auf die Führung der Liquidation analoge Anwendung haben.

**Art. 594** Ist einer der Gesellschafter gestorben, so nimmt ein gemeinschaftlicher Vertreter seiner Rechtsnachfolger die Stelle ein.

**Art. 595** Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu versilbern; sie haben die Gesellschaft zu vertreten; sie können für dieselbe Vergleiche schliessen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwelender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung von Immobilien kann ohne Zustimmung der sämtlichen Gesellschafter nicht anders als durch öffentliche Versteigerung geschehen.

**Art. 596** Die während der Liquidation entbehrlichen Gelder werden vorläufig unter die Gesellschafter vertheilt.

Zur Deckung von Schulden der Gesellschaft, welche erst später fällig werden, sowie zur Deckung der Ansprüche, welche den einzelnen Gesellschaftern bei der Auseinandersetzung zustehen, sind die erforderlichen Gelder zurückzubehalten.

**Art. 597** Die Liquidatoren haben die schliessliche Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern herbeizuführen.

Streitigkeiten, welche über die Auseinandersetzung entstehen, fallen der richterlichen Entscheidung anheim.

**Art. 598** Wenn ein Gesellschafter Sachen in die Gesellschaft eingebracht hat, mit der Absicht, sich seiner Eigentumsbefugnisse zu begeben, so fallen dieselben bei der Auseinandersetzung nicht an ihn zurück, sondern er erhält den Werth aus dem Gesellschaftsvermögen erstattet, für welchen sie gemäss Uebereinkunft übernommen wurden.

Fehlt es an dieser Werthbestimmung, so geschieht die Erstattung nach dem Werthe, welchen die Sachen zur Zeit des Einbringens hatten.

**Art. 599** Die Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft verjährn in fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft oder nach dem Austritt des Gesellschafters, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

**Art. 600** Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Gesellschaft oder der Austritt des Gesellschafters in das Handelsregister eingetragen ist.

Wird die Forderung erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit.

**Art. 601** Ist noch ungetheiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger, sofern er seine Befriedigung nur aus Jenem sucht, die fünfjährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden.

**Art. 602** Die Verjährung zu Gunsten eines ausgetretenen Gesellschafters wird durch Rechtshandlungen nicht unterbrochen, welche gegen die fortbestehende Gesellschaft oder einen andern Gesellschafter vorgenommen werden.

Die Verjährung zu Gunsten eines Gesellschafters, welcher bei der Auflösung der Gesellschaft noch zu derselben gehört, wird durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, nicht aber auch durch Rechtshandlungen gegen einen andern Gesellschafter unterbrochen.

**Art. 603** Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige, Bevormundete und juristische Personen, immerhin mit Vorbehalt des Regresses gegen Vormünder und Verwalter.

#### **Achtzehnter Titel. Kommanditgesellschaft.**

**Art. 604** Eine Kommanditgesellschaft ist vorhanden, wenn sich bei einem Geschäft an der Seite eines oder mehrerer unbeschränkt haftbaren Gesellschafter (Komplementare) eine oder mehrere Personen beteiligen, welche gegenüber von Dritten nur bis auf einen bestimmten Betrag haftbar sind. (Kommanditäre.)

Als Kommanditär ist anzusehen, wer sich entweder in einer schriftlichen Gesellschaftsakte oder im Handelsregister als Kommanditär erklärt, oder auf irgend eine Weise sich Dritten gegenüber als Solcher dargestellt hat.

**Art. 605** Sind in einer Kommanditgesellschaft mehrere Komplementare, so ist die Gesellschaft mit Bezug auf sie zugleich eine Kollektivgesellschaft.

**Art. 606** Zur Errichtung der Kommanditgesellschaft bedarf es weder der schriftlichen Abfassung, noch sonstiger Förmlichkeiten.

**Art. 607** Der Kommanditär ist zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet.

Er ist auch nicht befugt, gegen die Vornahme einer geschäftsführenden Handlung Widerspruch zu erheben.

**Art. 608** Der Kommanditär ist berechtigt, die abschriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Ausserdem kann der Richter auf den Antrag eines Kommanditärs, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, zu jeder Zeit die Mitteilung einer Bilanz oder sonstige Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere anordnen.

**Art. 609** Für die Berechnung von Gewinn und Verlust und für die Befugniss, den Gewinn zu erheben, gelten die für die Kollektivgesellschaft aufgestellten Normen der Art. 575 und 576.

**Art. 610** Ist über die Höhe der Beteiligung des Kommanditärs an Gewinn und Verlust Nichts vereinbart, so entscheidet das richterliche Ermessen.

**Art. 611** Die Kommanditgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Beim Erwerb von Rechten an Immobilien soll die Gesellschaft unter ihrem Namen in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

**Art. 612** Die Gesellschafter haben die Errichtung der Kommanditgesellschaft da, wo sie ihren Sitz hat, in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Die Eintragung soll enthalten:

- 1) Die Firma der Gesellschaft und ihren Sitz;
- 2) Namen und Wohnort eines jeden Komplementärs;
- 3) Namen und Wohnort eines jeden Kommanditärs und die Summe, bis zu welcher ein jeder Kommanditär haftbar ist;
- 4) die Bezeichnung derjenigen Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten, mit der Angabe, ob bei mehreren Vertretern das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden dürfe;
- 5) den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft ihren Anfang nimmt;
- 6) den Sitz von Filialen.

Im Uebrigen gilt auch hier die für die Kollektivgesellschaft aufgestellte Vorschrift des Art. 579.

**Art. 613** Bei der Publikation der in das Handelsregister eingetragenen Kommanditgesellschaft unterbleibt die Angabe des Betrages der Kommanditensumme.

**Art. 614** Ist der Kommanditär im Handelsregister eingetragen, so haftet er Dritten gegenüber mit dem Betrage, welcher eingetragen ist. Er haftet aber noch darüber hinaus, wenn er Dritten gegenüber durch Cirkular oder in anderer Weise eine höhere Kommanditensumme erklärt hat.

**Art. 615** Ist die Kommanditensumme weder im Handelsregister eingetragen, noch in anderer Weise Dritten gegenüber erklärt, so haftet der Kommanditär für den Betrag, den er als Einlagekapital geleistet oder auch nur versprochen hat.

**Art. 616** Steht der Name eines Kommanditärs in der Firma der Gesellschaft, so haftet derselbe den Gesellschaftsgläubigern gleich einem Kollektivgesellschafter.

**Art. 617** Der Kommanditär, welcher an der Geschäftsführung der Gesellschaft regelmässigen Anteil nimmt, haftet Dritten gegenüber wie ein Kollektivgesellschafter, ausgenommen, wenn die ihm ertheilte Prokura oder Bevollmächtigung in das Handelsregister eingetragen worden ist.

**Art. 618** Die Gesellschaftsgläubiger haben während der Dauer der Gesellschaft kein direktes Klagerecht gegen den Kommanditär, ausgenommen, wenn genügend nachgewiesen ist, dass die Gesellschaft zahlungsunfähig oder auch nur schwer erreichbar ist.

**Art. 619** Der Kommanditär kann zur Rückerstattung der in gutem Glauben empfangenen Zinsen oder Dividenden nicht angehalten werden.

**Art. 620** Wer einer bestehenden Gesellschaft oder auch einem einzelnen Geschäftsinhaber als Kommanditär beitritt, haftet auch für die schon vor seinem Beitritt eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Änderung erleiden oder nicht.

Eine entgegenstehende Vereinbarung hat gegen Dritte nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie in das Handelsregister eingetragen worden ist.

**Art. 621** Wenn der Kommanditär während dem Bestehen der Gesellschaft seine Kommanditeneinlage vermindert, so tritt diese Veränderung Dritten gegenüber nur nach Massgabe des Art. 891 in Wirksamkeit.

Für die Verbindlichkeiten, welche die Gesellschaft schon vor Verminderung des Kommanditenkapitals eingegangen ist, haftet das unverminderte Kapital fort.

**Art. 622** Die Bestimmungen der Art. 588 bis 590 finden auch bei der Kommanditgesellschaft Anwendung.

**Art. 623** Wenn ein Kommanditär stirbt oder in Konkurs fällt, oder bevormundet wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

Im Uebrigen gelten für die Auflösung und Liquidation der Kommanditgesellschaft und ebenso für die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter die in den Art. 591 bis 603 für die Kollektivgesellschaft aufgestellten Normen.

**Art. 624** Im Konkurs der Kommanditgesellschaft haben die Gläubiger derselben das Recht, vor den Sondergläubigern der einzelnen Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvermögen befriedigt zu werden. Jedoch stehen auch hier den Ehefrauen von Gesellschaftern die Rechte des Art. 586 zu.

**Art. 625** Soweit die Gesellschaftsgläubiger in der Konkursmasse der Gesellschaft nicht Deckung finden, sind sie überdem berechtigt, für den Rest ihrer Forderungen aus dem Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter, soweit diese haftbar sind, in Konkurrenz mit den Privatgläubigern der Gesellschafter, Befriedigung zu suchen.

**Art. 626** Soweit die Summe, welche der Kommanditär den Gläubigern der Kommanditgesellschaft gegenüber eingebüsst hat, den Betrag des vertragsmässig auf ihn fallenden Verlustanteils übersteigt, hat derselbe einen Anspruch auf Rückerstattung gegen den Komplementar, gleich einem Privatgläubiger desselben.

#### **Neunzehnter Titel. Aktiengesellschaft.**

##### **Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.**

**Art. 627** Die Aktiengesellschaft bildet ein festes Grundkapital durch Ausgeben von Aktien oder Aktienantheilen.

Für die Verbindlichkeit der Gesellschaft haftet das Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschafter selbst haften nicht über den Betrag ihrer Aktien hinaus.

**Art. 628** Die Gesellschaft kann Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Beim Erwerb von Rechten an Immobilien ist die Gesellschaft in die öffentlichen Bücher einzutragen.

**Art. 629** Die Aktiengesellschaft gilt in dem Zeitpunkt als konstituiert, in welchem die in das Handelsregister eingetragenen Statuten in amtlicher Weise veröffentlicht worden sind, ausgenommen, wenn in dieser Veröffentlichung selbst ein späterer Zeitpunkt der Konstituierung festgestellt ist.

**Art. 630** Die Registerbehörde ist verpflichtet, vor Eintragung in das Handelsregister zu prüfen, ob die zur Konstituierung notwendige Zahl von Aktien wirklich gezeichnet worden ist.

Bestimmen die Statuten nichts Abweichendes, so muss das volle Aktienkapital gezeichnet sein.

**Art. 631** Wenn vor der Konstituierung der Gesellschaft im Namen derselben gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch. Es können aber daherige Verpflichtungen später von der konstituierten Aktiengesellschaft übernommen werden und es sind in diesem Falle die Gläubiger verpflichtet, die Aktiengesellschaft als Schuldnerin anzuerkennen.

**Art. 632** Auch nach vollendeter Konstituierung soll die Aktiengesellschaft mit ihren Geschäften nicht eher beginnen, als bis wenigstens 10 % der gezeichneten Aktienbeträge auch wirklich einbezahlt sind. Wird dieser Bestimmung zuwider gehandelt, so haften für die aus den vorgenommenen Geschäften entstandenen Verbindlichkeiten nicht nur das Gesellschaftsvermögen, sondern auch die Handelnden selbst persönlich und solidarisch.

Sollten die Statuten für den Beginn der Geschäfte einen geringeren Betrag der Einzahlung festsetzen als 10 %, so ist eine solche Bestimmung dritten Personen gegenüber nur insofern gültig, als eine Erlaubnis der kompetenten Behörde für dieselbe ausgewirkt und in das Handelsregister eingetragen worden ist.

**Art. 633** Auf Aktiengesellschaften, welche schon vor der Geltung dieses Gesetzes konstituiert sind, finden die Bestimmungen über Konstituierung der Gesellschaft keine Anwendung.

#### **Zweiter Abschnitt. Die Statuten der Aktiengesellschaft.**

**Art. 634** Die Statuten der zu bildenden Aktiengesellschaft sind zur Eintragung in das Handelsregister schriftlich einzureichen.

Diese Eintragung soll nur dann stattfinden, wenn die Statuten Folgendes enthalten:

- 1) die Gesellschaftsfirma; in derselben dürfen keine Personennamen stehen;
- 2) den Sitz der Gesellschaft und allfälliger Filialen;
- 3) den Gegenstand des Unternehmens;
- 4) die Höhe des Grundkapitals, den Betrag der einzelnen Aktien oder Aktienanteile, sowie bei Aktienemissionen in aufeinanderfolgenden Serien die Bestimmung der Anzahl der in der ersten Serie auszugebenden Aktien;
- 5) die Erklärung, ob die Gesellschaft Aktien auf den Inhaber oder solche auf den Namen ausgibt;
- 6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und zu vertheilen ist;
- 7) die Organisation der Gesellschaft;

8) Vorschriften über die Stimmberechtigung der Aktionäre, über die Art ihrer Zusammenberufung zu den Generalversammlungen, so wie über die Formen der Beschlussfassung.

**Art. 635** Zur gültigen Vornahme einer Statutenabänderung ist erforderlich, dass die Aktionäre unter Mittheilung dieses Verhandlungsgegenstandes zur Generalversammlung eingeladen werden, und dass in der Versammlung wenigstens drei Viertheile des gezeichneten Aktienkapitals vertreten sind. Ist das Letztere nicht der Fall, so soll auf Begehrungen des Antragstellers innert drei Monaten in derselben Weise zu einer zweiten Generalversammlung eingeladen werden, welche dann an die vorstehende Beschränkung nicht mehr gebunden ist.

Zur Beschlussfassung bedarf es stets einer Stimmenmehrheit, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung vertretenen Aktienkapitals darstellt.

**Art. 636** Eine wesentliche Veränderung des Gegenstandes der Unternehmung kann nicht durch die Generalversammlung beschlossen, sondern nur durch die Zustimmung sämmtlicher Aktionäre herbeigeführt werden.

**Art. 637** Das durch die Statuten festgelegte Verhältniss zwischen den einzelnen Aktionären oder den einzelnen Klassen von Aktionären, bezüglich ihrer Ansprüche auf Zinsen, Dividenden oder Gesellschaftsvermögen, kann nur mit Zustimmung der Berechtigten, nicht aber durch Beschlüsse der Generalversammlung verändert werden.

Dasselbe gilt auch von der Stimmberechtigung der einzelnen Aktionäre.

**Art. 638** Eine Veränderung der Gesellschaftsstatuten ist erst dann zu Recht bestehend, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und in amtlicher Weise veröffentlicht worden ist.

**Art. 639** Eine theilweise Rückzahlung des Kapitals an die Aktionäre kann nur unter den Voraussetzungen beschlossen werden, welche für eine Veränderung der Gesellschaftsstatuten vorgeschrieben sind (Art. 635).

**Art. 640** Damit die Rückzahlung in einer auch dritten Personen gegenüber gültigen Weise ausgeführt werden könne, muss der bezügliche Beschluss in das Handelsregister eingetragen und amtlich veröffentlicht werden.

Zugleich sind die Gläubiger der Gesellschaft durch das Handelsamtsblatt aufzufordern, ihre Forderungen innert einer zu bestimmenden Frist, die nicht kürzer sein darf, als sechs Monate, geltend zu machen.

Vor Ablauf dieser Frist darf die theilweise Rückzahlung des Kapitals an die Aktionäre nicht erfolgen und ebensowenig, bevor die Gläubiger, welche ihre Forderungen innert dieser Frist geltend gemacht haben, befriedigt worden sind.

**Art. 641** Wird den Vorschriften des Art. 640 entgegengehandelt, so können die benachtheiligten Gläubiger die Aktionäre zur Rückerstattung anhalten, und es sind auch die Mitglieder des Vorstandes nach Inhalt des Art. 672 haftbar.

Die Gesellschaftsgläubiger dagegen, welche die gesetzte Frist, nicht eingehalten haben, verlieren jeden Anspruch auf das an die Aktionäre zurückbezahlte Kapital.

**Art. 642** Statutarische Bestimmungen, welche den Vorschriften dieses Abschnittes zuwiderlaufen, sind ungültig.

**Art. 643** Soweit die Statuten von Aktiengesellschaften, welche schon vor der Herrschaft dieses Gesetzes bestanden haben, dem Letztern widersprechen, treten dieselben ausser Wirksamkeit. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des Art. 633.

**Dritter Abschnitt. Die Aktien und die Aktionäre.**

**Art. 644** Durch Uebernahme von Aktien unterwirft sich der Aktionär den Gesellschaftsstatuten, so wie den statutengemässen Gesellschaftsbeschlüssen.

**Art. 645** Die einzelnen Aktionäre stehen gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft in keiner persönlichen Schuldverpflichtung.

**Art. 646** Der Gesellschaft gegenüber sind die Aktionäre zu etwas Mehrerem, als zur Einzahlung des Betrages ihrer Aktien nicht verpflichtet.

**Art. 647** Jeder Aktionär, welcher den schuldigen Aktienbetrag nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist ohne weitere Mahnung zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet, und es können überdiess diejenigen Konventionalstrafen gegen ihn ausgesprochen werden, die in den Gesellschaftsstatuten angedroht sind.

**Art. 648** Besteht die Konventionalstrafe (Art. 647) in der Ungültigkeitserklärung der bereits ausgestellten Aktienscheine, so kann dieselbe erst dann ausgesprochen werden, wenn die Aufforderung zur Zahlung durch das Handelsamtsblatt bekannt gemacht worden ist und seitdem wenigstens vier Wochen verstrichen sind.

**Art. 649** Die Gesellschaft hat das Recht, vom Richter die Beschlagnahme und Vernichtung der verrufenen Aktienscheine zu verlangen. Sie hat aber auch die Pflicht, jede Verrufung eines Aktienscheines durch das Handelsamtsblatt zu veröffentlichen und ist dem gutgläubigen Besitzer eines Solchen dafür verantwortlich.

**Art. 650** Sowohl die Namenaktien, als die Inhaberaktien sind übertragbar.

Beschränkungen der Uebertragbarkeit sind nur dann rechtsgültig, wenn sie in den Gesellschaftsstatuten enthalten und auf den ausgegebenen Aktienscheinen bemerkt sind.

**Art. 651** Eine Aktiengesellschaft, welche Namenaktien ausgibt, ist nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, von dem Inhaber einer solchen Aktie Bescheinigung darüber zu verlangen, dass die Rechte des in der Aktie benannten Aktionärs in rechtmässiger Weise auf ihn übergegangen sind (ununterbrochene Reihe von Cessionen, Erbfall u.s.w.).

**Art. 652** Für die Bezahlung des fehlenden Aktienbetrages haftet der jeweilige Aktionär.

Betrifft es Namenaktien, so ist ein Aktionär so lange haftbar, bis ein nachfolgender Erwerber seiner Aktie in das Aktienbuch eingetragen ist.

**Art. 653** Jeder Aktienzeichner als Solcher ist für die Zahlung von 40 % des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet und kann selbst durch die Gesellschaft nicht davon entbunden werden.

Verliert der Aktienzeichner wegen verzögerter Einzahlung sein Anrecht aus der Zeichnung, so bleibt er dessenungeachtet zur Einzahlung von 40 % des Nominalbetrages der Aktie verpflichtet.

Wenn dagegen ein anderer Aktionär wegen verzögerter Einzahlung seiner Rechte verlustig geht, so soll der Zeichner der Aktie, der die vorgeschriebenen Einzahlungen innert der ihm gesetzten Frist auch über die 40 % hinaus leistet, in die Rechte eines Aktionärs eingesetzt werden.

**Art. 654** Zinsen von bestimmter Höhe dürfen weder für die Aktionäre bedungen, noch an sie ausbezahlt werden. Es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der Bilanz, und wenn die Bildung eines Reservefonds vorgesehen ist, nach Abzug der erforderlichen Summe als reiner Ueberschuss ergiebt.

Jedoch können für den Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des Betriebes erfordert, den Aktionären Zinsen von höchstens fünf Prozent bedungen werden.

**Art. 655** Wenn mehr Zinsen oder Dividenden vertheilt werden, als der Art. 654 erlaubt, so können gleichwohl die Aktionäre, welche in gutem Glauben empfangen haben, zur Rückerstattung nicht angehalten werden.

#### **Vierter Abschnitt. Die Organisation der Aktiengesellschaft.**

**Art. 656** Die Generalversammlung der Aktiengesellschaft ist aus den Aktionären gebildet. Wenn die Statuten nicht etwas Anderes bestimmen, so gewährt jede Aktie dem Aktionär oder dessen Stellvertreter eine Stimme.

**Art. 657** Alljährlich soll wenigstens Eine ordentliche Generalversammlung der Aktionäre stattfinden.

**Art. 658** Die Generalversammlung prüft und genehmigt die Gesellschaftsrechnung, normirt die Gewinnvertheilung, wählt die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes. Jedoch können die Statuten für den Vorstand festsetzen, dass die Wahl einer engern Direktion dem durch die Generalversammlung gewählten Verwaltungsrath zusteht.

Die Genehmigung einer Gesellschaftsrechnung ist nur dann eine gültige, wenn ihr ein Bericht des Aufsichtsrathes vorangegangen ist.

**Art. 659** Die Generalversammlung hat jeder Zeit die Befugniss, den Aufsichtsrath oder auch besondere Kommissäre zur Vornahme bestimmter Rechtshandlungen zu ermächtigen.

**Art. 660** Wenn für gezeichnete Aktien Einlagen gemacht werden, die nicht in barrem Geld bestehen, so muss an einer Generalversammlung die Abschätzung und die Prüfung der Zulässigkeit angeordnet werden und eine spätere Generalversammlung die Genehmigung aussprechen.

Dabei hat der Aktionär, um dessen Einlage es sich handelt, kein Stimmrecht und es soll die beschliessende Mehrheit mindestens einen Viertheil des gezeichneten Kapitals darstellen.

**Art. 661** Haben sich einzelne Aktionäre, Gründer oder Verwalter durch die Statuten besondere Vortheile zugeschieden, so gelangen diese erst dadurch zur Rechtskraft, dass sie von der Generalversammlung der Aktionäre bestätigt werden, wobei alle diejenigen Aktionäre, denen solche Vortheile zugeschieden worden sind, nicht mitstimmen dürfen. Erfolgt die Bestätigung nicht, so sind jene Aktionäre, Gründer oder Verwalter berechtigt, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen.

Die feste Uebernahme einer bestimmten Zahl von Aktien durch einzelne Aktionäre bedarf keiner Bestätigung.

**Art. 662** Die Generalversammlung hat jeder Zeit das Recht, die Mitglieder der Gesellschaftsorgane und die Rechnungsrevisoren abzuberufen.

Dadurch sind aber Entschädigungsansprüche aus bestehenden Vertragsverhältnissen nicht ausgeschlossen.

**Art. 663** Jede Aktiengesellschaft hat einen Vorstand, welcher sie rechtlich vertritt.

**Art. 664** Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung in das Handelsregister eingetragen werden.

Diejenigen Mitglieder, die zur Zeichnung Namens der Gesellschaft berechtigt sind, haben ihre Unterschrift vor der kompetenten Behörde zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

**Art. 665** Der Gesellschaft gegenüber bestimmt sich die Vertretungsbefugniß des Vorstandes nach den Statuten und den Beschlüssen der Gesellschaft. Bestimmen diese nichts Abweichendes, so gilt der Vorstand als ermächtigt, alle Handlungen vorzunehmen, welche der Betrieb des Geschäftes mit sich bringt.

**Art. 666** Gegenüber von dritten Personen gilt der Vorstand als ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen vorzunehmen.

Eine Beschränkung dieser Vertretungsbefugniß hat dritten Personen gegenüber nur dann rechtliche Wirkung, wenn dieselben Kenntniss davon hatten.

**Art. 667** Besteht der Vorstand der Gesellschaft aus verschiedenen Organen, so ist dritten Personen gegenüber jedes einzelne Organ zur unbeschränkten Vertretung der Gesellschaft befugt.

Eine Beschränkung, wodurch die Zustimmung eines andern Organs des Vorstandes erforderlich ist, hat dritten Personen gegenüber nur dann rechtliche Wirkung, wenn Diese Kenntniss davon hatten oder wenn die Beschränkung in den Statuten ausdrücklich enthalten ist.

**Art. 668** Der Vorstand ist für die regelmässige Führung der Bücher verantwortlich. Zu diesen gehören insbesondere auch das Verzeichniss der Aktienzeichner und die Protokole über die Verhandlungen der Generalversammlung und des Vorstandes.

**Art. 669** Der Vorstand ist verpflichtet, Rechnung und Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres spätestens in den ersten sechs Monaten nach Verfluss desselben zu veröffentlichen und sodann nach erfolgter Prüfung durch den Aufsichtsrath der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

**Art. 670** Ist unter dem Namen von Zinsen oder Dividenden ein höherer Betrag unter die Aktionäre vertheilt worden, als die Vorschrift von Art. 654 gestattet, so ist der Vorstand verpflichtet, für den dadurch entstandenen Schaden zu haften und kann durch die Gesellschaft von dieser Verpflichtung nicht entbunden werden.

**Art. 671** Ergiebt sich aus der letzten Bilanz oder aus besondern Thatsachen, dass sich das Gewinnkapital um die Hälfte vermindert hat, so ist der Vorstand, und im Falle der Säumniss auch der Aufsichtsrath verpflichtet, die Generalversammlung unverzüglich einzuberufen, um sie über die Frage der Auflösung der Gesellschaft entscheiden zu lassen.

Ergiebt sich, dass das Vermögen der Gesellschaft die Schulden nicht mehr deckt, so muss der Vorstand dem Gerichte hievon Anzeige machen und die Zahlungen einstellen.

**Art. 672** Da, wo das Gesetz oder die Statuten oder statutengemäße Gesellschaftsbeschlüsse dem Vorstand eine Pflicht auferlegen, sind die einzelnen Mitglieder desselben sowohl der Gesellschaft und den einzelnen Aktionären, als auch dritten Personen gegenüber für jedwedes Verschulden haftbar.

Eine Solidarität der Haftung besteht unter den schuldigen Mitgliedern des Vorstandes nur bei Verletzung der Bestimmungen der Art. 640, 670 und 683.

**Art. 673** Jede Aktiengesellschaft hat einen Aufsichtsrath. Derselbe hat die Pflicht, die Geschäftsführung der Gesellschaft zu überwachen, die Jahresrechnung, die Bilanz und den Vorschlag zur Vertheilung von Zinsen und Dividenden zu prüfen und der Generalversammlung alljährlich Bericht zu erstatten.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes sind jederzeit befugt, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen, den Bestand der Kasse zu untersuchen und nöthigenfalls die Generalversammlung einzuberufen.

**Art. 674** Ist Gefahr im Verzug, so kann der Aufsichtsrath, auch ohne durch Beschluss der Generalversammlung ermächtigt zu sein, gegen den Vorstand rechtliche Schritte thun; er soll aber in einem solchen Falle die Generalversammlung unverzüglich einberufen.

**Art. 675** Die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrathes haften sowohl der Gesellschaft und den einzelnen Aktionären, als auch dritten Personen gegenüber für den aus der Verletzung ihrer Pflichten entstandenen Schaden, so oft ihnen böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Vorbehalten bleibt denselben der Rückgriff gegen die Mitglieder des Vorstandes.

**Art. 676** Den Mitgliedern des Aufsichtsrathes darf eine Vergütung nur durch Beschluss der Generalversammlung zugesprochen werden.

**Fünfter Abschnitt. Auflösung der Aktiengesellschaft.**

**Art. 677** Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

- 1) durch statutengemässen Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre;
- 2) durch Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeitdauer;
- 3) durch Eröffnung des Gesellschaftskonkurses.

Es steht überdiess den Statuten der Gesellschaft frei, noch andere Gründe der Auflösung aufzustellen.

**Art. 678** Löst sich eine Aktiengesellschaft in anderer Weise, als durch Konkurs auf, so kommen bis zur Beendigung der Liquidation die für das Bestehen der Gesellschaft selbst geltenden Vorschriften zur Anwendung, soweit sich aus den hier folgenden Bestimmungen oder aus dem Wesen der Liquidation nicht etwas Anderes ergibt.

**Art. 679** Die Liquidation geschieht, ausser im Falle des Konkurses, durch den Vorstand der Gesellschaft, sofern dieselbe nicht durch die Statuten oder einen statutengemässen Beschluss der Generalversammlung an andere Personen übertragen worden ist. Im letztern Falle nehmen Diese die Stelle des Vorstandes ein.

Bezüglich der Befugnisse der Liquidatoren gelten in analoger Weise die für die Kollektivgesellschaft aufgestellten Bestimmungen.

**Art. 680** Die Auflösung der Gesellschaft, sowie die Namen der Liquidatoren, sollen durch den Vorstand in das Handelsregister eingetragen werden (Art. 889 u.flg.)

Zugleich sind die Gläubiger der Aktiengesellschaft durch das Handelsamtsblatt aufzufordern, ihre Ansprüche innert einer zu bestimmenden Frist geltend zu machen, die nicht kürzer sein darf, als sechs Monate. Die aus den Büchern aus der Gesellschaft ersichtlichen Gläubiger sind ausserdem persönlich aufzufordern, sich zu melden.

**Art. 681** Nach Tilgung der Schulden wird das Vermögen der aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre vertheilt und zwar nach Verhältniss ihrer Aktien und unter Berücksichtigung ausdrücklich stipulirter Vorgangsrechte. Diese Vertheilung darf jedoch nicht vor Ablauf der gemäss Artikel 680 festgesetzten Frist vollzogen werden.

**Art. 682** Haben einzelne den Liquidatoren bekannte Gläubiger der Gesellschaft ihre Forderungen innert der gemäss Artikel 680 festgesetzten Frist nicht geltend gemacht, so soll zu ihren Gunsten ein entsprechender Theil des Gesellschaftsvermögens während drei Jahren unvertheilt bleiben.

**Art. 683** Bei Verletzung der Bestimmungen der Artikel 680, 681 und 682 können die Aktionäre zur Rückerstattung angehalten werden, und es sind die Liquidatoren für den entstandenen Schaden nach Inhalt des Art. 672 verhaftet.

#### **Zwanzigster Titel. Kommanditgesellschaft auf Aktien.**

**Art. 684** Die Kommanditgesellschaft auf Aktien bildet ihr Grundkapital durch Ausgeben von Aktien oder Aktienantheilen.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften einerseits das Gesellschaftsvermögen und anderseits ein oder mehrere Gesellschafter persönlich und in unbeschränkter Weise (Komplementare).

**Art. 685** Sind in der Kommanditgesellschaft auf Aktien mehrere Komplementare, so ist die Gesellschaft mit Bezug auf diese zugleich eine Kollektivgesellschaft.

**Art. 686** Die in dem ersten und zweiten Abschnitt des Titels über die Aktiengesellschaft enthaltenen Bestimmungen haben, unter Vorbehalt der hier folgenden Vorschriften der Art. 687, 688, 689, auch auf die Kommanditgesellschaft auf Aktien Anwendung.

**Art. 687** Die Statuten der Kommanditgesellschaft auf Aktien sollen ausser den in Art. 634 vorgeschriebenen Angaben noch Namen und Wohnort der unbeschränkt haftenden Gesellschafter enthalten. Auch dürfen die Namen dieser Gesellschafter in der Firma der Gesellschaft stehen.

**Art. 688** Die Eintragung in das Handelsregister muss von allen Gesellschaftern, welche unbeschränkt haften, vor der kompetenten Behörde unterzeichnet oder die Zeichnung in beglaubigter Form eingereicht werden.

Die Geschäftsführer haben nebst ihrer Namensunterschrift und die Firma der Gesellschaft zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

**Art. 689** Zu einer Veränderung der Statuten bedarf es ausser den für die Aktiengesellschaft aufgestellten Erfordernissen (Art. 635 u.flg.) der Zustimmung aller unbeschränkt haftbaren Gesellschafter, es sei denn, dass die Statuten selbst etwas Anderes festsetzen.

**Art. 690** Die Bestimmungen der Art. 644 bis 655 und des Art. 660 haben Gültigkeit, wie für die Aktiengesellschaft, so auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

**Art. 691** Für die Rechte und Verbindlichkeiten der unbeschränkt haftbaren Gesellschafter und die Rechte ihrer Privatgläubiger gelten auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Bestimmungen der Art. 583, 584, 588 bis 590 und 599 bis 603.

**Art. 692** Die Generalversammlung der Aktionäre prüft und genehmigt die Gesellschaftsrechnung.

Sie wählt den Aufsichtsrath und hat auch jederzeit das Recht, die Mitglieder desselben abzuberufen.

Zur Festsetzung der Dividende bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung und der Zustimmung der Komplementare.

**Art. 693** In der Generalversammlung gewährt, sofern die Statuten nicht etwas Anderes bestimmen, eine jede Aktie dem Aktionär oder dessen Stellvertreter eine Stimme.

Jedoch haben die unbeschränkt haftbaren Gesellschafter da, wo sie als Geschäftsführer beteiligt sind, kein Stimmrecht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Generalversammlung ihr Aufsichtsrecht ausübt und ebenso bei der Wahl oder bei der Abberufung des Aufsichtsrathes.

**Art. 694** Enthalten die Statuten keine entgegenstehenden Bestimmungen, so gilt gegenüber von Dritten jeder unbeschränkt haftbare Gesellschafter als zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.

**Art. 695** Ein Gesellschafter, der nach Inhalt des Art. 694 zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist, gilt Dritten gegenüber als ermächtigt, alle Arten von Rechtshandlungen und Geschäften für die Gesellschaft vorzunehmen.

Eine Beschränkung dieser Vertretungsbefugnis hat gegenüber von gutgläubigen Dritten keine rechtliche Wirkung.

**Art. 696** Ist eine Verpflichtung von einem Vertreter der Gesellschaft ohne Erwähnung der Firma, aber innerhalb des Bereiches des betreffenden Geschäfts und in einer Weise eingegangen worden, dass der gutgläubige Dritte annehmen musste, es handle Jener für die Gesellschaft, so gilt auch eine solche Verpflichtung als Gesellschaftsschuld.

**Art. 697** Die Bestimmungen der Art. 668 bis 676 über den Vorstand und den Aufsichtsrath der Aktiengesellschaft finden ihre Anwendung auch auf die unbeschränkt haftbaren Gesellschafter und den Aufsichtsrath der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

**Art. 698** Die Kommanditgesellschaft auf Aktien wird aufgelöst:

- 1) durch Beschluss der Generalversammlung, unter Voraussetzung der Zustimmung der sämtlichen unbeschränkt haftbaren Gesellschafter;
- 2) durch Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeitdauer;
- 3) durch Eröffnung des Gesellschaftskonkurses;
- 4) durch den Tod eines unbeschränkt haftbaren Gesellschafters;
- 5) durch den Konkurs oder die Bevormundung eines unbeschränkt haftbaren Gesellschafters;
- 6) durch die von Seiten eines unbeschränkt haftbaren Gesellschafters geschehene Aufkündigung, sofern die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer oder auf Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangen ist;
- 7) durch richterlichen Beschluss (Art. 700).

Es steht den Gesellschaftsstatuten frei, noch andere Gründe der Auflösung festzustellen und hinwieder mit Bezug auf die unter Ziffer 1, 4 und 5 angeführten Auflösungsgründe abweichende Bestimmungen zu treffen.

**Art. 699** Die Aufkündigung einer Gesellschaft (Art. 698 Ziff. 6) darf die gute Treue nicht verletzen und nicht zur Unzeit geschehen.

Wenn die Statuten nicht etwas Anderes festsetzen, so bedarf es einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten.

**Art. 700** Auf Antrag der Generalversammlung oder eines unbeschränkt haftbaren Gesellschafters kann der Richter die Auflösung der Gesellschaft beschliessen, wenn nach seinem Ermessen wichtige Ursachen vorhanden sind.

Liegen die Ursachen vorwiegend in der Person eines unbeschränkt haftbaren Gesellschafters, so kann vom Richter auch bloss auf Ausschliessung desselben erkannt werden.

**Art. 701** Die in den Art. 677 bis 683 über die Liquidation aufgestellten Normen gelten auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Da, wo in jenen Bestimmungen vom Vorstand die Rede ist, sind bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Geschäftsführer derselben gemeint.

**Art. 702** Soweit die Gesellschaftsgläubiger im Konkurs der Gesellschaft nicht Deckung finden, sind sie berechtigt, für den Rest ihrer Forderungen aus dem Privatvermögen der unbeschränkt haftbaren Gesellschafter neben den Privatgläubigern der Letztern ihre Befriedigung zu suchen.

**Einundzwanziger Titel. Genossenschaften.**

**Art. 703** Eine Personenvereinigung, welche zu keiner andern der in diesem Gesetze normirten Gesellschaftsarten gehört, kann, wenn sie als Genossenschaft in das Handelsregister eingetragen ist, auf eigenen Namen Recht erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

**Art. 704** Die Statuten einer Genossenschaft sind zur Eintragung in das Handelsregister schriftlich einzureichen.

Diese Eintragung soll nur dann stattfinden, wenn die Statuten über die nachfolgenden Punkte Bestimmungen enthalten:

- 1) über den Namen der Genossenschaft;
- 2) über den Sitz der Genossenschaft und allfälliger Filialen;
- 3) über den Zweck der Vereinigung;
- 4) über die Art und Grösse der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
- 5) über die Haftpflicht der Mitglieder der Genossenschaft für die Verbindlichkeiten der Letztern;
- 6) über die Organisation der Genossenschaft, die Kompetenzen ihrer Behörden und im Besondern über die Vornahme von Statutenänderungen;
- 7) bei Erwerbsgenossenschaften über die Berechnung und Vertheilung des Gewinnes;
- 8) über die Liquidation.

**Art. 705** Für Begräbniss- oder Krankenunterstützungskassen kann durch die Statuten bestimmt werden, dass die zu entrichtenden Unterstützungen nicht mit Beschlag belegt, und auch nicht vor der Verfallzeit an andere Personen abgetreten werden dürfen.

**Art. 706** Eine Änderung der Statuten ist erst dann zu Recht bestehend, wenn sie in das Handelsregister eingetragen worden ist.

**Art. 707** Sofern die Statuten nichts Anderes bestimmen, können in die Genossenschaft jederzeit neue Mitglieder aufgenommen werden, und ebenso steht den Mitgliedern, so lange nicht die Auflösung der Genossenschaft beschlossen ist, der Austritt frei.

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austrittes in den Statuten Nichts festgesetzt, so findet der Austritt nur mit dem Schlusse des Geschäftsjahres nach mindestens vierwöchentlicher Aufkündigung statt.

**Art. 708** Die Statuten können festsetzen, unter welchen Voraussetzungen der Ausschuss eines Mitgliedes aus der Genossenschaft zulässig sein soll.

Auch wenn die Statuten Nichts bestimmen, so kann ein Mitglied der Genossenschaft auf Begehrungen der Mehrheit sämtlicher Mitglieder wegen wichtigen Ursachen durch Urtheil des Richters ausgeschlossen werden.

**Art. 709** Sofern die Statuten nichts Anderes bestimmen, erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod.

**Art. 710** Die ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitglieder einer Genossenschaft und die Erben von Verstorbenen haben an den Reservefond oder an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch. Sie sind jedoch berechtigt, zu verlangen, dass ihnen ihr Geschäftsantheil binnen drei Monaten nach dem Ausscheiden ausbezahlt werde.

Vorbehalten sind abweichende Bestimmungen der Statuten.

**Art. 711** Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft müssen alsbald nach ihrer Bestellung in das Handelsregister eingetragen werden.

Diejenigen Mitglieder, die zur Zeichnung Namens der Genossenschaft berechtigt sind, haben ihre Unterschrift vor der kompetenten Behörde zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

**Art. 712** Der Genossenschaft gegenüber bestimmt sich die Befugniss des Vorstandes zur Geschäftsführung nach den Statuten und den Beschlüssen der Genossenschaft.

Bestimmen diese nichts Abweichendes, so gilt der Vorstand als ermächtigt, alle Handlungen vorzunehmen, welche der Zweck des Geschäftes mit sich bringt.

**Art. 713** Gegenüber von dritten Personen gilt der Vorstand als ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen für die Genossenschaft vorzunehmen.

Eine Beschränkung dieser Vertretungsbefugniss hat dritten Personen gegenüber nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie in das Handelsregister eingetragen worden ist oder die dritten Personen sonst Kenntniss davon hatten.

**Art. 714** Der Vorstand ist für die regelmässige Führung der erforderlichen Bücher verantwortlich. Zu diesen gehören insbesondere die Protokolle über die Verhandlungen der Genossenschaftsbehörden und das Verzeichniss der jeweiligen Mitglieder der Genossenschaft.

Ein solches Verzeichniss ist bei Genossenschaften mit persönlicher Haftpflicht ihrer Mitglieder (Art. 719) bei der Behörde, welche das Handelsregister führt, zu Jedermanns Einsicht zu deponieren, und es hat der Vorstand alle vorkommenden Veränderungen in dasselbe eintragen zu lassen.

**Art. 715** Der Vorstand ist verpflichtet, Rechnung und Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres spätestens in den ersten sechs Monaten nach Verfluss desselben zu veröffentlichen.

Bei Genossenschaften mit persönlicher Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder hat der Vorstand alljährlich die Zahl der eingetretenen und ausgeschiedenen, sowie der jeweilen der Genossenschaft angehörenden Mitglieder zu veröffentlichen.

**Art. 716** Sind an die Mitglieder Zinsen oder Dividenden vertheilt worden, welche nach der wirklichen finanziellen Lage der Genossenschaft nicht gerechtfertigt sind, so ist der Vorstand dafür haftbar.

**Art. 717** Ergibt sich, dass das Vermögen der Genossenschaft die Schulden nicht mehr deckt, so muss der Vorstand dem Gerichte hievon Anzeige machen und die Zahlungen einstellen.

**Art. 718** Da, wo das Gesetz oder die Statuten oder statutengemäße Beschlüsse dem Vorstand eine Pflicht auferlegen, sind die einzelnen Mitglieder desselben sowohl der Genossenschaft und deren Mitgliedern, als auch dritten Personen gegenüber für jedwedes Verschulden haftbar.

**Art. 719** Die Statuten einer Genossenschaft können frei bestimmen, ob die Mitglieder über ihre gemachten oder versprochenen Einlagen hinaus auch mit ihrem persönlichen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft einzustehen haben, und in welchem Masse.

Ist über die Haftbarkeit der Mitglieder nichts Abweichendes in das Handelsregister eingetragen, so haften dieselben unbeschränkt und sammelhaft (Art. 720).

**Art. 720** Wenn die Mitglieder einer Genossenschaft für die Schulden derselben, sei es beschränkt oder unbeschränkt, mit ihrem persönlichen Vermögen einstehen müssen, so haftet ein jedes Mitglied nur für einen Kopftheil, jedoch so, dass diejenigen Quoten, welche wegen Zahlungsunfähigkeit oder aus andern Gründen nicht einzutreiben sind, auf die übrigen Mitglieder, soweit deren Haftbarkeit reicht, vertheilt werden.

**Art. 721** Wer in eine Genossenschaft eintritt, für deren Schulden die Mitglieder persönlich einstehen müssen (Art. 719), haftet gleich den andern Mitgliedern auch für die vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist gegen Dritte ohne Wirkung.

**Art. 722** Die aus einer Genossenschaft ausgeschiedenen Mitglieder haften für die von der Genossenschaft bis zur Zeit des Ausscheidens gegen Dritte eingegangenen Verbindlichkeiten in der bisherigen Weise fort (Art. 723).

Dasselbe gilt auch für die Erben von verstorbenen Mitgliedern.

**Art. 723** Die Klage gegen ein Mitglied der Genossenschaft, das für die Verbindlichkeiten derselben persönlich haftet (Art. 719), verjährt in Einem Jahre, berechnet vom Tage, an welchem das Ausscheiden des Mitgliedes oder die Auflösung der Genossenschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist oder, wenn die Forderung erst später geltend gemacht werden kann, von diesem Zeitpunkte an.

Es steht den Statuten einer Genossenschaft frei, eine längere Verjährungsfrist zu bestimmen; eine kürzere Verjährung dagegen ist ausgeschlossen.

**Art. 724** Die Privatgläubiger eines Mitgliedes der Genossenschaft sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsgut gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte oder einen Anteil an denselben zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was das Mitglied selbst an Zinsen oder an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist und das, was demselben bei der Auseinandersetzung zu kommt.

**Art. 725** Die Genossenschaft wird aufgelöst:

- 1) durch Beschluss der kompetenten Genossenschaftsbehörde;
- 2) durch Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeitdauer;
- 3) durch Eröffnung des Konkurses über die Genossenschaft.

Ueberdiess können die Statuten noch andere Gründe der Auflösung aufstellen.

**Art. 726** Die Auflösung der Genossenschaft, sowie die Namen der Liquidatoren, sollen durch den Vorstand in das Handelsregister eingetragen werden (Art. 889 u.flg.).

Zugleich sind die Gläubiger der Genossenschaft durch das Handelsamtsblatt aufzufordern, ihre Ansprüche innert einer zu bestimmenden Frist geltend zu machen, die nicht kürzer sein darf, als sechs Monate. Die aus den Büchern der Genossenschaft ersichtlichen Gläubiger sind ausserdem persönlich aufzufordern, sich zu melden.

**Art. 727** Nach Tilgung der Schulden wird das Vermögen der aufgelösten Genossenschaft, sofern die Statuten nicht etwas Anderes festsetzen, oder das Vermögen nicht von einem Dritten zu bestimmten Zwecken gegeben worden ist, unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder nach Köpfen vertheilt.

Diese Vertheilung darf jedoch nicht vor Ablauf der gemäss Art. 726 festgesetzten Frist vollzogen werden.

**Art. 728** Haben einzelne den Liquidatoren bekannte Gläubiger der Genossenschaft ihre Forderungen innert der gemäss Art. 726 festgesetzten Frist nicht geltend gemacht, so soll zu ihren Gunsten ein entsprechender Theil des Genossenschaftsvermögens während drei Jahren unvertheilt bleiben.

**Art. 729** Bei Verletzung der Bestimmungen der Art. 726 bis 728 können die Mitglieder der Genossenschaft zur Rückerstattung angehalten werden, und es sind die Liquidatoren für den entstandenen Schaden nach Inhalt des Art. 718 haftbar.

## Zweiundzwanziger Titel. Glücksverträge.

**Art. 730** Der Spielvertrag und die Wette erzeugen in der Regel keine Forderung.

Ausgenommen sind solche Spiele, welche die Ausbildung geistiger oder körperlicher Fähigkeiten zum Zwecke haben. Jedoch ist der Richter auch in solchem Falle befugt, eine klagbare Spielforderung zu ermässigen.

**Art. 731** Ist das im Spiel oder in der Wette Verlorne schon bezahlt oder bei einem Dritten hinterlegt, so kann es nicht wieder zurückgefördert werden, ausgenommen, wenn sich der Empfänger bei dem Spiel oder bei der Wette der Arglist oder der Unredlichkeit schuldig gemacht hat.

**Art. 732** Für das Differenzgeschäft, das nur zum Schein auf die Lieferung einer Sache, in Wahrheit aber auf die Differenz zwischen dem vereinbarten Preise und dem Kurse eines bestimmten Termins gerichtet ist, gelten die Vorschriften über Spiel und Wette.

**Art. 733** Aus dem Lotterie- oder Ausspielgeschäft entstehen nur dann gültige Forderungen, wenn dasselbe von der zuständigen Behörde bewilligt worden ist.

Ist dies nicht der Fall, hat aber der Spieler sein Loos schon bezahlt, oder seinen Einsatz gemacht, oder ist der auf ein Loos gefallene Gewinnst schon ausbezahlt, so ist eine Rückforderung unzulässig, ausgenommen, wenn sich der Empfänger einer Arglist oder einer Unredlichkeit schuldig gemacht hat.

#### **Dreiundzwanzigster Titel. Leibgeding und Leibrente.**

**Art. 734** Durch den Leibdingsvertrag verpflichtet sich der Pfrundgeber, gegen eine Abtretung von Vermögen dem Pfrundnehmer Unterhalt auf Lebenszeit zu verabreichen.

Bestimmt der Vertrag nichts Abweichendes, so hat der Pfrundnehmer Anspruch auf Nahrung, Kleidung und Obdach, sowie es seinen Bedürfnissen entspricht, und in Krankheitsfällen auf Pflege.

**Art. 735** Der Leibdingsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Abfassung und der gerichtlichen Genehmigung.

Welche Formen ausserdem erforderlich sind, wenn es sich um Liegenschaften handelt, bestimmt das kantonale Gesetz.

**Art. 736** Das Gericht hat einem Leibgedingsvertrag seine Genehmigung zu ertheilen, wenn es sich überzeugt:

- 1) dass die Vertragsbestimmungen hinreichend klar sind;
- 2) dass der Pfrundnehmer handlungsfähig sei und aus freiem Willen handle, oder aber, wenn er bevormundet ist, dass er volljährig sei, und die vormundschaftliche Behörde die Bewilligung zum Leibgeding ertheilt habe;
- 3) dass der Pfrundnehmer von dem Pfrundgeber für Erfüllung der dem Letztern obliegenden Verbindlichkeiten genügend sichergestellt sei;
- 4) dass die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse des Pfrundgebers für Erfüllung des Vertrages Gewähr bieten;
- 5) dass eine allfällige Einsprache des Ehegatten des Pfrundnehmers nach Bemessen der Umstände unbegründet ist;
- 6) dass Interessen von dritten Personen (Notherben, Gläubiger) durch den Vertrag nicht ungebührlich verletzt werden (Art. 738).

**Art. 737** Zur Ermittlung allfälliger Rechte Dritter soll das Gericht, wenn es im Uebriegen seine Genehmigung auszusprechen beabsichtigt, den Leibdingsvertrag, unter

Ansetzung einer Notfrist zur Anmeldung von Einsprachen, durch das Amtsblatt publiziren.

**Art. 738** Zur Einsprache gegen einen Leibdungsvertrag sind die Notherben des Pfrundnehmers insoweit berechtigt, als die von Letzterm versprochene Vermögensabtretung im Verhältniss zu den Verbindlichkeiten des Pfrundgebers übermässig gross ist.

Vorbehalten bleiben überdiess gesetzliche Bestimmungen über die Anfechtbarkeit von verhüllten Schenkungen.

**Art. 739** Der Pfrundnehmer darf seine Forderungen aus dem Leibgeding einem Andern nicht abtreten.

**Art. 740** Erhebliche Veränderung oder die Aufhebung des Leibdungsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Abfassung und der gerichtlichen Genehmigung.

**Art. 741** Wenn der eine oder andere Theil seine Verpflichtungen gröslich und bestrafflich verletzt, so kann der Unschuldige auf die Auflösung des Vertrages klagen.

Ebenso kann der Richter auf die Klage des Pfrundgebers oder des Pfrundnehmers die Auflösung des Leibgedinges aussprechen, wenn nach seinem Ermessen wichtige Gründe vorliegen, welche die Fortdauer des Leibgedinges für den einen oder andern Theil unthunlich oder unsicher erscheinen lassen.

**Art. 742** Wenn der Richter die Auflösung des Leibgedinges ausspricht, so hat er zugleich den dadurch befreiten Pfrundgeber zur Leistung einer Entschädnissumme oder einer jährlichen Leibrente, oder auch zur Rückerstattung des Leibdungskapitals zu verurtheilen.

Dabei hat der Richter vorzugsweise die Schuld des einen oder andern Kontrahenten und die Länge der Zeit, in der das Leibgeding ohne die Auflösung voraussichtlich noch bestanden haben würde, zu berücksichtigen.

**Art. 743** Durch den Leibrentenvertrag verpflichtet sich der Rentenschuldner zu bestimmten, auf die Lebenszeit einer gewissen Person versprochenen periodischen Leistungen von Geld oder anderen vertretbaren Sachen, während sich der Rentengläubiger verpflichtet, dem Schuldner eine Summe Geldes oder einen nach seinem Geldwerth bestimmten Gegenstand, sei es auf einmal, sei es in Terminen, zu entrichten.

**Art. 744** Der Leibrentenvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Abfassung.

**Art. 745<sup>a</sup>** Die Leibrente gilt im Zweifel als auf die Lebenszeit des Rentengläubigers versprochen und geht in diesem Falle auf die Erben des Letztern nicht über. Dagegen kann sie auch auf die Lebenszeit eines Dritten oder des Rentenschuldners gestellt sein.

**Art. 745<sup>b</sup>** Die Leibrente ist alljährlich und zum voraus zu leisten.

Erlischt sie vor Abfluss der Periode, für welche sie zum Voraus zu leisten ist, so wird gleichwohl der volle Betrag geschuldet.

**Art. 746** Der Leibrentengläubiger kann seine Rechte an einen Andern abtreten.

Ebenso können diese Rechte Gegenstand einer Schuldbetreibung oder des Konkurses sein.

**Art. 747** Fällt der Leibrentenschuldner in Konkurs, so ist der Leibrentengläubiger, wenn die Rente nicht versichert ist, berechtigt, seine Ansprüche in Form einer Kapitalforderung geltend zu machen, deren Mass durch das Einsatzkapital bestimmt wird, um welches derselbe die nämliche Leibrente zur Zeit der Konkurseröffnung bei einer soliden Leibrentenanstalt versichert erhalten könnte.

**Art. 748** Es bleibt der kantonalen Gesetzgebung anheimgestellt, Normen über die staatliche Autorisation und Aufsicht von Leibrentenanstalten aufzustellen.

#### **Vierundzwanzigster Titel. Versicherung.**

**Art. 749** Durch den Versicherungsvertrag wird der Versicherer verpflichtet, gegen Bezahlung der Prämie Demjenigen, dessen Interesse versichert ist, für die durch ein bestimmtes Ereigniss entstandenen vermögensrechtlichen Nachtheile Ersatz zu leisten oder eine im Voraus bestimmte Summe zu zahlen.

**Art. 750** Der Versicherungsvertrag ist auch dann gültig, wenn zur Zeit seines Abschliessens der Eintritt des zu ersetzenen Schadens nicht mehr möglich, und ebenso, wenn der Schaden schon eingetreten ist, es sei denn, dass beide Theile von dem Sachverhältnisse unterrichtet waren.

Wusste nur der Versicherer, dass der Eintritt des Schadens nicht mehr möglich sei, oder wusste nur der Versicherungsnehmer, dass der Schaden schon eingetreten sei, so ist der Vertrag für den andern nicht unterrichteten Theil unverbindlich.

**Art. 751** Eine Versicherung auf den Todesfall einer dritten Person kann nur dann genommen werden, wenn der Versicherte ein vermögensrechtliches Interesse an dem Leben derselben hat.

**Art. 752** Die Versicherungssumme darf das volle Interesse, das der Versicherte zur Zeit des Unterganges des versicherten Gegenstandes an diesem Letztern hat, nicht übersteigen.

Zu dem vollen Interesse gehört auch der erwartete unmittelbare Gewinn.

Soweit die Versicherungssumme das volle Interesse übersteigt, ist die Versicherung nichtig. Es kann vor und nach eingetretenem Schaden sowohl der Versicherer die Herabsetzung jener Summe, als der Versicherte die Minderung der Prämie verlangen.

**Art. 753** Im Falle der Versicherung des Lebens oder der Erwerbsfähigkeit einer Person kann die Versicherungssumme von den Kontrahenten frei bestimmt werden.

Wenn jedoch ein Gläubiger um seiner Forderung willen eine Versicherung auf den Fall des Todes seines Schuldners nimmt, so darf die Versicherungssumme den Betrag dieser Forderung nicht übersteigen.

**Art. 754** Haben zu gleicher Zeit mehrere Versicherer, Jeder für sich, das nämliche Interesse gegen die nämliche Gefahr versichert, so sind alle diese Versicherungen zusammen nur bis zur Höhe des vollen Interesses (Art. 752, 753) gültig, und jeder einzelne Versicherer haftet nur in dem Verhältnisse, in welchem seine Versicherungssumme zu dem Gesammtbetrage aller Summen steht.

Als gleichzeitig gelten diejenigen Versicherungen, welche an demselben Tage geschlossen sind.

**Art. 755** Wird ein bereits versichertes Interesse gegen die nämliche Gefahr nochmals versichert, so ist die spätere Versicherung insoweit gültig, als die Summe der früheren Versicherung das volle Interesse des Versicherten nicht erreicht.

Vorbehalten sind die Bestimmungen des Art. 756.

**Art. 756** Eine spätere Versicherung ist stets gültig:

- 1) wenn bei dem Abschlusse des späteren Vertrages mit dem Versicherer vereinbart wird, dass demselben die Rechte aus der früheren Versicherung abzutreten seien;
- 2) wenn nach der Meinung des späteren Vertrages der Versicherer nur insoweit haften soll, als der Versicherte sich an dem früheren Versicherer wegen Zahlungsunfähigkeit nicht zu erholen vermag oder die frühere Versicherung nicht zu Recht besteht;
- 3) wenn der frühere Versicherer mittelst Verzichtanzeige seiner Verpflichtung insoweit entlassen wird, als zur Vermeidung einer Doppelversicherung nötig ist, und der spätere Versicherer bei Eingehung seines Vertrages hievon benachrichtigt wird. Dem früheren Versicherer gebührt in diesem Fall, obschon er von seiner Verpflichtung befreit wird, gleichwohl die volle Prämie.

**Art. 757** Wenn die Versicherungssumme das volle Interesse des Versicherten (Art. 752, 753) nicht erreicht, so haftet der Versicherer nur bis zum Betrage der Versicherungssumme, und im Falle eines theilweisen Schadens nur nach Verhältniss der Versicherungssumme zum vollen Interesse.

**Art. 758** Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Schliessung des Vertrages auf alle von dem Versicherer an ihn gestellten Fragen wahrheitsgemäße und vollständige Antwort zu geben.

Wird der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Stellvertreter abgeschlossen, so müssen die Antworten auch die dem Stellvertreter bekannten Umstände enthalten.

Eine über den Inhalt dieses Artikels hinausgehende Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers darf durch den Vertrag oder die Statuten der Versicherungsgesellschaft nicht aufgestellt werden.

**Art. 759** Verletzt der Versicherungsnehmer die im Art. 758 vorgeschriebene Anzeigepflicht, sei es in böser Absicht oder aus Fahrlässigkeit, so kann der Versicherer selbst nach Eintritt des Versicherungsfalles den Vertrag anfechten.

Wird der Vertrag aufgehoben, so behält der Versicherer gleichwohl seinen vollen Anspruch auf die bis zur Aufhebung fällig gewordenen Prämien.

**Art. 760** Wird nach Abschluss des Versicherungsvertrages eine Prämie, nachdem der Verfalltag derselben eingetreten ist, auf die Aufforderung des Versicherers hin nicht bezahlt, so hat Dieser die Befugniß, dem Versicherten eine Frist zur Zahlung zu bestimmen, nach deren Ablauf der Versicherungsvertrag aufgelöst sein soll.

Die Bestimmung dieses Artikels kann durch Vertrag oder durch die Statuten einer Versicherungsgesellschaft zu Ungunsten des Versicherten nicht abgeändert werden.

**Art. 761** Der Versicherer ist zur Bezahlung der Versicherungssumme nicht verpflichtet, wenn und soweit der Versicherungsfall durch böse Absicht oder durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder des versicherten Dritten herbeigeführt worden ist.

**Art. 762** Bei Lebensversicherungen insbesondere ist der Versicherer zur Bezahlung der Versicherungssumme nicht verpflichtet, wenn derjenige, auf dessen Todesfall die Versicherung genommen worden ist, die Todesstrafe erlitten oder durch ein Duell den Tod gefunden, oder sich selbst das Leben genommen hat, es könnte denn im letztern Falle der Versicherte beweisen, dass Derjenige, auf dessen Todesfall die Versicherung genommen worden ist, sich in einem unzurechnungsfähigen Zustande befunden habe.

**Art. 763** Ist der Versicherungsfall eingetreten, so hat der Versicherungsnehmer oder der versicherte Dritte, falls dieser von der Versicherung Kenntniß hat, dem Versicherer ohne Verzögerung Anzeige zu machen und, wenn die Versicherung auf Schadensersatz gerichtet ist, alle Sorgfalt zur Minderung des Schadens anzuwenden.

Wird eine dieser Pflichten versäumt, so kann der Versicherer von der auszurichtenden Summe den Betrag in Abzug bringen, um welchen im Falle der Erfüllung jener Pflichten der Schaden sich gemindert hätte.

**Art. 764** Der Aufwand des Versicherungsnehmers oder des versicherten Dritten zu dem Zwecke der Minderung des drohenden Schadens ist auch im Falle der Erfolglosigkeit von dem Versicherer zu ersetzen, sofern derselbe durch die Umstände gerechtfertigt schien.

Ist jedoch nicht das volle Interesse versichert, so muss der Versicherer den Aufwand nur nach Verhältniss des versicherten Interesses tragen.

**Art. 765** Der Versicherer hat, wenn eine Police ausgestellt worden ist, die Versicherungssumme dem Versicherten zu bezahlen, wenn Dieser die Police beibringt.

**Art. 766** Bei einer Lebensversicherung, deren Police nicht zu Gunsten einer bestimmten Person lautet, ist zu vermuten, der Versicherungsnehmer habe die Absicht gehabt, die Versicherungssumme den Erbesberechtigten zuzuwenden, und sie soll denselben in dem Masse, als der Versicherungsnehmer für ihren Unterhalt zu sorgen hatte, auch dann ausgerichtet werden, wenn sie die Erbschaft ausgeschlagen haben.

**Art. 767** Wenn der Versicherungsgegenstand veräussert worden ist, so spricht die Vermuthung dafür, dass auch die Rechte aus der Versicherung auf den Erwerber übertragen worden sind.

Ist dies der Fall, so bleibt gleichwohl der Versicherer von der Haftung für die Gefahren befreit, welche ohne die Veräusserung nicht eingetreten sein würden.

Er kann sowohl die Einreden geltend machen, die ihm unmittelbar gegen den Erwerber zustehen, als auch diejenigen, die er dem Versicherten hätte entgegenstellen können, die aus dem Versicherungsvertrage nicht hergeleiteten jedoch nur insofern, als sie bereits vor der Anzeige der Uebertragung entstanden sind.

**Art. 768** Hat der Versicherer einen entstandenen Schaden vergütet, so tritt er, kraft Gesetzes, für den Betrag dieser Vergütung in alle Rechte ein, welche dem Versicherten gegen Dritte rücksichtlich des Schadens zustehen. Der Versicherte ist für jede Handlung verantwortlich, durch welche er diese Rechte des Versicherers beeinträchtigt hat.

**Art. 769** Der Versicherungsvertrag erlischt, wenn das versicherte Interesse nach Schliessung des Vertrags, jedoch noch vor der Zeit, von welcher an der Versicherer die Gefahr zu tragen hat, wegfällt.

**Art. 770** Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrage verjähren mit dem Ablaufe von drei Jahren von dem Zeitpunkte an, zu welchem sie geltend gemacht werden können.

**Fünfundzwanzigster Titel. Wechsel, wechselmässige Anweisung und andere Ordre-papiere.**

**Erster Abschnitt. Der gezogene Wechsel.**

**I. Wechselfähigkeit.**

**Art. 771** Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

**Art. 772** Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können, so hat diess auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluss.

**II. Form des Wechsels.**

**Art. 773** Ein gezogener Wechsel muss enthalten:

- 1) den Ort und die Zeit (Tag, Monat, Jahr) der Ausstellung;
- 2) die in den Context aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel;
- 3) die Verfallzeit;
- 4) die zu zahlende Summe im Contexte mit Buchstaben geschrieben;
- 5) den Namen der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (den Remittenten, Wechselnehmer);
- 6) den Namen der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (den Bezogenen, Trassaten);
- 7) den Zahlungsort;
- 8) die Unterschrift des Ausstellers (des Trassanten), eigenhändig oder durch Bevollmächtigte.

**Art. 774** Rücksichtlich der Verfallzeit dürfen Wechsel nur ausgestellt werden:

Auf einen bestimmten Tag.

Auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht.

Auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung.

Auf eine Messe oder einen Markt.  
Die Verfallzeit muss für die gesammte Wechselsumme mit Einschluss der im Wechsel etwa versprochenen Zinsen eine und dieselbe sein.

**Art. 775** Es ist zulässig, Wechsel auf den Ort der Ausstellung zahlbar zu stellen.  
Wechsel können auf eine Person oder Firma gezogen werden, zahlbar im Domicile eines Dritten.

**Art. 776** Der Aussteller kann den Wechsel an seine eigene Ordre ziehen.  
Der Aussteller kann sich selbst als Bezogenen bezeichnen, insofern die Zahlung an einem andern Orte, als dem der Ausstellung, geschehen soll.  
Wechsel können auch für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

**Art. 777** Aus einer Schrift, welcher eines der in den Art. 773 und 774 bezeichneten Erfordernisse fehlt, entsteht keine wechselrechtliche Verbindlichkeit; auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossamente, Accept, Bürgschaft u.s.w.) keine Wechselkraft.

### **III. Verpflichtung des Ausstellers.**

**Art. 778** Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme oder Zahlung nach Wechselrecht, gleichviel, ob der Wechsel für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten gezogen ist.

### **IV. Indossament.**

**Art. 779** Der Remittent kann den Wechsel, er mag „an Order“ lauten oder diesen Zusatz nicht enthalten, durch Indossament an einen Andern übertragen.

Untersagt jedoch der Aussteller die Uebertragung durch die Worte: „nicht an Ordre“ oder einen gleichbedeutenden Ausdruck, so hat keines der Indossamente wechselrechtliche Wirkung.

**Art. 780** Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniss, den Wechsel weiter zu indossiren.

Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten, oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

**Art. 781** Das Indossament muss auf den Wechsel, eine Copie desselben, oder auf ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma eigenhändig oder durch Bevollmächtigte auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

**Art. 782** Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

**Art. 783** Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung nach Wechselrecht.

Hat ein Indossant jedoch seinem Indossamente die Bemerkung „ohne Garantie“, „ohne mein Obligo“ oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt beigefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

**Art. 784** Ist in einem Indossamente dem Indossatar die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen ähnlichen Ausdruck verboten, so haben alle Nachmänner dieses Insossatars gegen den Indossanten, der die Weiterbegebung untersagte, keinen Regress.

**Art. 785** Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung“, „in Procura“ oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung, sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniss durch ein weiteres Procura-Indossament einem Andern zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre“ hinzugefügt ist.

**Art. 786** Wechsel können auch nach der Verfallzeit, beziehungsweise nach der zur Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist (Art. 816) indossirt werden.

Der Wechselinhaber erlangt alsdann die Ansprüche gegen den Bezogenen aus dem etwa vorhandenen Accepte und

- 1) wenn unterlassen wurde, den Wechsel zur Zahlung zu präsentieren oder Mangels Zahlung rechtzeitig Protest zu erheben, Regressrechte gegen diejenigen Indossanten, welche den Wechsel nach dieser Zeit noch indossirt haben;
- 2) wenn der Wechsel rechtzeitig zur Zahlung präsentiert und Mangels Zahlung protestiert wurde, Regressrechte gegen den Aussteller und gegen diejenigen Indossanten, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben.

#### V. Präsentation zur Annahme.

**Art. 787** Der Wechselinhaber ist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, jeder Zeit berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme zu präsentieren und bei Nichterlangung derselben sofort Protest Mangels Annahme, unter Beobachtung der in den Artikeln 817–819 festgesetzten Bestimmungen, erheben zu lassen.

Mess- oder Marktwechsel können jedoch erst zur Mess- oder Marktzeit, und insofern in den betreffenden Mess- oder Marktordnungen bestimmte Präsentationstage festgesetzt sind, nur an diesen zur Annahme präsentiert und Mangels Annahme protestiert werden.

**Art. 788** Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Annahme präsentiert und bei Nichterlangung derselben protestiert werden.

Ist jedoch in dem Wechsel eine besondere Präsentationsfrist vorgeschrieben, so muss die Annahme innerhalb dieser Frist gesucht und in deren Ermanglung Protest erhoben werden.

Ebenso erlischt, wenn ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist beigefügt hat, seine wechselrechtliche Verpflichtung, insofern der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentiert wird.

**Art. 789** Berechtigt, Wechsel zur Annahme zu präsentieren und Mangels Annahme Protest erheben zu lassen, ist Jeder, in dessen Händen sich der Wechsel befindet.

#### VI. Annahme.

**Art. 790** Die Annahme muss von dem Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten schriftlich auf dem Wechsel geschehen.

Die blosse Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels auch ohne den üblichen Beisatz „acceptirt“ oder „angenommen“ gilt als unbeschränkte Annahme.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

**Art. 791** Bei der Annahme von Wechseln, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogen sind, hat der Acceptant das Datum seiner Annahme beizufügen, widrigenfalls Protest zu erheben ist.

**Art. 792** Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der Wechselsumme beschränken.

Werden dem Accepente andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleich geachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist; der Acceptant haftet aber für den Inhalt seines Accepts nach Wechselrecht.

**Art. 793** Bei der Annahme domicilirter Wechsel hat der Bezogene, wenn solches nicht schon von dem Aussteller geschehen ist, den Namen des Domiciliaten, bei welchem die Zahlung erfolgen soll, seinem Accepente beizufügen, widrigenfalls angenommen wird, dass der Bezogene selbst an dem Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, die Zahlung leiste.

**Art. 794** Die Annahme verpflichtet den Bezogenen wechselrechtlich zur Zahlung der acceptirten Summe am Verfalltage.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepente wechselrechtlich.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

#### VII. Regress auf Sicherstellung.

**Art. 795** Wird die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder nur auf eine geringere Summe erlangt, so ist der Inhaber berechtigt, von den Indossanten und dem Aussteller Sicherstellung zu fordern für die vollständige Bezahlung des Wechsels am Verfalltage, so wie für die Erstattung der durch die nicht erlangte Annahme verursachten Kosten.

Die begehrte Sicherheit muss spätestens am ersten Werktag nach geschehener Aufforderung gegen Aushändigung des Protestes geleistet werden.

**Art. 796** Der Wechselinhaber ist bei diesem Regresse auf Sicherstellung nicht an die Reihenfolge der Indossanten gebunden; er kann denselben gegen die Indossanten und den Aussteller zugleich, oder gegen mehrere derselben, oder nur gegen einen Einzelnen geltend machen.

Wird einer der früheren Indossanten gerichtlich in Anspruch genommen, so sind alle späteren Indossamente ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung entbunden; hält er sich an den Aussteller, so sind alle Indossanten von der Verbindlichkeit zur Sicherstellung befreit.

**Art. 797** Jeder Indossatar, so wie der Remittent, werden durch den Besitz des Mangels Annahme erhobenen Protestes zum gleichen Regresse gegen die Vormänner berechtigt, ohne Rücksicht darauf, ob sie selbst ihren Nachmännern Sicherheit geleistet haben oder nicht.

**Art. 798** Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloss dem Regressnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers.

Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art und Grösse der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

**Art. 799** Die geleistete Sicherheit muss zurückgegeben werden:

- 1) wenn der Wechsel nachträglich vollständig angenommen wird;
- 2) sobald die Zahlung des Wechsels erfolgt;
- 3) wenn gegen den Besteller binnen Jahresfrist vom Verfalltage an nicht auf Zahlung geklagt worden ist;
- 4) wenn die Wechselkraft durch Versäumniss der rechtzeitigen Protesterhebung Mangels Zahlung oder durch Verjährung der Regressklagen (Art. 859 und 860) erloschen ist.

**Art. 800** Wenn der Acceptant vor dem Verfalltage seine Zahlungen einstellt oder in Konkurs verfällt, so ist der Wechselinhaber berechtigt, hierüber Protest erheben zu lassen.

Mittelst dieses Protestes kann derselbe, so wie jeder Indossatar und der Remittent von ihren Vormännern Sicherstellung verlangen.

### **VIII. Verfalltag.**

**Art. 801** Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gestellt, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

**Art. 802** Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorweisung fällig.

Ein solcher Wechsel muss bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Zahlung präsentiert, und bei Nichterlangung derselben protestiert werden.

Ist jedoch in dem Wechsel eine besondere Präsentationsfrist vorgeschrieben, so muss die Zahlung innerhalb dieser Frist gesucht und in deren Ermanglung Protest erhoben werden.

Ebenso erlischt, wenn ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt hat, seine Wechselverbindlichkeit, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Zahlung präsentiert wird.

**Art. 803** Bei Wechseln, welche mit Ablauf einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

- 1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist. Bei Berechnung dieser Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt ist, oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentiert wurde, nicht mitgerechnet;
- 2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten u.s.w. bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche, des Zahlungsmonats u.s.w., der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung der Präsentation entspricht. Fehlt in Monaten von weniger als 31 Tagen der entsprechende Tag, so ist der letzte Monatstag der Verfalltag.

Der Ausdruck „halber Monat“ wird stets einem Zeitraum von 15 Tagen gleichgeachtet.

Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

**Art. 804** Bei Wechseln auf eine bestimmte Frist nach Sicht zahlbar, deren Annahme oder Datirung der Annahme nicht erlangt wurde, gilt der Tag der Protesterhebung als Präsentationstag, von welchem an nach Vorschrift des Art. 803 der Verfalltag zu berechnen ist.

Ist die Annahme erfolgt, deren Datirung aber unterlassen, und kein Protest hierüber erhoben, so wird dem Acceptanten gegenüber die Verfallzeit vom letzten Tage der Präsentationsfrist (Art. 788) an berechnet.

**Art. 805** Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein in den konkordirenden Kantonen zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt und dabei nicht bemerkt, dass der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stilen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage neuen Styles berechnet, welcher dem nach alten Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

**Art. 806** Mess- oder Marktwechsel verfallen an der am Mess- oder Marktorte gesetzlich festgesetzten Zahlungszeit, und in Ermanglung solcher Bestimmungen am Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes.

Dauert die Messe nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

**Art. 807** Verfällt ein Wechsel auf einen Sonn- oder Festtag, so gilt der nächstfolgende Werktag als Verfalltag.

**Art. 808** Respekttage finden nicht statt.

## IX. Bezahlung.

**Art. 809** Die Bezahlung der indossirten Wechsel geschieht am Verfalltage an den durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten legitimirten Inhaber, gegen Quittirung und Aushändigung des Wechsels.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

**Art. 810** Der Zahlende ist zur Prüfung der Aechtheit der Indossamente nicht verpflichtet, wohl aber, von einem unbekannten Inhaber den Nachweis der Identität zu fordern.

**Art. 811** Vor dem Verfalltage ist kein Wechselinhaber verpflichtet, Zahlung anzunehmen; insofern eine solche stattfindet, ist die Zahlung auf Gefahr des Zahlenden geleistet.

**Art. 812** Der Wechselinhaber darf eine theilweise Zahlung nicht zurückweisen, selbst wenn die Annahme auf den ganzen Betrag erfolgt ist.

Der Bezogene kann jedoch in diesem Falle nicht die Auslieferung des Wechsels fordern, sondern nur, dass die Theilzahlung auf dem Wechsel bemerkt, und ihm Quittung auf einer Abschrift ertheilt werde.

**Art. 813** Lautet ein Wechsel auf eine fremde Geldsorte „effectiv“, so muss die Zahlung in der bezeichneten Geldsorte geschehen.

Ohne diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz ist der Bezogene berechtigt, auf fremde Geldsorten lautende Wechsel zum Tageskurse in schweizerischer Währung zu bezahlen.

**Art. 814** Wird die Zahlung am Verfalltage oder am nächstfolgenden Werktagen nicht gefordert, so ist der Acceptant befugt, den Betrag der Wechselsumme bei der zuständigen Behörde auf Gefahr und Kosten des Wechselinhabers niederzulegen.

**Art. 815** Gewährt der Wechselinhaber dem Acceptanten eine Prolongation der Verfallzeit, so verliert er seine Rechte gegen diejenigen Vormänner, welche zu dieser Prolongation nicht eingewilligt haben.

#### X.      Protest.

**Art. 816** Wird die Bezahlung des Wechsels überhaupt nicht, oder nur auf eine geringere Summe erlangt, so hat der Wechselinhaber, bei Verlust des Regresses gegen die Indossanten und den Aussteller, durch Protesterhebung am Verfalltage oder spätestens am nächstfolgenden Werktagen die Präsentation des Wechsels zur Zahlung und deren Nichterlangung feststellen zu lassen.

**Art. 817** Der Protest wird durch einen Notar oder einen zuständigen Beamten aufgenommen und enthält:

- 1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie nebst allen darauf befindlichen Erklärungen;
- 2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche Protest erhoben wird;
- 3) die geschehene Präsentation und deren Erfolg;
- 4) Ort und Datum der Protesterhebung;
- 5) die Unterschrift des Notars oder des Beamten mit Beifügung des Amtssiegels, wo letzteres eingeführt ist.

Die aufgenommenen Proteste sind von den Notaren oder betreffenden Beamten überdiess ihrem ganzen Inhalte nach in ihr Protokoll einzutragen.

**Art. 818** Muss die Erfüllung einer wechselrechtlichen Verbindlichkeit von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protest-Urkunde erforderlich.

**Art. 819** Wenn Wechselverpflichtete die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen, in den Wechsel gesetzt oder dieselbe wiederholt haben, („ohne Protest“, „retour sans frais“ etc.), so ist der Wechselinhaber ihnen gegenüber von der Protesterhebung, nicht aber auch von der rechtzeitigen Präsentation entbunden. Es hat jedoch der Wechselverpflichtete, der die rechtzeitige Präsentation in Abrede stellt, auch den Beweis dafür zu leisten.

**Art. 820** Wird bei domizilierten Wechseln die rechtzeitige Protesterhebung Mangels Zahlung bei den Domiziliaten versäumt, so geht nicht allein der wechselrechtliche Anspruch gegen die Indossanten und den Aussteller, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

#### **XI. Regress Mangels Zahlung.**

**Art. 821** Der Regress Mangels Zahlung kann gegen die Indossanten und den Aussteller, und zwar gegen alle oder mehrere zugleich, oder gegen einen derselben ergriffen werden, und ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Wird einer der früheren Indossanten gerichtlich in Anspruch genommen, so sind die übersprungenen Nachmänner desselben von ihrer Verbindlichkeit befreit; hält der Regressnehmer sich an den Aussteller, so sind sämmtliche Indossanten ihrer Verpflichtungen entbunden.

**Art. 822** Die Regressansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestieren lassen, begreifen:

- 1) die nicht bezahlte Wechselsumme, nebst 6 % jährlicher Zinsen vom Verfalltage an;
- 2) die Protestkosten und andere Auslagen;
- 3) eine Provision von  $1/3$  %.

Wohnt der Regresspflichtige nicht an dem Zahlungsorte, so müssen diese Beträge zu demjenigen Kurse bezahlt werden, welchen ein von dem Zahlungsorte an den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

**Art. 823** Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst hat, ist von einem früheren Indossanten und von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

- 1) die von ihm bezahlte Summe nebst 6 % jährlicher Zinsen vom Tage seiner Zahlung an;
- 2) die sonstigen ihm erwachsenen Unkosten.

Die vorstehenden Beträge müssen zu demjenigen Kurse bezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regressnehmers an den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

**Art. 824** Durch die Bestimmungen des Art. 822 und 823 wird beim Regress auf einen nicht in den konkordirenden Kantonen wohnenden Regresspflichtigen die Be- rechnung höherer dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

**Art. 825** Jedem Regressnehmer steht es zu, für den Betrag der Retourrechnung einen Rückwechsel zu ziehen, welcher auf Sicht zahlbar und unmittelbar auf den Regresspflichtigen gestellt werden muss.

Der Forderung sind in diesem Fall noch die etwaigen Stempelauslagen und Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels zuzurechnen.

**Art. 826** Der Regresspflichtige ist wechselrechtlich verbunden, spätestens am ersten Werktagen nach geschehener Aufforderung dem Regressnehmer gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten.

Im Uebrigen bleibt jedem Wechselschuldner, auch wenn kein Regress gegen denselben genommen wird, das Recht vorbehalten, gegen Entrichtung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes vom Wechselinhaber zu fordern.

**Art. 827** Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

**Art. 828** Sind Regresspflichtige in Konkurs gerathen, so ist der Regressnehmer berechtigt, bei jeder Konkursmasse seine ganze Forderung an Kapital, Zinsen, Auslagen u.s.w. geltend zu machen. So lange der Gesammtbetrag der Summen, welche aus den Massen vertheilt werden, den Betrag der Forderung des Regressnehmers nicht übersteigt, haben die einzelnen Konkursmassen wegen der geleisteten Theilzahlungen keinen Regress gegen einander. Ergeben die Vertheilungen dagegen ausser der vollständigen Befriedigung des Regressnehmers noch einen Ueberschuss, so fällt derselbe an die Masse derjenigen Indossanten, welche Theilzahlungen geleistet haben bis zum Betrag der Theilzahlungen und nach der Reihenfolge ihrer Berechtigung (vom letzten Indossanten an gerechnet).

**Art. 829** Die Regressnahme gegen die Indossanten oder den Aussteller hebt die Verbindlichkeit des Acceptanten nicht auf.

## **XII. Intervention.**

### **1. Ehrenannahme.**

**Art. 830** Befinden sich auf den Zahlungsort lautende Notadressen auf einem wegen Mangels Annahme oder wegen Insolvenz des Acceptanten (Art. 800) protestirten Wechsel, so muss, ehe Regress auf Sicherstellung genommen werden kann, von

diesen sämmtlichen Adressen die Ehrenannahme gefordert, und der Erfolg im Proteste oder in einem Anhange bemerkt werden.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenannahme erklären, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Dazwischenkunft die meisten Verpflichteten befreit werden.

**Art. 831** Die Ehrenannahme sonstiger auf dem Wechsel als Intervenienten nicht bezeichneter Dritter zuzulassen, steht in dem Ermessen des Wechselinhabers.

**Art. 832** Die Ehrenannahme muss auf dem Wechsel selbst geschehen. Ist nicht ersichtlich, zu wessen Ehre dieselbe stattfand, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

**Art. 833** Der Ehrenacceptant hat sich den Protest, auf welchem die Ehrenannahme ebenfalls bemerkt werden muss, gegen Erstattung der Kosten ausliefern zu lassen und den Honoraten spätestens am ersten Werktag nach der Protesterhebung, unter Uebersendung dieses Protestes, von der geschehenen Intervention zu benachrichtigen, widrigenfalls er für den entstandenen Schaden haftet.

**Art. 834** Durch die Ehrenannahme wird der Ehrenacceptant dem Wechselinhaber und den Nachmännern des Honoraten für die Bezahlung des Wechsels wechselrechtlich verpflichtet.

Diese Verpflichtung erlöscht jedoch, wenn von demselben nicht spätestes am ersten Werktag nach dem Verfalltag die Zahlung des Wechsels gefordert wird.

**Art. 835** Ist der Wechsel von einer Nothadresse oder einem sonstigen Intervenienten zu Ehren angenommen, so können der Wechselinhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regress auf Sicherstellung geltend machen, sondern nur der Honorat und dessen Vormänner.

## 2. Ehrenzahlung.

**Art. 836** Befinden sich auf einem Mangels Zahlung protestirten Wechsel auf den Zahlungsort lautende Nothadressen oder ein Ehrenaccept, so muss der Wechsel spätestens am ersten Werktag nach dem Verfalltag den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung präsentiert und der Erfolg im Proteste oder in einem Anhange bemerkt werden.

Unterlässt der Wechselinhaber dies, so verliert er den Regress gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber eine von einem sonstigen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regress gegen die Nachmänner des Honoraten.

**Art. 837** Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, dass ein Anderer, dem er nachstehen müsste, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regress gegen diejenigen Indossanten, welche durch die von dem Andern geleistete Zahlung befreit worden wären.

**Art. 838** Der Ehrenzahler hat sich den Wechsel und den Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten aushändigen zu lassen und den Honoraten spätestens am ersten Werktag nach der Protesterhebung, unter Uebersendung dieses Protests, von der geschehenen Intervention zu benachrichtigen, widrigenfalls er für den entstandenen Schaden haftet.

Der Ehrenzahler tritt durch die Zahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 822 und 824) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

### **XIII. Wechselbürgschaft.**

**Art. 839** Wer „als Bürge“, „per aval“ oder durch blosse Unterschrift für den Aussteller, einen Indossanten, oder Acceptanten den Wechsel mitunterzeichnet, haftet wechselrechtlich aus seiner Unterschrift, ohne auf die Einrede der Vorausklage gegen den Hauptshuldner, noch auf die Rechtswohlthat der Theilung Anspruch zu haben.

**Art. 840** Der Bürge, welcher den Wechsel einlöst, erlangt die Ansprüche und Regressrechte, welche demjenigen zustanden, für welchen er sich verbürgt hat.

### **XIV. Vervielfältigung der Wechsel.**

#### **1. Wechselduplikate.**

**Art. 841** Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu liefern, die im Kontexte als Prima, Secunda, Tertia u.s.w. bezeichnet sein müssen, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) betrachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muss sich deshalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muss, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, dass die früheren Indossamente auf dem Duplikat wiederholt werden.

**Art. 842** Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muss auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Acceppe versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 809) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

**Art. 843** Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Acceppe versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regress auf Sicherstellung, und Mangels Zahlung den Regress auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

- 1) dass das zum Acceppe versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
- 2) dass auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

**Art. 844** Durch Bezahlung eines Exemplars verlieren die übrigen ihre Kraft.

Hat jedoch ein Indossant mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt, so bleibt derselbe, sowie alle späteren Indossanten, aus ihren Unterschriften auf den bei der Zahlung nicht ausgehändigten Exemplaren wechselrechtlich verbindlich.

Ebenso haftet der Bezogene, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus seinem Accepte auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

## **2. Wechselkopien.**

**Art. 845** Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung „bis hieher Kopie“ oder einer gleichbedeutenden Bezeichnung versehen sein.

In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original zu finden ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht die Wechselkraft.

**Art. 846** Jedes auf einer Kopie befindliche Originalindossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stände.

**Art. 847** Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar der Kopie oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Kopie berechtigt, hierüber Protest erheben zu lassen und Regress auf Sicherstellung, sowie nach Eintritt des Verfalltages Regress auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen, deren Originalindossamente auf der Kopie befindlich sind.

## **XV. Abhanden gekommene Wechsel.**

**Art. 848** Derjenige, dem ein Wechsel abhanden gekommen ist, kann bei dem zuständigen Richter des Zahlungsortes die Amortisation des Wechsels beantragen.

**Art. 849** Erachtet der Richter den Nachweis über den Besitz und Verlust des Wechsels als genügend, so wird derselbe dem Bezogenen die Zahlung untersagen, und durch öffentliche Bekanntmachung den unbekannten Inhaber auffordern, binnen einer zu bestimmenden Frist (Art. 850) den Wechsel vorzulegen, bei Vermeidung der Amortisation.

**Art. 850** Die Anmeldungsfrist ist auf mindestens drei Monate und höchstens ein Jahr zu bestimmen.

Bei verfallenen Wechseln ist sie von dem Tag an, unter welchem die erste Aufforderung erscheint, bei noch nicht verfallenen Wechseln erst von der Verfallzeit an zu berechnen.

Eine kürzere Frist als drei Monate ist zulässig, wenn und soweit die Verjährung schon früher eintreten würde.

**Art. 851** Die Aufforderung muss dreimal in dem Handelsamtsblatt bekannt gemacht werden.

Ausserdem ist in dem Handelsamtsblatt jährlich eine Zusammenstellung aller Amortisationsbegehren zu veröffentlichen, über welche das Verfahren noch schwebt oder im Laufe des letzten Jahres beendigt worden ist.

**Art. 852** Wenn eine öffentliche Aufforderung nach Vorschrift des Gesetzes stattgefunden hat, und die darin bestimmte Frist abgelaufen ist, ohne dass innerhalb derselben der abhanden gekommene Wechsel dem Gerichte vorgelegt worden ist, so wird derselbe als kraftlos erklärt.

Meldet sich dagegen ein nach Art. 809 legitimirter Inhaber, so kann derselbe nur dann zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden, wenn ihm bei der Erwerbung desselben böser Glaube oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**Art. 853** War der abhanden gekommene Wechsel acceptirt, so kann derjenige, welcher das Amortisationsverfahren eingeleitet hat, von dem Acceptanten Zahlung fordern, gegen Sicherstellung bis zum Ablaufe der Amortisationsfrist.

Ohne eine solche Sicherstellung ist der Acceptant nur zur Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe verpflichtet.

**Art. 854** Gegen die Amortisation eines Wechsels findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

#### **XVI. Wechselfälschung und mangelhafte Unterschriften.**

**Art. 855** Falsche oder verfälschte Unterschriften auf einem Wechsel sind ohne Einfluss auf die Wechselkraft der darauf befindlichen ächten Unterschriften.

**Art. 856** Aus einem Wechsel, dessen ursprüngliche Summe, Verfallzeit u.s.w. verfälscht ist, haftet jeder Indossant für diejenige Summe, Verfallzeit u.s.w., für welche er den Wechsel weiter begeben hat.

Wird der Wechsel nach stattgefunder Verfälschung acceptirt, so haftet der Acceptant aus seinem Accepte.

Ist jedoch nicht erweislich, ob die Annahme oder Ehrenannahme vor oder nach der Verfälschung erfolgte, so wird angenommen, dass sie vor der Verfälschung stattfand.

**Art. 857** Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter (per procura u.s.w.) unterzeichnet, ohne hiezu Vollmacht zu haben, haftet in gleicher Weise, wie der Vollmachtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und andern Vertretern, welche mit Ueberschreibung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

#### **XVII. Wechselverjährung.**

**Art. 858** Die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Acceptanten verjährt binnen drei Jahren vom Verfalltage an.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist von dem Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.

**Art. 859** Die Regressansprüche des Inhabers (Art. 822) gegen die Indossanten und den Aussteller erlöschen:

- 1) binnen Monatsfrist, wenn der Wechsel in der Schweiz zahlbar war;
- 2) in drei Monaten, wenn der Wechsel an einem andern Orte Europas, ausserhalb der Schweiz, zahlbar war;
- 3) in zwölf Monaten, wenn der Wechsel an einem aussereuropäischen Orte zahlbar war.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Protesterhebung.

**Art. 860** Die Regressansprüche des Indossanten (Art. 823) gegen seine Vormänner und den Aussteller verjähren:

- 1) binnen Monatsfrist, wenn der Regressnehmer in der Schweiz wohnt;
- 2) in drei Monaten, wenn der Regressnehmer an einem andern Orte Europas, ausserhalb der Schweiz, wohnt;
- 3) in zwölf Monaten, wenn der Regressnehmer in einem aussereuropäischen Lande wohnt.

Diese Fristen werden von dem Tage an berechnet, an welchem der Regressnehmer freiwillig den Wechsel eingelöst hat oder an welchem gegen ihn auf Einlegung des Wechsels Klage erhoben wurde.

**Art. 861** Die Verjährung wird durch Behändigung der Klage unterbrochen, aber nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Verkündigt jedoch der Beklagte anderen Wechselverpflichteten den Streit, so ist die Verjährung auch gegen diese unterbrochen.

**Art. 862** Durch Verjährung oder durch Versäumniss einer zur Erhaltung des Wechselrechts vorgeschriebenen Frist oder Form, erlöschen die wechselrechtlichen Verbindlichkeiten sämmtlicher aus dem Wechsel Verpflichteten, ohne Rücksicht darauf, ob die Verjährung oder Versäumniss durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände veranlasst wurde.

Der Acceptant und der Aussteller bleiben jedoch im gewöhnlichen Prozesse dem Wechselinhaber insoweit verbindlich, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden. War der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, so haftet der Dritte aus der Bereicherung.

Gegen die Indossanten, deren wechselrechtliche Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

### **XVIII. Einreden gegen Wechselforderungen.**

**Art. 863** Der Beklagte kann gegen das Recht des Klägers aus dem Wechsel nur solcher Einreden sich bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen.

Alle übrigen Einreden sind unstatthaft, mit der einzigen Ausnahme, dass der Beklagte die Tilgung seiner Verbindlichkeit durch Zahlung oder Erlass geltend zu machen berechtigt ist, insofern ihm diese Einreden unmittelbar gegen den Kläger zustehen.

### **XIX. Auswärtige Gesetzgebung.**

**Art. 864** Die wesentlichen Erfordernisse und die Wirkungen eines Wechsels, so wie jeder andern Wechselerklärung (Indossament, Accept u.s.w.) werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo jeder einzelne verpflichtende Akt erfolgt ist.

**Art. 865** Ueber die Form der mit einem Wechsel zur Ausübung und Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das Recht des Ortes der Vornahme.

**Zweiter Abschnitt. Der eigene Wechsel.**

**Art. 866** Ein eigener Wechsel muss im Context als „Wechsel“ bezeichnet sein und überdiess enthalten:

- 1) den Ort und die Zeit (Tag, Monat, Jahr) der Ausstellung;
- 2) die Verfallzeit;
- 3) die zu zahlende Summe im Contexte mit Buchstaben geschrieben;
- 4) den Namen der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll;
- 5) die Unterschrift des Ausstellers, eigenhändig oder durch Bevollmächtigte.

Der Ort der Ausstellung gilt als Zahlungsort, insofern nicht ein anderer Zahlungs-ort ausdrücklich bezeichnet ist.

**Art. 867** Nachstehende im ersten Abschnitt dieses Titels über gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

Art. 771 u. 772, über die Wechselfähigkeit;  
Art. 774 u. 777, über die Form des Wechsels;  
Art. 779–786, über Indossament;  
Art. 788 u. 791, über Präsentation zur Annahme der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, mit der Massgabe, dass die Präsentation dem Aussteller geschehen muss;  
Art. 800, über den Regress auf Sicherstellung mit der Massgabe, dass der selbe im Falle der Insolvenz des Ausstellers stattfindet;  
Art. 801–808, über den Verfalltag;  
Art. 809–815, über Bezahlung, nach Massgabe der durch die Identität des Ausstellers und des Zahlungspflichtigen bedingten Modifikationen;  
Art. 816–820, über Protest;  
Art. 821–828, über Regress Mangels Zahlung gegen die Indossanten;  
Art. 836–838, über Ehrenzahlung;  
Art. 839–840, über Wechselbürgschaft;  
Art. 845–847, über Wechselkopien;  
Art. 848–854, über abhanden gekommene Wechsel, mit der Massgabe, dass im Falle des Art. 853 die Zahlung durch den Aussteller geschehen muss;  
Art. 855–857, über Wechselfälschung und mangelhafte Unterschriften;  
Art. 858–862, über Wechselverjährung, mit der Massgabe, dass das, was bezüglich des Acceptanten bestimmt ist, hier für den Aussteller des eigenen Wechsels gilt;  
Art. 863, über Einreden gegen Wechselforderungen;  
Art. 864 u. 865, über auswärtige Gesetzgebung.

### **Dritter Abschnitt. Die Anweisung.**

**Art. 868** Anweisungen, welche im Contexte als solche bezeichnet sind, an Ordre lauten und im Uebrigen in der in den Art. 773 und 774 vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen bis auf nachfolgende Ausnahmen den gezogenen Wechseln gleich.

**Art. 869** Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentiert. Geschieht es, so ist der zur Zahlung Angewiesene nicht verpflichtet, sich darüber zu erklären, und der Inhaber nicht berechtigt, gegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest erheben zu lassen und Regress zu nehmen.

Wird eine Anweisung freiwillig acceptirt, so entsteht für den Acceptanten die gleiche Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels. Stellt jedoch der Acceptant vor dem Verfalltage seine Zahlungen ein oder fällt er vor demselben in Concurs, so ist der Inhaber der Anweisung nicht berechtigt, von dem Aussteller und den Indossanten Sicherstellung zu fordern.

### **Vierter Abschnitt. Andere Ordrepapiere.**

**Art. 870** Ein Verpflichtungs- oder Auslieferungsschein, welcher über eine Quantität anderer vertretbarer Sachen, als Geld, oder über Werthpapiere ausgestellt ist, ohne dass darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, kann, sofern sie an Ordre lautet, durch Indossament übertragen werden.

**Art. 871** Durch das Indossament der im Art. 870 bezeichneten Urkunden gehen alle Rechte aus dem indossirten Papier auf den Indossatar über.

Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Massgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Papiers zu erfüllen verpflichtet.

**Art. 872** Für die im Art. 870 bezeichneten Ordrepapiere gelten in Betreff der Form des Indossaments, der Legitimation des Inhabers, sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe und in Betreff der Amortisation dieselben Bestimmungen, wie sie in den Art. 781, 782, 809, 810, 848–854 für den Wechsel aufgestellt sind. Dagegen finden hier die Bestimmungen über den Wechselregress keine Anwendung.

### **Sechsundzwanzigster Titel. Inhaberpapiere.**

**Art. 873** Hat sich der Aussteller einer Urkunde zu einer Leistung an jeden Inhaber dieser Urkunde verpflichtet, so ist der jeweilige Inhaber derselben Gläubiger der Forderung. Der Schuldner hat weder das Recht, noch die Verpflichtung, die Berechtigung zur Innehabung der Urkunde zu prüfen und die Zahlung aus diesem Grunde zu verweigern.

Vorbehalten bleibt ein an den Schuldner erlassenes gerichtliches oder polizeiliches Zahlungsverbot.

**Art. 874** Der Schuldner kann der Forderung aus einem Inhaberpapier nur solche Einreden entgegensetzen, welche gegen die Gültigkeit der Urkunde gerichtet sind oder aus dieser selbst hervorgehen.

**Art. 875** Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Erfüllung an den Inhaber verpflichtet, es sei denn die Urkunde amortisiert.

**Art. 876** Sind Banknoten abhanden gekommen, so kann der zu Verlust gekommene Besitzer keine Amortisation und Erneuerung fordern.

**Art. 877** Wenn andere Inhaberpapiere als Banknoten abhanden gekommen sind, so kann der zu Verlust gekommene Inhaber bei dem zuständigen Richter die Amortisation beantragen.

**Art. 878** Erachtet der Richter den Nachweis über den Besitz und Verlust des Inhaberpapiers als genügend, so wird er dem Schuldner die Zahlung untersagen und durch öffentliche Bekanntmachung den unbekannten Inhaber der Urkunde auffordern, dieselbe binnen einer zu bestimmenden Frist dem Richter vorzulegen, widrigensfalls sie amortisiert werde.

**Art. 879** Bei bereits fälligen Papieren ist die Anmeldungsfrist auf wenigstens ein Jahr, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, zu bestimmen.

Eine kürzere Frist ist nur zulässig, wenn und soweit die Verjährung schon früher eintreten würde.

**Art. 880** Bei noch nicht fälligen Papieren gelten in Betreff der Anmeldungsfrist folgende Bestimmungen:

Ist das abhanden gekommene Papier ein solches, mit welchem zugleich Zins- oder Dividendencoupons ausgegeben sind, oder welches ohne Coupons zu wiederkehrender Erhebung von Zinsen oder Dividenden berechtigt, so ist die Anmeldungsfrist auf wenigstens fünf Jahre, von dem Tage der ersten Bekanntmachung an gerechnet, festzusetzen.

Ist das Papier nicht von der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Art, so muss die Anmeldungsfrist auf wenigstens Ein Jahr, von der Verfallzeit an berechnet, bestimmt werden.

Bei Papieren, welche auf Sicht, oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellt sind, steht die Bestimmung des Anfangspunktes und die Dauer der Anmeldungsfrist in dem richterlichen Ermessen.

**Art. 881** Die Aufforderung zur Anmeldung muss dreimal durch das Handelsamtsblatt bekannt gemacht werden.

Ausserdem ist in dem Handelsamtsblatt jährlich eine Zusammenstellung aller Amortisationsbegehren zu veröffentlichen, über welche das Verfahren noch schwebt oder im Laufe des letzten Jahres beendigt worden ist.

Es ist in das Ermessen des Richters gestellt, noch in anderer Weise für die angemessene Veröffentlichung eines Amortisationsbegehrens zu sorgen.

**Art. 882** Die Benachrichtigung des Ausstellers des Inhaberpapiers von dem Gesuch auf Erlass einer öffentlichen Aufforderung zum Zweck der Amortisation hat die Wirkung, dass gegen den Gesuchsteller die Verjährung nicht läuft.

**Art. 883** Wenn die öffentliche Aufforderung nach Vorschrift des Gesetzes stattgefunden hat, und ist die darin bestimmte Frist abgelaufen, ohne dass innerhalb derselben die abhanden gekommene Urkunde dem Gericht vorgelegt worden ist, so wird die Urkunde als kraftlos erklärt.

Gegen die Amortisation der Urkunde findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

**Art. 884** Durch die Amortisation einer Urkunde auf den Inhaber wird die Gültigkeit der dazu gehörigen Zins- oder Dividendenabschnitte nicht berührt.

**Art. 885** Die Amortisation einer Urkunde auf den Inhaber ist sofort durch das Handelsamtsblatt, und nach Ermessen des Richters noch in sonstiger angemessener Weise zu veröffentlichen.

**Art. 886** Nach erfolgter Amortisation ist derjenige, auf dessen Antrag dieselbe ausgesprochen worden ist, berechtigt, die Ausfertigung einer neuen Urkunde auf seine Kosten, oder, sofern die Leistung bereits fällig ist, deren Erfüllung zu fordern.

**Art. 887** Mit der Amortisation von Urkunden werden auch die zu denselben gehörigen Zins- oder Dividendenleisten (Talons) von selbst ungültig.

**Art. 888** Es bleibt besonderen Gesetzen des Bundes oder der Kantone vorbehalten, die Befugniss zur Aushingabe von Banknoten oder von andern Inhaberpapieren zu beschränken oder zu regeln.

#### **Siebenundzwanziger Titel. Handelsregister.**

**Art. 889** In jedem Kanton wird ein Handelsregister geführt, in welchem die in diesem oder andern Gesetzen des Bundes vorgeschriebenen Eintragungen zu geschehen haben.

**Art. 890** Wenn der zu einer Eintragung in das Handelsregister Verpflichtete dieselbe unterlässt, so hat er für den allfälligen Schaden aus dem Irrthum, der durch die Unterlassung der Eintragung veranlasst worden ist, einzustehen.

**Art. 891** Wenn bezüglich einer Thatsache, deren Eintragung in das Handelsregister vorgeschrieben ist, eine Veränderung eintritt, so muss auch diese eingetragen werden.

Ist dies geschehen, so muss jeder Dritte die Änderung gegen sich gelten lassen.

Ist dagegen die Eintragung unterlassen worden, so kann Derjenige, bei welchem die Veränderung eingetreten ist, dieselbe einem Dritten nur insofern entgegenhalten, als er beweist, dass sie demselben ohnehin bekannt war.

**Art. 892** Die Eintragungen in das Handelsregister sollen ohne Verzug durch ein schweizerisches Handelsamtsblatt bekannt gemacht werden.

Eine Eintragung ist gegenüber von dritten Personen erst in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie durch die amtliche Bekanntmachung zur Kenntniss derselben gelangt sein kann.

